Ueber

Staatswaldveräußerungen.

Abhandlung

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen

vorgelegt von

Udo Müller,

Königlich Sächs. präd. Forstassessor, Dozent an der Technischen Hochschule Karlsruhe.

Tübingen.

1894.

I. Geschichtlicher Abriß.

A. Die Entstehung des landesherrlichen Domanialbesitzes.

Einen charakteristischen Zug in der Geschichte der Forstwirthschaft bildet die Entwickelung des Eigenthumsrechtes am Walde, das sich in einer von der Entstehung der sonstigen Eigenthumsverhältnisse abweichenden Weise und verhältnißmäßig erst sehr spät ausgebildet hat.

Die Ursachen hierfür sind jedoch leicht ersichtlich. Einem natürlichen Gefühle folgend erhebt der Mensch zuerst ausschließende Eigenthumsansprüche an solchen Dingen, die ihm wegen ihrer Kostbarkeit oder wegen der auf ihre Erlangung verwendeten Arbeit und Mühe werthvoller und begehrenswerther als andere erscheinen. So findet sich bei allen Naturvölkern das Besitzrecht an Waffen, Nahrungs-, Kleidungs- und Schmuckgegenständen (Fahrhabe!) stets zuerst scharf ausgeprägt, von Grundbesitz ist bei Jäger- und Nomadenvölkern noch nicht die Rede. Erst mit dem Seßhaftwerden der Völker tritt dieser und dann zuerst immer in der Form des gemeinsamen Eigenthums auf. Privatgrundbesitz ist stets ein Beweis eines fortgeschrittenen Zustandes der kulturellen Entwickelung und zwar muß er sich naturgemäß wieder zuerst an den zum Getreidebau geeigneten Ländereien ausbilden. Denn der Wald bietet im Urzustande seine ohne menschliches Zuthun erzeugten Produkte Jedem, der sie begehrt, in fast ungemessenem Maße, er ist im Ueberfluß vorhanden und ein Hinderniß der Kultur. So lange dies aber der Fall ist, können sich scharf umschriebene Eigenthumsrechte nicht an ihm ausbilden.

Auch in Deutschland läßt sich dieser Entwickelungsgang nachweisen. Cäsar berichtet,*) daß es bei den Germanen kein Privateigenthum an Ackerland gegeben habe und noch zu des Tacitus Zeit scheinen die Verhältnisse nicht viel anders gelegen zu haben, wenn dieser schreiben konnte,**) daß das Ackerland von Allen abwechselnd in Besitz genommen werde. Jedenfalls aber waren damals Wald- und Weideland sicherlich noch Gesammteigenthum, entweder ganzer Völkerstämme oder einzelner Gaue und Gemeinden, wobei die Nutzung dem Einzelnen nach bestimmten Regeln oder, wie beim Walde, ganz ungemessen und beliebig gestattet war.

Dieser Zustand aber konnte sich nur so lange erhalten, als bei sehr dünner Bevölkerung Land im Ueberfluß vorhanden, überall wo die Bevölkerung eine gewisse Dichte erreichte, zeigte auch das Eigenthumsrecht am Walde eine schärfere Ausprägung. So finden sich bereits um das Jahr 500 n. Chr. in der lex Salica oder um 600 n. Chr. in der lex Bajuvariorum die Ausdrücke silva alterius und aliena nemora, obwohl es sich damals noch vielleicht weniger darum handeln mochte, Andere an der Mitbenutzung zu hindern, als vielmehr nur, die Befriedigung des eigenen Bedarfes sicher zu stellen.

In jener Zeit des unentwickelten Verkehrs und der ausgesprochensten Naturalwirthschaft bot ja der Besitz eigenen Grund und Bodens, wenn auch nicht ausschließlich die einzige, so doch die sicherste Möglichkeit zur Beschaffung aller Lebensbedürfnisse und aus derselben Ursache war er auch das beste Mittel, politische Macht und Bedeutung zu erlangen. Deswegen treten die Fürsten jener Zeit stets auch als Besitzer eines ausgedehnten Grundeigenthumes auf.

So waren auch in Deutschland die Merowingischen Könige stets eifrig bedacht, ihren Privatbesitz zu vergrößern und hierbei in der Wahl ihrer Mittel nicht immer wählerisch. Neben einfacher Usurpation herrenloser Flächen bildete die Konfiskation

---

*) De bello Gallico. Lib. IV. Cap. I. Privati et separati agri apud eos nihil est.

**) Germania. Cap. XXVI. Agri . . . ab universis in vices occupantur . . . . Arva per annos mutant et superest ager.

der Güter mißliebiger oder gefährlicher Rivalen, oft auch (schon unter Pippin d. Aelteren) Säkularisation von Kircheneigenthum die häufige Entstehungsursache dieser Königsgüter. Sodann aber wurden auch die eroberten Länder, entsprechend der patriarchalischen Anschauungsweise der damaligen Zeit, nicht als Provinzen des kriegführenden Volkes, sondern als neuerworbenes Eigenthum des siegreichen Führers betrachtet und dem Domanialbesitze desselben, oft unter Vertreibung der ursprünglichen Bewohner, zugeschlagen. Auf diese Weise erreichten die Königsgüter der Merowinger eine Zeit lang einen ganz ungeheuren Umfang, wenn dieser auch heute wegen des baldigen Zerfalles derselben nicht immer nachweisbar ist. Aber vielleicht war gerade dieser große Umfang mit die Ursache zu einer etwas exempten Stellung derselben; sie verloren allmählich von ihrer Eigenschaft als Privatbesitz und wurden zu einer Art Reichsgut, zu deutschen Reichsdomänen,*) welche dann mit der Herrscherwürde zugleich von den Merowingern auf die Pippiniden und Karolinger übergingen und nicht mit dem eigenen Besitze derselben verwechselt werden dürfen.

Die späteren Kaiser machten jedoch oft gelungene Versuche, Theile davon ihrem Familienbesitze einzuverleiben, verpfändeten oder verkauften aus Geldnoth Vieles und verminderten sie namentlich (bereits im 9. Jahrhundert) durch reichliche Schenkungen, insbesondere an die Kirche. Die wesentlichste Ursache jedoch zum allmählichen Verschwinden der Reichsdomänen ist in der Ausbildung des Lehenswesens zu suchen. Verdienstvolle Vasallen mußten belohnt, neue zur Vergrößerung der Kriegsmacht durch reiche Lehen gewonnen werden, hierzu verwendeten aber die Kaiser mit Vorliebe das Reichsgut, um ihre eigene Hausmacht nicht zu schwächen („eigentliche Reichslehen"**). Daneben mußten die kaiserlichen Beamten, die Grafen und Herzöge mit den nöthigen Machtmitteln ausgestattet werden, hierzu eignete sich am besten

*) In der Karolingerzeit gab es 123 deutsche Reichsdomänen, die Hüllman in seiner „Deutschen Finanzgeschichte" Berlin 1805 S. 20 namentlich aufführt.

**) v. Treitschke in Bluntschli's Staatswörterbuch, Stuttgart und Leipzig 1858. 3. Bd. S. 165.

wiederum die Belehnung mit Reichsgut („Amtslehen"*). Alle diese Lehensträger wußten sich jedoch recht bald einer wirksamen Controle von Seiten der Kaiser zu entziehen, erweiterten ihre ohnehin schon bedeutenden Machtbefugnisse und maßten sich schließlich das volle Eigenthumsrecht an den ihnen anvertrauten Gütern an, ein Vorgang, der durch die in späteren Zeiten immer mehr um sich greifende Erblichkeit der Aemter und der Lehen wesentlich befördert wurde und mit der Ausbildung der Landeshoheit als abgeschlossen betrachtet werden kann.

Auf diese Weise verschwand allmählich das Reichsgut, an seine Stelle trat der Domanialbesitz der einzelnen Fürsten und selbstständigen kleinen Grundherren, der aber in gleicher Weise wie früher zur Bestreitung der Kosten des fürstlichen Haushaltes, wie der Bedürfnisse des Landes diente. Doch hatte dieser Domanialbesitz unbestritten den Charakter des reinen Privatvermögens, im Gegensatz zu dem früheren Reichsgut.

Der ursprüngliche Grundbesitz der Territorialherren wurde im Laufe der Zeit noch erheblich vermehrt. Hierzu trugen, von anderen weniger wichtigen und mehr zufälligen Vermehrungsursachen abgesehen, namentlich die zahlreichen alten, in gemeinsamen Besitze befindlichen Markwaldungen bei, welche entweder bei ihrer freiwilligen Auflösung zum Theil oder durch Willkürakte der meist im Besitze der Obermärkerschaft befindlichen Grundherren vollständig in den Besitz der letzteren übergingen. Auch die Kirche, welche sich mit der Zeit wieder in den Besitz ganz bedeutender Ländereien zu bringen verstanden hatte, mußte in den katholisch gebliebenen eben sowohl wie besonders auch in den protestantisch gewordenen Gegenden sehr viel wieder abtreten. Nicht in letzter Linie ist dann schließlich noch diejenige beträchtliche Vermehrung des fürstlichen Besitzes zu erwähnen, welche den Landesherren aus den durch den dreißigjährigen Krieg verwüsteten und herrenlos gewordenen Flächen erwuchs und welche namentlich eine wesentliche Vergrößerung an Wald, wenn auch von sehr schlechter Beschaffenheit, herbeiführte.

---

*) v. Treitschke a. a. O. 3. Bd. S. 165.

Auf diese Weise hatte sich, obwohl bereits vor dem dreißigjährigen Kriege der Gedanke an die Entbehrlichkeit der Domänen hier und da flüchtig aufgetaucht war, in der Hand der Territorialherren ein ganz bedeutender Grundbesitz angehäuft, dessen rechtliche Stellung nicht scharf fixirt war, dessen Erträge jedoch vorläufig noch ziemlich unterschiedslos zur Bestreitung der Hof- und der Staatsausgaben verwendet wurden.

Ueber den äußeren Umfang dieses landesherrlichen Besitzes sind wir bis ins vorige Jahrhundert hinein nicht immer genügend unterrichtet, wenn auch die zahlreich noch vorhandenen Amts- und Lehnsbücher*) aus jener Zeit im Uebrigen manchmal recht ins Einzelne gehende Angaben enthalten. Meist wurde nur die Feldfläche annähernd ermittelt, im Walde blieb das Vermessungswesen lange Zeit arg vernachlässigt. Noch am Ende des vorigen Jahrhunderts begnügte man sich bisweilen damit, die Größe eines Waldes aus der Zeit zu bestimmen, welche man brauchte, um ihn zu umreiten und glaubte ein Uebriges zu thun, wenn man zu größerer Sicherheit noch die Diagonalen abritt.**) Bezeichnend ist auch, daß noch zu Anfang unseres Jahrhunderts alle forstlichen Schriftsteller als erste Vorbedingung zur Besserung der Waldverhältnisse die Forderung aufstellen müssen, daß der Wald endlich gehörig vermessen werde.***)

Wenn wir so auch nicht über die genaue Fläche, selbst nicht der in besserem Zustande befindlichen Forsten, geschweige denn der großen öden Wälder, wie sie sich namentlich im Osten erhalten hatten, genügend orientirt sind, so läßt sich doch das wenigstens mit ziemlicher Sicherheit behaupten, daß der landesherrliche Domanialbesitz in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts jedenfalls seine größte Ausdehnung besessen und den Umfang des heutigen Staatsgrundbesitzes bei Weitem übertroffen

---

*) Z. B. Kaiser Karls IV. Landbuch der Mark Brandenburg, nach handschriftlichen Quellen herausgegeben von Fidizin, Berlin 1856.

**) Vgl. hierzu Griesheim, Cameralistische Grundsätze der praktischen Forstwirthschaft. Leipzig 1778. S. 2.

***) v. Burgsdorf, Forsthandbuch, Berlin 1788 I. S. 615. „Die mehrsten Forstkarten, welche man sonst zu sehen bekommt, sind für weiter nichts als für besudeltes Papier zu schätzen.“

hat. Denn wenn auch nach der genannten Zeit in einzelnen Theilen Deutschlands noch größere Waldstrecken durch Auftheilung gemeinsamer Waldungen dem Staate zufielen, so ist doch dieser Vorgang in der Hauptsache um 1750 als abgeschlossen zu betrachten. Herrenlose Flächen von nennenswerthem Umfange waren nicht mehr vorhanden und die Säkularisation geistlicher Güter hatte einen vorläufigen Abschluß gefunden. Diejenigen Säkularisationen aber, welche zu Anfang unseres Jahrhunderts in einigen Theilen Deutschlands stattfanden, dienten vielfach nur zur Schuldentilgung, so daß sie vielleicht weniger eine Vermehrung des Staatsbesitzes herbeigeführt, als vielmehr seine weitere Verminderung aufgehalten haben. Eine in's Gewicht fallende Vergrößerung des landesherrlichen Besitzes nach der Mitte des 18. Jahrhunderts konnte also gar nicht eintreten, dagegen machten sich sehr bald nun jene Einflüsse geltend, welche zu einer Zersplitterung des bisher geschlossen in den Händen der Landesfürsten befindlichen Domanialbesitzes, zu einer Verschiebung der Eigenthumsrechte, Ausscheidung des heutigen Staatsbesitzes und reinen Privateigenthums, führten.

B. Die Auflösung des landesherrlichen Grundbesitzes.

Vier Ursachen vornehmlich sind es, welche in der Folgezeit eine wesentliche Veränderung der Eigenthumsverhältnisse bei dem bisherigen landesherrlichen Grundbesitze hervorbrachten.

1. Die Loslösung des Staatsbegriffes von der Person des Monarchen,
2. die Mediatisirung zahlreicher souveräner Fürsten,
3. die Ablösung von Grundgerechtigkeiten und
4. die theilweise Veräußerung des Domaniums.

Dagegen ist ein Verschenken von Staats- bezw. landesherrlichem Grundbesitze in der nun folgenden Periode, von einzelnen unwesentlichen Ausnahmen abgesehen, nicht mehr zu konstatiren.

Zwar liegen die drei zuerst genannten Vorgänge etwas entfernt von dem eigentlichen Gegenstande unserer Untersuchung, dennoch wird eine kurze Besprechung derselben an dieser Stelle

nicht gut zu umgehen sein, und zwar nicht nur der Vollständigkeit, sondern auch des Einflusses wegen, den sie in juristisch-wissenschaftlicher wie in rein praktischer Beziehung auf die Domänen- und Staatswaldverkäufe ausgeübt haben.

1. Die Scheidung des landesherrlichen Domanialbesitzes in eigentliches Staatseigenthum und in fürstlichen Privatbesitz.

Noch im späteren Mittelalter, zur Zeit der Blüthe der zahllosen kleinen Feudalstaaten, die meist hervorgegangen waren aus der Herrschsucht einzelner mächtiger Grundbesitzer, war der Begriff des Staates im heutigen Sinn ganz unentwickelt. Der Fürst war Herr und Eigenthümer des ganzen Territoriums, ja sogar seiner Bewohner in einer merkwürdigen, den patrimonialen Zuständen eigenthümlichen Vermischung privatrechtlicher Befugnisse und politischer Macht. Diese kleinen Staatswesen gingen später meistentheils auf in den größeren Einheiten der absoluten Staaten, mit deren zunehmender Größe die auf privatrechtlicher Basis beruhenden Herrschaftsbefugnisse des Fürsten mehr und mehr in Vergessenheit geriethen.

An deren Stelle trat dann im absoluten Staate der Glaube an das göttliche Mandat des Herrschers von Gottes Gnaden und die blinden Gehorsam heischende Autorität der Staatsidee, welch' letztere sich nunmehr auszubilden begann. Mit diesem Umschwunge in politischer Beziehung gingen jedoch bedeutsame Aenderungen in sozialer und kultureller Hinsicht Hand in Hand, welche an die finanzielle Leistungsfähigkeit der obersten Staatsleitung wesentlich höhere Anforderungen als früher stellten, nicht nur für den Aufwand der Hofhaltung, sondern auch zur Befriedigung des allgemeinen Staatsbedarfes.

Je dringlicher nun infolge der geringen Ausbildung des Steuerwesens die Einkünfte des Domaniums für den einen oder anderen Zweck in Anspruch genommen wurden, um so leichter entstanden Erörterungen über die rechtliche Befugniß hierzu. In der That datiren derartige Untersuchungen der Gelehrten schon aus früher Zeit. So lange jedoch die Personen kraftvoller Monarchen des „höfischen“ Absolutismus noch im Stande waren, jeden Zweifel an ihren vermeintlichen oder wirklichen Rechten zu

unterdrücken, so lange konnten jene Untersuchungen praktische Folgen nicht nach sich ziehen. Solche konnten erst dann eintreten, als mit dem Uebergang des „höfischen" in den „aufgeklärten" Absolutismus sich auch das Staatsbewußtsein auszubilden und der Staat selbst von der Person des Monarchen sich loszulösen begann. Es liegt in der Natur der Sache, daß dieser Uebergang in den größeren Staaten zuerst entstand und die schnellsten Fortschritte machte. Das zeigte sich auch in Deutschland.

Während in Preußen noch der Große Kurfürst die Einkünfte aus den Forsten der von der eigentlichen Staatskasse, der Hofrenthei, getrennt gehaltenen Schatullkasse, die eine Art Privatkasse bildete, zuwies und im östlichen Theile des Landes beträchtliche Flächen, namentlich Waldflächen, theilweis ganz aus seinen Privatmitteln erwarb und dem Schatullvermögen einverleibte, wurde bereits unter seinem Nachfolger, dem König Friedrich I., die Verschmelzung jener beiden Kassenverwaltungen angestrebt, aber erst unter Friedrich Wilhelm I. durch Errichtung des General-Finanz-Direktoriums zu einer dauernden Einrichtung gemacht.*) Gleichzeitig erließ dieser Fürst das in der Geschichte des Domaniums hochwichtige Hausgesetz vom 13. August 1713**), durch welches der Unterschied zwischen „Schatull- und ordinären Kammergütern in totum aufgehoben und diesen die Natur und Eigenschaft rechter Domanial-, Kammer- und Tafelgüter sammt der denselben in den Rechten anklebenden Inalienalität" beigelegt wurde. Hiermit war für Preußen der Uebergang des alten landesherrlichen Besitzes in Staatsdomänen in dem modernen Sinn des Wortes zu einer vollendeten und gesetzlich festgelegten Thatsache geworden. Das Allgemeine Landrecht bestätigt dann 1794 diese Auffassung noch einmal, indem es die Domänen und Kammergüter als solche Güter definirt, „deren besonderes Eigenthum dem Staate zusteht". (II. Tit. 14 § 11). Uebrigens ist später wieder von diesen Staatsdomänen ein besonderes Privateigenthum des Landesherren oder der königlichen

*) Vgl. Fr. Riedel, der Brandenburgisch-Preußische Staatshaushalt in den beiden letzten Jahrhunderten, Berlin 1866, S. 14.

**) Abdruck desselben bei v. Rönne, die Verfassung und Verwaltung des Preuß. Staates. Berlin 1854. 9. Theil, S. 94.

Familie unter dem Namen Kronfideikommiß, Krondomänen, Schatullgut ausgeschieden worden, das gegenwärtig ungefähr 72 000 *ha* an Forsten enthält.

In den übrigen deutschen Staaten vollzog sich dieser Uebergang bekanntermaßen erheblich langsamer und nicht immer in gleich entschiedener Weise. Die allgemeinen Interessen des Staates und die persönlichen der fürstlichen Familien standen sich ja in diesem Punkte schroff gegenüber und nicht alle Regenten besaßen jene der Entwickelung der Dinge weit vorauseilende staatsmännische Einsicht wie die preußischen Könige. Indessen lagen bei den kleineren Fürsten die Verhältnisse doch etwas anders. Abgesehen von der Sorge um ein hinreichend großes Einkommen und um die Sicherung desselben für den immerhin nicht ganz unmöglichen Fall eines Thronverlustes, sprachen bei diesen auch Erwägungen der Staatsklugheit dafür, möglichst zähe an ihrem ererbten Besitze festzuhalten, der ihnen unter allen Umständen doch ein Uebergewicht über vornehme und bei den kleinen Verhältnissen leicht gefährlichen Einfluß gewinnenden Unterthanen sicherte.

Zudem ließ sich auch bei vielen Kammergütern ein privater Rechtstitel des Erwerbes (Allod, Heirath, Kauf) unzweifelhaft nachweisen, für andere konnten sie den Schutz unvordenklicher Verjährung in Anspruch nehmen. Nur bezüglich der Ländereien, in deren Besitz sie sich auf Grund der Hoheitsrechte gesetzt hatten, konnten Zweifel entstehen, insbesondere waren es die vielfachen Säkularisationen in der Vergangenheit, welche die sonst meist klaren Eigenthumsrechte der Fürsten trübten. Uebrigens war das Eigenthum vieler Privatgrundbesitzer auch nur auf ähnlichen Rechtstiteln begründet, ohne daß es jemandem beikam, sie anzufechten.

Die Lösung dieser Frage in der von den Ständen gewünschten Richtung mußte jedoch unter einer absoluten Regierungsform an dem einfachen Widerspruche des Regenten scheitern und so sehen wir, daß sie sich meistens bis zur Einführung der Verfassung, hier und da auch noch darüber hinaus, hinzieht und vielfach nicht mit einer scharfen Entscheidung nach der einen oder anderen Seite, sondern mit Kompromissen geendet hat.

So wurden in Bayern die Domänen durch die Verfassungs-

urkunde vom 26. Mai 1818 als ein nur mit Zustimmung der Stände veräußerliches Staatsgut erklärt, desgleichen in Sachsen unterm 4. September 1831 und in Württemberg unterm 25. September 1819, in letzterem Lande unter Ausscheidung eines zum Privateigenthum der Königlichen Familie gehörigen Hofdomänenkammergutes.

Ein nicht recht geklärtes Verhältniß wurde in Baden hergestellt, wo die Domänen in der Verfassung zwar als Patrimonialeigenthum des regierenden Hauses anerkannt, nichts destoweniger aber ihre Erträgnisse für Staatszwecke verwendet und den Ständen weitgehende Befugnisse eingeräumt, überdies aber noch besondere Theile als zur Hofausstattung gehörig ausgeschieden wurden.

In den kleineren deutschen Staaten wurde der ehemals landesherrliche Besitz meist zwischen Staat und fürstlicher Familie getheilt, oft auch mit der Modifikation, daß der gesammte Ertrag desselben trotzdem ungetheilt für den Staat oder die Hofhaushaltung verwendet werden sollte.

Eine Bedeutung dieser Vorgänge, die äußerlich weniger zu Tage tritt, liegt auf juristischem Gebiete, insofern durch sie eine dem fortgeschrittenen Zustande der Staatsrechtslehre entsprechende Präzisirung der Eigenthumsrechte geschaffen worden ist. Politisch wichtig und dadurch auch für unser Thema von Belang wurden sie durch die Erhöhung oder Verringerung der Abhängigkeit der Regenten von den Regierten in mehrfachen Beziehungen. Während früher die Veräußerungen des Domaniums lediglich von dem Willen des Landesherren abhängig waren, bedurften sie nach dem Uebergang desselben in den Staatsbesitz auch der Zustimmung der Stände. Dagegen waren sie in allgemein volkswirthschaftlicher Hinsicht ohne Einfluß, da durch sie weder der Bestand des Waldes noch auch die bestehenden Wirthschaftgrundsätze geändert worden sind.

2. Die Umwandlung in Privatbesitz in Folge der Mediatisirung souveräner Fürsten.

Eine weitere nicht unbeträchtliche Verminderung desjenigen Grundeigenthumes, dessen Erträge bislang zum Theil für

Staatszwecke gedient hatten, trat ein in Folge der zahlreichen Mediatisirungen souveräner Fürsten zu Beginn dieses Jahrhunderts.

Angebahnt wurden diese Veränderungen durch den berüchtigten Art. VII des Luneviller Friedens vom 9. Februar 1801, der den größeren Staaten eine Entschädigung für die durch Abtretung des linken Rheinufers entstandenen Landverluste zusprach. In Folge dieses Abkommens gingen dann nach dem Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 zunächst alle kirchlichen Güter in den Besitz der Landesherren über. Bei der dann noch weiter erfolgenden Entschädigung der größeren Staaten durch Depossedirung zahlreicher kleiner reichsunmittelbarer Herren ging jedoch diese Vermehrung des Staatsgrundeigenthums aus den Kirchengütern für die Staaten wieder verloren, soweit sie nicht bereits zur Schuldentilgung 2c. schon vorher veräußert worden waren.

Die Rheinbundakte vom 12. Juli 1806 sowohl wie die deutsche Bundesakte vom 8. Juni 1815 hielten nämlich daran fest, die mediatisirten Fürsten im Besitze des gesammten landesherrlichen Patrimonial- und Privateigenthums zu belassen. Man ließ sich hierbei von der Anschauung leiten, daß die fürstlichen Familien jederzeit Eigenthümer der Kammergüter gewesen seien und daß mit dem Verluste der Souveränitätsrechte auch gleichzeitig ein Aufhören ihrer bisherigen Verpflichtung zu besonderen öffentlichen Leistungen verbunden sein müsse.

Hierdurch wurden ganz beträchtliche Flächen ihrer bisherigen Verwendung für Staatszwecke entzogen und traten in die Gruppe des reinen Privatbesitzes ein, eine Besitzveränderung, die dem Umfange nach wohl die bedeutendste jener Zeit genannt werden kann. Denn von den 266 Souveränen (143 weltliche, 72 geistliche, und 51 Reichsstädte, außer der über 350 Familen zählenden freien Reichsritterschaft in Franken, Schwaben und am Rhein), welche sich zu Beginn der französischen Revolution in die Oberhoheit im deutschen Reiche theilten, finden wir im Jahre 1806 bereits 72 reichsständige Fürsten und Grafen mediatisirt.

Auch diesen Veränderungen vermag man eine schädigende Wirkung auf die Allgemeinwirthschaft nicht nachzusagen. Ins-

besondere war einer devastirenden Wirthschaft und einer weitergehenden schädlichen Zerstückelung durch fideikommissarische Bindung, sowie durch eine Bestimmung der Rheinbundsakte vorgebeugt, nach welcher diese Güter nur an einen der konföderirten Fürsten weiter veräußert werden durften.

3. Verminderung des Staatseigenthums durch Servitutablösungen.

Die zahlreichen Belastungen mit Grundgerechtigkeiten aller Art, welche sich mit der Zeit am Grundbesitze überhaupt, in besonders hohem Maß aber am Walde ausgebildet hatten, zeigten sich vielfach als hemmendes Hinderniß für volle wirthschaftliche Ausnutzung und Einführung vortheilhafter Verbesserungen. Mit der allgemeinen Entwickelung der kulturellen Zustände mußten daher auch sie allmählich fallen, und so treten denn die gesetzlichen Maßnahmen zur Ablösung der Grundgerechtigkeiten als ein wichtiges Glied derjenigen agrar-politischen Bestrebungen, welche unser Jahrhundert beschäftigen, auf.

Für den größten Theil von Preußen brachte die Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juli 1821 die gesetzliche Regelung der Materie, nachdem bereits das allgemeine Landrecht Bestimmungen über diese Ablösung gegeben und noch früher (seit 1771) für Schlesien ein besonderes Ablösungsgesetz bestanden hatte. Ergänzt wurde jene Ordnung durch das Gesetz vom 2. März 1850 und ersetzt für die übrigen Provinzen durch eine Anzahl besonderer selbstständiger Gesetze, so namentlich 1851 für die Rheinprovinz, 1867 für Hessen-Nassau und 1873 für Hannover*).

Für den rechtsrheinischen Theil von Bayern gilt das Forstgesetz vom 28. März 1852, während für die Pfalz keinerlei gesetzliche Regelungen vorgesehen sind.

In Sachsen hat das Gesetz über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen vom 17. März 1832 in Verbindung mit dem vom 15. Mai 1851 energische und erfolgreiche Bestimmungen gegen alle Grundbelastungen getroffen, während in Württemberg erst unterm 26. März 1873 ein entsprechendes Gesetz erlassen worden ist.

---

*) Vergl. Dankelmann, Ablösung und Regelung der Waldgrundgerechtigkeiten, Berlin 1880. I. S. 88 flg.

In Baden gestatteten die, inzwischen etwas abgeänderten, §§ 134—136 des Forstgesetzes vom 15. November 1833 die Ablösung der Waldgrundgerechtigkeiten.

In den älteren dieser Gesetze ist mit Vorliebe die Abtretung von Land als Entschädigung an die Berechtigten vorgesehen, während die neueren Bestimmungen die Geldabfindung begünstigen, die sich in den meisten Fällen als die für beide Theile zweckmäßigere und überdies die Auseinandersetzung beschleunigende Form erweist.

Trotzdem sind auf diese Weise ganz beträchtliche Flächen in den Besitz der ehemaligen Nutzungsberechtigten übergegangen, über welche allerdings für die erste Zeit die statistischen Nachweisungen fehlen. In der Hauptsache handelte es sich dabei um Waldabtretungen.

Für Preußen waren dieselben, wie Donner berichtet*), vor dem Jahr 1857 nicht erheblich, dagegen wurden an Waldflächen

1857—1859 abgetreten 10 230 ha
1860—1880 „ 39 089 „

Seitdem haben Waldabtretungen nur noch in geringem Umfange stattgefunden.

In Bayern wurden in dem Zeitraum 1853—1885 6883 ha Waldabfindung gewährt, während man in Sachsen zu gleichem Zwecke nur 192 ha verwendete. Für Württemberg sind vollständige Nachweisungen nicht vorhanden, doch sind bei den vor 1873 vorgenommenen Ablösungen sehr viel Waldflächen abgetreten worden, so beispielsweise im Schwarzwald allein 12 990 ha**). Auch für Baden und die meisten anderen deutschen Länder sind Nachweise hierüber nicht veröffentlicht und wohl auch nicht mehr genau zu ermitteln. Wenn man jedoch schätzungsweise für ganz Deutschland die von Staatswaldungen für Ablösungszwecke abgegebenen Flächen ermitteln wollte, so würde man jedenfalls mit 100 000—150 000 ha, das ist etwa 2,5 % der heutigen Staatswaldfläche, nicht zu hoch greifen.

---

*) v. Hagen-Donner, die forstlichen Verhältnisse Preußens. Berlin 1883, S. 131.

**) Die forstl. Verhältnisse Württembergs, Stuttgart 1880. S. 110.

4. Die Veräußerung des Staatswaldes.

Alle die vorstehend skizzirten Besitzveränderungen, so bedeutend sie auch dem Umfange nach sein mochten, hatten doch fast nur das Interesse der Politiker und Juristen in Anspruch genommen. Es waren Rechtsfragen und Machtfragen, die hier ins Spiel kamen, unabwendbare Folgen gewaltiger Umwälzungen auf politischem Gebiete. Die Volkswirthe und die Forstleute hatten hierbei, ausgenommen bei den Servitutablösungen, wenig Veranlassung aus wirthschaftlichen oder technischen Gründen diese Veränderungen zu bekämpfen oder auch nur zu erörtern. Anders stand es jedoch mit der vierten Ursache zur Verminderung des landesherrlichen bezw. staatlichen Domanialbesitzes, mit den Domänen- und Waldverkäufen. Bei diesen handelten die Regierungen nach freier Entschließung, hier mußten Zweckmäßigkeitsgründe den Ausschlag geben. Deswegen haben sich auch alte Kameralisten und moderne Nationalökonomen, sowie zahlreiche Forstwirthe mit diesem Spezialgegenstand beschäftigt und eine reichhaltige Literatur hierüber hervorgerufen.

Letztere konnte allerdings erst mit der Ausbildung der von jenen vertretenen Wissenschaften entstehen, während die Frage der Domänenveräußerungen selbst schon weit früher gespielt hatte, wenn sie auch nicht in der Form des thatsächlichen Verkaufs, sondern unter dem Deckmantel der Erbverpachtung aufgetreten war.

Eine Darstellung der Waldveräußerungen in dieser ersten Periode hat mit der Schwierigkeit zu kämpfen, daß damals der Wald selten selbstständig und fast immer nur als Anhängsel der Landwirthschaft behandelt wurde. Erst mit dem Beginn der Ausbildung der Forstwirthschaft wird auch der Wald gesondert betrachtet, jetzt erst entsteht die Frage der Staatswaldveräußerungen in dem gewöhnlichen Sinne des Wortes.

Zeitlich fällt dieser Uebergang etwa mit der Wende des vorigen Jahrhunderts zusammen und wir können unsere Betrachtungen vielleicht zweckmäßiger Weise in zwei hiermit übereinstimmende Abschnitte zerfällen.

Die Frage der Waldverkäufe bis gegen das Ende des 18. Jahrhunderts.

Die ursprüngliche Benutzungsart aller Domänen bildet in der Regel die Selbstverwaltung. Es ist stets ein Beweis eines Fortschrittes der allgemeinen wirthschaftlichen Zustände, aber auch der privatwirthschaftlichen Technik, wenn Domänen verpachtet werden. Mit der ferneren Entwickelung dieser Verhältnisse wird dann stets das Bestreben, den Gütern den höchstmöglichen Ertrag abzugewinnen, den Wunsch einer Mobilisirung des Domaniums, wie des ganzen Grundbesitzes überhaupt, hervorrufen und es ist sicherlich ein deutlicher Beweis für die hochentwickelten wirthschaftlichen Zustände im deutschen Reiche, wenn bereits vor dem 30jährigen Kriege, der Gedanke an die Entbehrlichkeit des Domaniums ausgesprochen werden konnte.

In Brandenburg hatte z. B. schon dem Kurfürsten Joachim I. (1499—1535) ein von dem Kammerdirektor Bernd v. Arnim verfaßtes Projekt zu einer Zerschlagung der Domänen und Austheilung des Landes an einzelne Familien zu erblichem Besitze vorgelegen, durch dessen Ausführung die Revenuen ganz erheblich aufgebessert werden sollten*). Aus Mangel an Interesse von Seiten des Kurfürsten oder auch wegen des bald erfolgenden Todes desselben kam der Plan damals in Brandenburg nicht zur Ausführung. Durch Arnim oder dessen Sohn wurde dann der Gedanke an den chursächsischen Hof getragen und unter der Regierung „Vater Augusts“ zur Ausführung gebracht**), indem in den Jahren 1550—1570 etwa 300 Domänen sammt dem dazu gehörigen Wald zerlegt und an 9000 einheimische oder fremde Kolonisten in Erbpacht gegeben wurden. Doch scheint diesen Fürsten hierbei mehr ein aus wirklicher menschlicher Herzensgüte hervorgehendes Bestreben nach Verbesserung der damaligen kläglichen Lage des Bauernstandes***), gepaart mit kluger Erkenntniß

*) v. Rönne, a. a. O. S. 46 flg.

**) Vergl. auch Hüllmann, Geschichte der Domänenbenutzung in Deutschland. 1807. S. 93. Uebrigens bestreitet Falke in seiner Geschichte des Kurfürst August von Sachsen (Preisschrift der Jablonowskischen Gesellschaft, 1868) den brandenburgischen Ursprung des Gedankens.

***) Wie er denn die niederländischen Emigranten auch nur „aus christ-

der für seine Zeit passenden Wirthschaft, weniger aber der Gedanke an die Entbehrlichkeit oder Unvortheilhaftigkeit des Domanialbesitzes geleitet zu haben. Denn die durch diese Maßregeln herbeigeführten Verluste an Domanialeigenthum ersetzte er reichlich durch große Ankäufe von ganzen Dörfern und Herrschaften*) und bildete hier eine rühmliche Ausnahme gegenüber manchen anderen Ländern, in denen damals bloße Geldnoth zur Entäußerung der Domänen führte**). Auf keinen Fall jedoch wurde durch diese sächsischen Verkäufe bezw. Vererbpachtungen eine ins Gewicht fallende Verminderung des Waldbesitzes herbeigeführt; denn damals hatte der Wald meist nur als Zubehör landwirthschaftlich benutzten Geländes einigen Werth, für selbständige größere Waldbezirke fanden sich wegen der geringen materiellen Revenuen***) schwer Käufer. Außerdem hielt vielfach auch eine lebhafte Jagdpassion und die allmählich sich einstellende Furcht vor dem Holzmangel die Fürsten von umfassenden Waldveräußerungen ab, sodaß zumeist nur Feldflächen verkauft, die Wälder aber zurückbehalten wurden, ein Vorgang, der, nebenbei bemerkt — den Uebergang der Waldwirthschaft aus den Händen der Landwirthe in die des Jägerthumes bekanntermaßen mit beschleunigen half.

---

lichem Mitleid und Erbauung gegen die Glaubensgenossen" aufnahm, „obschon die ihm von Gott anvertrauten Lande allenthalben zur Nothdurft besetzt waren." Roscher, Geschichte der Nationalökonomie, München 1874, S. 133.

*) So hat er z. B. die bei Auerbach im Vogtlande belegenen großen noch jetzt im sächsischen Staatsbesitze befindlichen Wälder von den Familien von Trützschler und von der Planitz um geringes Geld erworben.

**) Verschleuderung des englischen Domaniums unter den Tudors im 16. Jahrhundert, Jakob I. verkaufte allein für 775 000 Lstr. — Vererbpachtungen in Holland um dieselbe Zeit. — In Frankreich gesetzliche Maßnahmen gegen die Domänenverschleuderung um 1539 und 1566.

***) Die Holzpreise waren zwar schon im 15. Jahrhundert höher als man gewöhnlich anzunehmen geneigt ist (vergl. Allgem. Holzverkaufsanzeiger 1887, S. 93), auch war z. B. in Preußen gerade unter Joachim I. die werbende Eigenschaft des Waldes anerkannt und, soweit möglich, ausgenutzt (vergl. Endres, die Waldbenutzung vom 13. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, Tübingen 1888, S. 69) aber die Beschränktheit des Marktes, die weitgehende Belastung und der traurige Zustand des Waldes mußte in Verbindung mit der krassen Untreue der damaligen „Forstknechte" jede einigermaßen lukrative Ausbeutung unmöglich machen.

Die dann folgende Zeit des 30jährigen Krieges zeigt uns auf der einen Seite das Bild der schrecklichsten Waldverwüstung, welches die Forstgeschichte kennt, auf der anderen Seite aber wiederum einen ganz beträchtlichen Zuwachs des Waldes an äußerem Umfange, da weite, früher blühende Fluren, entvölkert und verödet, sich, jenem bekannten Entwickelungsgange folgend, mit Holz wieder bestockt hatten,*) sodaß erst recht keine Nachfrage nach Waldgrundstücken entstehen konnte.

Auch mit der Rückkehr geordneter Verhältnisse wurde hierin wenig geändert, denn mit dem durch den 30jährigen Krieg verursachten Rückschritte in allen wirthschaftlichen Zuständen war auch ein Wiederaufleben alter, vor dem Kriege schon abgethan gewesener patrimonialer Staatseinrichtungen und Regierungsmaximen verbunden. Diesen war aber eine besondere Werthschätzung des Domanialbesitzes eigenthümlich gewesen.

Zu derselben Bevorzugung der privatwirthschaftlichen Einkünfte gegenüber den staatswirthschaftlichen durch Steuern, wenn auch aus ganz anderen Gründen, gelangten die um jene Zeit aufkommenden merkantilistischen Theorien, sodaß in der nächsten Zeit eine Veräußerung des Staatsgrundbesitzes praktisch gar nicht in Frage kommen konnte, wie sie auch von zeitgenössischen Schriftstellern nur hier und da berührt, noch seltener befürwortet wird.

So bietet z. B. diese Frage dem Veit Ludwig von Seckendorff**) wenig Veranlassung zur eingehenden Erörterung, und wenn er einmal gelegentlich äußert, daß es in einem neu zu gründenden Staate vielleicht besser wäre, den Fürsten blos auf Steuern zu setzen und Domanialeinkünfte abzuschaffen, so thut er dies weniger aus finanzpolitischen Gründen, als vielmehr im Hinblick auf die damalige unglaubliche Beamtenkorruption und

---

*) Roscher a. a. O. S. 220. „Es ist furchtbar charakteristisch, wenn der Große Kurfürst durch Verordnungen von 1663 und 1664 wieder eine Politik des Waldrodens und der Waldkolonisation einschärfen mußte, ähnlich in Mecklenburg, während vor dem Kriege in vielen Theilen von Deutschland Symptome drückender Holztheuerung vorgekommen waren, ja schon Melanchthon geradezu Holzmangel prophezeit hatte."

**) Veit Ludwig von Seckendorff, Teutscher Fürstenstaat 1. Aufl. 1655 und Additiones. Vergl. Roscher a. a. O. S. 249 flg.

aus dem Wunsche „die kostbare Zeit der Fürsten anderen hohen und tapferen Sachen“ zu erhalten. Andererseits untersagt Pufendorf (1631—1694) dem Herrscher jede Domänenveräußerung, da diesem nur die Früchte, nicht aber die Substanz derselben gehörten.

Wenn wir trotzdem einige literarische Stimmen aus jenen Zeiten haben, die sich für die Entäußerung aussprechen, so gehören diese entweder, wie die Klocks, einer früheren, besseren Zeit an, wenn ihre Veröffentlichung auch in die Kriegsjahre fällt, oder sie sind, wie die Conrings, vielleicht Verallgemeinerungen von Anschauungen, gewonnen in Gegenden, die von den Verwüstungen des Krieges weniger schwer heimgesucht waren. Kaspar Klock (1583—1655) „wünscht in seinem Tractatus de Aerario die Domänen möglichst klein, damit nicht von Staatswegen die Nahrung der Unterthanen geschmälert werde,“*) ebenso eifert er gegen den Grundbesitz der Kirche. Die Wälder sind ihm Fonds, e quibus tempore extremae necessitatis multum pecuniae colligi et Aerarium collocupletari potest. Ebenso lassen die forstpolitischen Grundsätze von Hermann Conring (1606—1681), des ersten Statistikers und letzten großen deutschen Polyhistors, eine Veräußerung der Domänen in Nothfällen und unter Anwendung entsprechender Vorsicht als zulässig, ja sogar wünschenswerth erscheinen.

Auch das 18. Jahrhundert hält noch fest am Domanium. Aber während es früher blos der baaren Einkünfte wegen geschätzt wurde, begann es nunmehr mit dem allmählichen Empordringen der Geldwirthschaft und der beginnenden Ausbildung der finanzwirthschaftlichen Technik nebenher auch als Garantiefond für die finanziellen Transaktionen der Staaten betrachtet zu werden. Außerdem aber fing man bereits hier und da an, eingehendere Betrachtungen über die Natur und die Bedeutung der Funktionen des Waldes im Staate anzustellen. So meint z. B. Justi,**) daß sich die großen Wälder „theils gar nicht, theils nicht ohne beständige Anordnung und Mitwirkung der obersten Gewalt für

---

*) Roscher, a. a. O. S. 213.

**) Justi, die Staatswissenschaft. 2 Theile. Leipzig 1755. .S 113.

das Privateigenthum schicken", weil „das Eigenthum daran eine so weitläufige Erstreckung erfordert, die mit dem Endzwecke des Privateigenthums nicht übereinstimmt" und an einer späteren Stelle betont er noch einmal „Alle diejenigen Theile der Erdoberfläche, welche keiner besonderen Bearbeitung bedürfen und die eine allzugroße Erstreckung haben, als daß sie im Besitze und im Gewahrsam einer Familie erhalten und Andere von deren Gebrauch ausgeschlossen werden können, gehören also eigentlich nicht zum Privateigenthum, sondern bleiben allen Menschen, die einen gewissen Bezirk bewohnen, gemeinschaftlich."

Mit diesem Festhalten des Domanialbesitzes ließen sich allerdings die populationistischen Theorien derselben Zeit, welche zur Vermehrung der Bevölkerung auf Schaffung eines größeren Nahrungsspielraumes durch Mobilisirung des Grundeigenthums hindrängten, nicht gut vereinigen. Diesem Widerspruche verdankt die vielfache Wiederaufnahme der Kolonisirungsversuche vermittelst der Erbpacht ihr Dasein, scheinbar eine glückliche Kombination, mit welcher man beiden Forderungen gerecht zu werden hoffte.

So wurde z. B. in Preußen unter Friedrich I. um 1700 der alte Arnim'sche Plan wieder hervorgeholt und mit merklichem Eifer*) ins Werk gesetzt. Allein schon nach wenigen Jahren hob ein allgemeiner Erlaß sämmtliche Erbpachte wieder auf, der Versuch war völlig mißglückt. Als Reaktion hierauf ist dann gewissermaßen das bereits erwähnte Hausgesetz Friedrich Wilhelms I. von 1713, welches die Verstaatlichung und Unverkäuflichkeit des Domaniums festsetzte, zu betrachten. Ja es wurden sogar beträchtliche Summen zu neuen Ankäufen im Bereiche der ganzen Monarchie verwendet. Doch war die Politik Preußens in diesem Punkte auch fernerhin äußerst schwankend. Schon 1748 verbot Friedrich d. Gr. dem Generaldirektorium alle weiteren Landerwerbungen, „damit die adeligen Familien konserviret würden". Im Uebrigen förderte er jedoch die Kolonisirung und Besiedelung wüster Ländereien und Wälder auf das Eifrigste, um die

---

*) Rechtssatz: „Erbpacht geht vor Zeitpacht"; Erlaß einer Verordnung „von der neuen Einrichtung Uebles zu reden".

Volkszahl nach Möglichkeit zu heben.*) Aus demselben Grunde drang er auch auf Theilung der Markwaldungen, indem er darauf rechnete, daß das private Eigenthum besser benutzt würde, als das gemeinsam besessene. Trotzdem verkaufte er keine Staatswaldungen, nutzte sie jedoch sehr stark aus, sodaß ihm Burgsdorf 1790 den Vorwurf macht, es sei lediglich die schlechte Friedericianische Forstwirthschaft die Ursache, wenn es später von 1809—1859 an haubarem Holze fehlen werde.**)

Um dieselbe Zeit fanden auch im übrigen Deutschland vielfache Verminderungen des Domänenareals durch Vererbpachtungen statt, so in Ansbach 1757, Bayreuth 1763, Waldeck 1753, Hessen-Darmstadt 1773, in der Rheinpfalz 1780***). In Preußen wurden sie fortgesetzt unter Friedrich Wilhelm II., namentlich aber unter Friedrich Wilhelm III., der in den Jahren 1800 bis 1806 85 833 Morgen vererbpachtete. Daß diese Erbpacht nur eine verschleierte Form und der erste Schritt zu einer völligen formellen Veräußerung war, konnte einem klarblickenden Volkswirth natürlich niemals zweifelhaft bleiben, wie denn auch alle diese Erbpachtungen später fast regelmäßig durch freiwillige oder gesetzlich anbefohlene Ablösung des Kanons ins freie Privateigenthum übergegangen sind, in Preußen z. B. schließlich definitiv durch das Ablösungsgesetz vom 2. März 1850.

Bei allen diesen Domänenzerschlagungen, insbesondere bei den späteren, war aber der Wald immer nur in sehr untergeordneter Weise mit ins Spiel gekommen. Abgesehen von der Schwierigkeit überhaupt, ihn in größerem Umfange zu verkaufen, sind die Gründe zu diesem Festhalten des landesherrlichen Waldeigenthumes, wie schon bemerkt, vornehmlich in den jene Zeiten absolut beherrschenden volkswirthschaftlichen Anschauungen zu suchen. Ehe es zu größeren Waldverkäufen kommen konnte, mußten sich noch jene gewaltigen Umgestaltungen auf politischem und wirthschaftlichem, wie auf sozialem und intellektuellem Ge-

---

*) Er soll 250 000 Einwanderer angesiedelt haben. Roscher, a. a. O. S. 395. „Es ist ein Axiom certain, daß die Zahl der Menschen den Reichthum der Staaten ausmacht."

**) Pfeil, Krit. Bl. 13. Heft 2. S. 43.

***) Ludloff, Ueber Domänenveräußerungen, Diss. Leipzig 1879. S. 17.

biete vollziehen, welche die Periode um die Wende des vorigen Jahrhunderts so charakteristisch auszeichnen.

Seit dem 16. Jahrhundert hatte der Merkantilismus allenthalben Anerkennung gefunden. Aber er war nicht auf einmal als fertiges, scharf und logisch durchgebildetes System aufgetreten, sondern seine Lehren waren allmählich, sozusagen durch Kanonisirung der Anschauungen entstanden, welche sich aus den zufällig vorhandenen wirthschaftlichen Zuständen des 16. und 17. Jahrhunderts ergaben. In Folge dessen zeichnet er sich durch zahlreiche Inkonsequenzen und Widersprüche aus: Auf der einen Seite Anbahnung einer weitausschauenden Handelspolitik, auf der anderen kleinliche Zollschwierigkeiten oder Ein- und Ausfuhrverbote, hier eifriges Streben nach Vermehrung der Volkszahl, dort hemmende Beschränkungen der Freiheit der Person und des Eigenthumes. Vor allem aber war dem Kolbertismus die falsche Auffassung vom Reichthume, die übertriebene Werthschätzung des Geldes, sowie eine unrichtige Meinung von den Aufgaben des Staates eigen, alles Dinge, die auch für die forstlichen Verhältnisse von ganz entscheidendem Einflusse waren.

Eigentlich hätte die aus diesen Grundsätzen sich ergebende Politik des Schutzzolles, welche vielfach in das ausgesprochenste Prohibitivsystem ausartete, auch den Handel mit Waldprodukten immer treffen müssen.*) Allein das Holz war damals ein unentbehrliches Gut, in weit höherem Maaße als heutzutage, und für ein solches mußte selbst die strengste Anwendung des Merkantilsystems bisweilen eine Ausnahme gestatten. Das trotz aller Kriege thatsächlich rasche Wachsen der Bevölkerungsziffer ließ die Sorge um Beschaffung der nöthigen Unterhaltsmittel besonders lebhaft zu Tage treten, eine Sorge, die beim Holze

---

*) Thatsächlich sind auch vielfach absolute Verbote des Holzhandels ergangen, so z. B. in Bayern 1760. Es sollte aller äußerer Holzhandel ohne besondere Erlaubniß und Paß verboten sein und selbst die „welche auf der Achse die gnädigste Holzausfuhrkonzession genießen", sollten neben der Mauthrente noch eine bestimmte Summe Ausfuhrkonzessionsgeld erlegen. 1764 kam das unbedingte Verbot allen auswärtigen Holzhandels, auch war es gesetzlich, daß in München die Klafter Buchenholz um 3½ fl. verkauft werden mußte.

infolge des traurigen, devastirten Zustands der meisten Wälder und unter mangelhaften Kommunikationsverhältnissen mindestens erkärlich, an einigen Orten wohl auch thatsächlich begründet war.*) Deswegen mußte gerade beim Holze das Schutzzollsystem am häufigsten durchbrochen werden. Zur Vermeidung dieses vermeintlichen Uebelstandes, der viel Geld ins Ausland fließen ließ, war man daher um so emsiger bedacht, den Holzbedarf im Inland zu erziehen. Diesem Umstande verdanken zunächst die strengen Rodungs- und Devastationsverbote jener Perioden ihre Entstehung und zweitens die Bestrebungen zur Erhaltung des landesherrlichen bezw. des Staats-Waldbesitzes. Denn die volkswirthschaftliche Anschauung wurde damals von dem Axiom beherrscht, daß der Staat direkt für Beschaffung der nothwendigen Subsistenzmittel aller Unterthanen zu sorgen verpflichtet sei. Die merkantilistische Regierung hält daher stets fest am eigenen Waldbesitze, durch welchen sie den Unterthanen nicht blos Holz überhaupt, sondern durch Unterdrückung und Unterbietung jedweder Konkurrenz der Privatwälder auch billiges Holz zu verschaffen im Stande war. Die blose Autorität der Staatsgewalt allein hätte wohl nicht hingereicht, selbst nicht in den Zeiten des ausgesprochensten Absolutismus, den Privatwaldbesitzern die oft sehr niedrigen offiziellen Holztaxen**) aufzunöthigen. So lange also das Merkantilsystem noch uneingeschränkt herrschte, konnte von irgend erwähnenswerthen Staatswaldverkäufen, abgesehen natürlich von der Kolonisation unbewohnter Wälder und den erwähnten Abtretungen bei den Vererbpachtungen, nicht die Rede sein.

Die Staatswaldveräußerungen des 19. Jahrhunderts.

Bereits um die Mitte des 18. Jahrhunderts hatte sich die gegen die Einseitigkeiten des Merkantilismus reagirende Lehre

*) Ein Beweis, daß die Holznoth vielerorts wohl nur in den Köpfen besorgter Volkswirthe vorhanden war, ist die Thatsache des Holzwuchers (spekulative Aufspeicherung von großen Vorräthen) bei gleichzeitig sehr niedrigem Stande der offiziellen Holztaxen.

**) Diese zeitigten eine andere Form des Holzwuchers: Aufkauf des Holzes aus den Staatswäldern zur billigen Taxe und Verkauf an die Verbraucher zu höherem Preise, ein Zwischenhandel, gegen den mehrfach gesetzliche Verbote erlassen wurden.

der Physiokraten ausgebildet, welche den Grundgedanken verfolgte, daß nicht Geld den Reichthum eines Staates ausmache, sondern daß das wahre Glück in der Erlangung der zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse dienenden und der Erde nur durch Arbeit abzugewinnenden Stoffe bestehe, sowie daß der Volkswohlstand durch völlige Verkehrsfreiheit am besten gefördert werden könne. Auf den Wald angewendet würde diese Schule völlige Mobilisirung aller forstlichen Grundstücke gefordert haben.

Aber wie die Bedeutung des Physiokratismus überhaupt weniger in den Erfolgen seiner praktischen Anwendung, als vielmehr in seiner zum Nachdenken anregenden und das kommende Zeitalter vorbereitenden Wirkung zu suchen ist, so ist auch sein Einfluß auf das Forstwesen direkt nirgends zu Tage getreten. Jene Erscheinung, welche sich in der Geschichte der Forstwirthschaft zu allen Zeiten bemerkbar macht, daß nämlich neue Gedanken immer eines viel länger als bei anderen Wirthschaftsarten dauernden Zeitraumes bedürfen, ehe sie sich einbürgern und allgemeine Anerkennung finden, die läßt sich auch hier deutlich beobachten. Denn noch am Schlusse des 18., ja zu Beginn des 19. Jahrhunderts finden wir die meisten forstlichen Schriftsteller, wie die spätere Zusammenstellung zeigen wird, vollgepfropft mit den verkehrtesten merkantilischen Ansichten.

Zwar würde sich auch die so konservative Waldwirthschaft dem naturgemäßen Fortschritte der allgemeinen wirthschaftlichen Entwickelung auf die Dauer nicht haben entziehen können, aber selbst die sonst überall mit der größten Begeisterung aufgenommenen fortschrittlichen Lehren des großen Schotten Adam Smith würden auf ihrem raschen Siegeszuge durch die ganze Kulturwelt nicht so schnell in die stille Ruhe des deutschen Waldes haben eindringen können, wenn ihnen nicht in der französischen Revolution ein politisches, gleichzeitig aber auch einschneidend auf wirthschaftliche Zustände übergreifendes Ereigniß zu Hülfe gekommen wäre, dem an umfassender Bedeutung nur wenige in der Geschichte an die Seite gestellt werden dürfen. Daß aber die französische Revolution wirklich als die auslösende und beschleunigende Ursache zum Fortschritte im Forstwesen zu betrachten ist, geht deutlich aus dem Umstande

hervor, daß die Länder, welche von ihren Wogen nicht berührt wurden, wie z. B. Rußland oder Schweden, auch nicht jene Reformen, weder in der wirthschaftlich-technischen noch in der nationalökonomischen Behandlung des Waldes zeigen, wie sie sich im Anfang unseres Jahrhunderts in Deutschland allenthalben erkennen lassen. Dabei darf auch dieser Einfluß, der ja nicht auf allen Gebieten ein segensreicher war, in Bezug auf das Forstwesen sicherlich im Allgemeinen als ein günstiger bezeichnet werden.

Zwei Gebiete vor allen sind es, die hier für den Gegenstand unserer Betrachtung von Bedeutung wurden: die Aenderung der sozialen und agrarischen Verhältnisse und die Hebung des gesammten geistigen Lebens.

Die Aenderung des gegenseitigen Verhältnisses zwischen Gutsherren und Gutsinsassen, die Aufhebung der Frohndienste, das Selbstständigwerden der Bauern, überhaupt die allgemeine Hebung der persönlichen Freiheit, hatte eine große Zahl wirthschaftlicher Existenzen geschaffen, welchen die bisherige gedrückte äußere Lebenshaltung nicht mehr genügte. Aber mit der Freiheit wuchsen nicht nur ihre Ansprüche, es wuchs auch die Arbeitslust und Arbeitskraft, so daß es ihnen vielfach an hinreichendem Grund und Boden zur Bethätigung derselben gebrach. Zwar schaffte die Theilung der meisten der noch übrigen gemeinschaftlichen Waldungen hie und da einigen Ersatz, ebenso wie auch die Ablösung alter Berechtigungen vielfach gegen Abtretung von Land, namentlich von Wald erfolgte, aber das genügte nicht immer. Die nach dem Wegfall hemmender Bevormundung und der Befreiung von drückenden Lasten um so rascher erfolgende Ausbreitung der Bevölkerung ließ das Bedürfniß noch weiterer Mobilisirung des Grundeigenthums nicht erkalten. Die um jene Zeit vielfach vorgenommenen Waldrodungen und Waldverkäufe sind daher nicht immer als planlose Waldverwüstungen oder als kurzsichtige nur um des augenblicklichen Nutzens willen vorgenommene Maßnahmen, sondern vielfach auch als Symptom eines kräftigen wirthschaftlichen Aufschwunges zu betrachten, der den Uebergang von der wenig einträglichen Staatsforstwirthschaft zu dem besser rentirenden privaten Acker-

bau verlangte. Solchen Forderungen konnte sich aber der Staat auf die Dauer nicht ganz verschließen.

Gleichzeitig mit diesen wirthschaftlichen Entwickelungen trat aber auch eine allgemeine Hebung auf intellektuellem Gebiete ein, welche ihre segensreichen Wirkungen auch beim Forstwesen geltend machte. Die allgemeinen Fortschritte aller Wissenschaften, namentlich aber der Naturwissenschaften, bewirkten, daß man das ausgefahrene Geleis der rohen Empirie nach und nach verließ und in strengerer Untersuchung von Ursache und Folge wissenschaftliche Bahnen einschlug. Hierdurch wurde vor allen Dingen dem alten zünftigen Jägerthume, welches das Forstwesen Jahrhunderte lang in seinem Banne gefesselt und in einseitiger Verkennung der wahren Zwecke des Waldes jedweden Fortschritt hintangehalten hatte, endgültig der Stab gebrochen. Von jetzt ab hörten die höheren Forststellen auf Sinekuren und unbestrittenes Eigenthum des Adels zu sein, von jetzt an konnten nur noch hochbefähigte Köpfe und gewissenhafte geschäftskundige Beamte an die Spitze eines Verwaltungszweiges treten, dessen hohe finanzielle und kulturelle Bedeutung mehr und mehr erkannt wurde.

Damit waren aber auch zugleich die Vorbedingungen zu einer sachverständigen Prüfung der Produktionsbedingungen des Waldes gegeben und zur Erörterung der Frage nach der zweckmäßigsten Form des Betriebes und nach der Zweckmäßigkeit der Staatsforstwirthschaft, welche von der neuen wirthschaftlichen Richtung nicht immer anerkannt wurde. Und mochte man hierbei zunächst auch nicht zu einer entschiedenen und begründeten Stellungnahme gelangen, so bewirkten diese Reflexionen wenigstens, daß der Gedanke an eine Veräußerung der Staatsforste, welcher während des ganzen vergangenen Jahrhunderts nicht hatte aufkommen können, immer mehr von seiner abschreckenden Gestalt verlor. Bis zur Ausführung desselben war freilich noch ein weiter Schritt, dazu bedurfte es noch fernerer Veränderungen in den inneren Verhältnissen der Staaten, dazu bedurfte es vor allen Dingen auch weiter einer besonderen direkten Veranlassung.

Was jene Veränderungen in den inneren Verhältnissen der Staaten anlangt, so hatten bei sehr vielen forstpolitischen Maß-

nahmen des 17. und 18. Jahrhunderts, die scheinbar lediglich das Wohlergehen der Unterthanen und eine Förderung der Gesammtinteressen des Staates ins Auge faßten, in Wahrheit doch sehr egoistische Interessen der Landesherren mitgewirkt.*) So wurden die vielfachen beschränkenden und hemmenden Bestimmungen in der Benutzung der Privatwälder, die in fast allen Forstordnungen auftreten, mit der Sorge um die Holznoth motivirt, so sollten die mannigfachen Verbote und Maßregeln gegen den Holzwucher, z. B. die Aufstellung bestimmter Taxen auch für das aus Privatwäldern stammende Holz, die Holztheuerung verhindern, in Wirklichkeit hatten aber alle diese Bestimmungen keinen anderen Zweck, oder mindestens, gelinder ausgedrückt, den (beabsichtigten) Nebenerfolg, die lästige Konkurrenz der Privatwälder für die landesherrlichen Forste fernzuhalten und die leeren Kassen der Landesherren wieder zu füllen. Ebenso trugen egoistische Beweggründe lange Zeit dazu bei, die Fürsten vom Verkaufe ihrer Wälder abzuhalten. So lange nämlich noch die Domänen unbestritten als Eigenthum der fürstlichen Familien galten, bestimmt in erster Linie deren Aufwand zu decken, so lange suchten diese natürlicherweise die Veräußerung derselben zu vermeiden, selbst in Zeiten der größten Finanznoth. Lieber verkauften sie, wie der Kurfürst von Hessen, die eigenen Landeskinder oder erwarteten Hülfe vom Volke selbst. Als man jedoch in den Domänen mehr das Staatseigenthum zu sehen begann, da entfiel für die Landesherren der persönliche Beweggrund zu ihrer Erhaltung und anstatt ein Defizit in der Staatskasse durch erhöhte Steuerauflagen zu decken, griffen sie lieber zu dem bequemeren und vor allem ihre Popularität weniger gefährdenden Mittel der Domänenveräußerung. Das beste Beispiel hierfür bietet Frankreich, wo unter dem Königthum nicht an den Waldverkauf gedacht wurde, während die Republik das Staatseigenthum verschleuderte.**)

---

*) Vergl. Endres a. a. O. S. 144 flg.

**) Von den durch die Güter der Geistlichkeit 1789 und durch die der königlichen Familie 1791 vermehrten Nationaldomänen wurde in der Zeit von 1790—1830 der größte Theil zur Deckung der Assignaten und zu anderen Zwecken mit einem Erlös von 4631 Mill. Franks verkauft. (Bergius,

Zu dieser Veränderung der inneren Verhältnisse kam nun auch sehr bald der direkte äußere Anstoß zur Entäußerung des Staatsbesitzes.

Deutschland hatte sich kaum von den Verlusten des siebenjährigen Krieges, die nach Friedrich des Großen Urtheil fast eben so schwer waren wie die des dreißigjährigen, zu erholen begonnen, als die Napoleonischen Kriege das Land von Neuem verwüsteten und in die schlimmsten finanziellen Bedrängnisse versetzten. Dies Schicksal traf Preußen besonders hart. Während Friedrich der Große neben einer Schuld von 12 Millionen noch einen Staatsschatz von 55 Millionen Thalern hinterlassen hatte,*) war dieser letztere 1806 völlig aufgezehrt, die Schuld aber auf 53 Millionen angewachsen. Die schlimmste Bedrängniß sollte aber erst nach der zerschmetternden Niederlage von Jena eintreten. Das Land war bis auf den letzten Blutstropfen ausgesogen, die bei der Räumung des Landes von den französischen Truppen 1808 auferlegte Kriegskontribution von 120 Millionen Franks schien unerschwinglich.**) Die Zahlung der Beamtengehälter wurde sistirt, die Verzinsung der Staatsschulden eingestellt, der Staatskredit war so zerrüttet, daß z. B. von einer 1810 in Holland aufgelegten Anleihe von 32 Millionen Gulden nur etwa 1 Million Gulden gezeichnet wurde. Die gesammten positiven Verluste Preußens durch die französischen Feldzüge berechneten sich — nach Abzug der durch die verbündeten Staaten und die Erfolge von 1815 wieder ersetzten Ausgaben — auf 171 875 000 Thaler und die preußische Staatsschuld betrug 1820 insgesammt 217 248 761 Thlr., eine für den Umfang der Monarchie und

---

Finanzwissenschaft, S. 170.) Von dem Staatswalde insbesondere wurde von 1814—1870 die Fläche von 352 645 *ha* für 306 414 882 Franks veräußert, so daß die gesammte Staatswaldfläche, welche 1791 noch 4 704 917 *ha*, 1795 noch 2 592 706 *ha* betragen hatte, sich im Jahre 1872 nur noch auf 998 540 *ha* belief. Seit 1870 haben keine Veräußerungen mehr stattgefunden, so daß der französische Staatswaldbesitz 1891 wieder 1 075 616 *ha* umfaßte. (Annuaire des eaux et forêts, Paris, 1893. S. 291 u. 297.)

*) Warschauer, zur Geschichte und Entwickelung der Staatsanleihen in Preußen. Diss. Leipzig 1882. S. 12 u. flg.

**) 70 000 000 Franks davon sollten in Domänenpfandbriefen übergeben werden!

die damaligen Geldverhältnisse ungeheure Summe. So schlimm waren die Verlegenheiten, daß es der Minister von Altenstein 1810 wagen konnte, dem Könige den Vorschlag einer Abtretung Schlesiens an Napoleon gegen Erlaß der Kriegsschulden zu machen. Aber Friedrich Wilhelm III. entließ ihn und berief Hardenberg an die Spitze der Regierung, welcher im Verein mit Stein einen Plan zu einer gründlichen Reorganisation des zerrütteten Finanzwesens vermittels Einziehung der geistlichen Güter und den Verkauf dieser wie der bereits vorhandenen Staatsdomänen, ausarbeitete.

Publizirt und in Kraft gesetzt wurde derselbe mittelst des Edikts vom 27. Oktober 1810. Wirklich konnten infolge dieser Verkäufe bereits vom Jahre 1811 an die Zinszahlungen wieder aufgenommen, die Beamtengehälter nachgezahlt und ein gut Theil der Kriegskontribution an Frankreich abgezahlt werden. Zuvor schon war das Edikt Friedrich Wilhelms I., welches die Unveräußerlichkeit der Domänen für immerwährende Zeiten statuirt hatte, durch das von Vinke und Stein geförderte Hausgesetz vom 17. Dezember 1808 aufgehoben worden.

In diesem letztgenannten Edikt,*) welches für den Umfang der preußischen Monarchie in der Begrenzung von 1808 Geltung besaß, wurde deklarirt, daß Domänen in rechtsgültiger Weise nicht verschenkt, dagegen, wenn das wahre Bedürfniß des Staates eintritt, unter völliger Schadloshaltung des letzteren verkauft werden konnten. Die Veräußerung hingegen der durch die Säkularisationen neu entstandenen Domänen hing lediglich von dem Willen des Erwerbers, des Königs Friedrich Wilhelm III. ab, während für die seit 1814 neu oder wieder mit der preußischen Monarchie vereinigten Provinzen die Verordnung vom 9. März 1819 erlassen wurde, welche zwar die in Beziehung auf die glorreichen Ereignisse der Jahre 1813, 1814 und 1815 gemachten Dotationen bestätigt, weitere Veräußerungen aber ebenfalls nur gegen entsprechende Schadloshaltung des Staates gestattet.

Die Staatsforsten sind in diesen Bestimmungen nicht ausdrücklich erwähnt, doch wird bereits in einer unterm 20. Januar

---

*) Abgedruckt bei Rönne a. a. O. S. 102 flg.

1808 erlassenen Kabinetsordre*) gesagt: „Die Forsten können (daher) vom Verkaufe nicht ausgenommen werden und habt ihr auch mit der Ausmittelung ihres Ertrages vorzugehen.“ Ferner heißt es in einer Instruktion für die Regierungen über Veräußerung und Benutzung der Domänen vom 25. Oktober 1810**) in § 17: „Forstreviere, welche in den Grenzen der Vorwerksgrundstücke oder mit denselben in unzertrennlichem Zusammenhange liegen, werden stets mit denselben auch veräußert. Es werden dagegen einzeln veräußert getrennte Reviere, deren Boden und Lage sich mit überwiegendem Vortheil zum Getreidebau, Wiesennutzung, Etablissements u. s. w. eignen. Ausgenommen bleiben in der Regel von der Veräußerung sehr große Forsten, Strandforsten zum Schutze gegen Versandungen, Forsten die sich an Strömen zu gleichem Zwecke befinden, Forsten, welche dem Staate zur Erhaltung wichtiger Fabriken oder anderer Zwecke wichtig sind.“ Sodann sind noch Anweisungen wegen der Ermittelung des Kaufpreises gegeben. Bei nur zur Holzzucht brauchbaren Flächen sollte der Werth des haubaren Holzes die Anzahlungssumme des Kaufpreises bezw. das Erbstandsgeld bilden, hierzu kam noch $^2/_3$ des jährlichen Durchschnittsertrages als Erbkanon bezw. der mit 6% berechnete Kapitalwerth davon als Ergänzung des Kaufpreises. Also selbst bei dem damals üblichen, sehr hohen Zinsfuße recht annehmbare Bedingungen, namentlich da auch ungünstige Bestockungsverhältnisse, später Eintritt der regelmäßigen Nutzung u. s. w. mit bei der Werthsermittelung berücksichtigt werden sollten. Diejenigen Flächen dagegen, welche landwirthschaftliche Nutzung zuließen, wurden nach ökonomischen Grundsätzen taxirt, wobei der Verkaufswerth des anstehenden Holzes ebenso aber auch die Kosten der Urbarmachung mit in Rechnung gestellt wurden.

Auch in den späteren Jahren beschäftigen sich verschiedene Erlässe mit der Veräußerung der Forsten, so z. B. das Cirkularreskript vom 23. Juni 1848,***) welches die bei der Ausscheidung

*) Bergius, Finanzwissenschaft S. 197.

**) Abdruck bei Kraus, Staatswirthschaft, Königsberg 1811. 5. Theil, S. 297 u. flg.

***) Abdruck bei Rönne a. a. O. S. 155.

der veräußerlichen Forsten zu berücksichtigenden Gesichtspunkte nochmals präzisirt und eine Nachweisung über die sonach verfügbaren Flächen einfordert; ferner das vom 30. August desselben Jahres, welches den Verkauf von Forstgrundstücken ohne das darauf stockende Holz, welches gesondert verwerthet werden sollte, in Betracht zieht und die allgemeinen Veräußerungsbedingungen regelt.

Trotz aller dieser Verordnungen hat in Preußen ein Verkauf der Forsten in größerem Umfange nicht stattgefunden und zwar, weil in der Zeit der schlimmsten Finanznoth die säkularisirten Kirchengüter aushalfen und weil die preußischen Forstbeamten, an der Spitze Hartig, dem Vorhaben lebhaften Widerstand entgegen setzten.

In der Hauptsache fanden die Verkäufe im Westen der Monarchie, Regierungsbezirke Aachen und Coblenz statt, so berichtet z. B. Bergius, daß 1820 in letzterem 50 Forstparzellen verkauft worden seien. Doch sind, wenn auch jede Veräußerung im Einzelnen publizirt worden ist, zusammenhängende und vollständige Nachrichten über die wirklich stattgefundenen Verkäufe nicht in die Oeffentlichkeit gedrungen. Es kann daher auch an dieser Stelle keine lückenlose Zusammenstellung gegeben werden.

Für die Jahre 1818 bis 1820 giebt Weber den Werth der verkauften Forsten auf 5 Millionen Mark an.*) Frantz beziffert den Erlös aus veräußerten Staatsdomänen in dem Zeitraum 1820 bis 1864 auf mindestens 40 Millionen Thaler und rechnet davon $^2/_5$, also 48 Millionen Mark auf die Forstgrundstücke.**) Rönne berichtet,***) daß bis 1848 überhaupt 44 500 000 Thaler Erlös aus Domänenverkäufen zur Schuldentilgung verwendet worden seien.

In der Periode von 1856 bis 1866 kamen 5696 *ha* durch Verkauf in Abgang, während von 1867 bis 1880/81 weitere

---

*) In Loreys Handbuch der Forstwissenschaft, Tübingen 1888. I. Bd. 1. Abth. S. 9.

**) Frantz, Preußens Staatsdomänengüter, Jena 1864, S. 2.

***) a. a. O. S. 137.

10 905 *ha* Forstland mit einem Erlös von 9 087 913 Mk. veräußert worden sind.*)

Gegenwärtig besteht in Preußen der Grundsatz, „Staatsdomänen-Grundstücke und -Rechte nur in soweit zu veräußern, als dazu allgemein gesetzliche Vorschriften nöthigen (Expropriation, Ablösung u. s. w.), als es zur Beförderung gemeinnütziger Unternehmungen erforderlich und als der Uebergang von Domänengrundstücken in Privatbesitz sehr überwiegende finanzielle und volkswirthschaftliche Vortheile gewährt, was meist nur bei einzelnen kleinen Grundstücken der Fall ist." Daneben wird darauf Bedacht genommen, solche Parzellen, deren Erhaltung als Wald schwierig oder kostspielig ist, im Wege des Tausches gegen lästige Enklaven zu verwerthen oder auch letztere sowie andere geeignete Flächen käuflich zu erwerben, für welchen Zweck jährlich ins Budget eine Summe bis zu 2 Millionen Mark aufgenommen wird.

Es ist also der prinzipielle Verkauf von Forsten völlig aufgegeben und es vergrößert sich, trotz der laufenden Abgänge durch Ablösungen ꝛc., die Staatsforstfläche ständig. Ein Bild dieser Veränderungen möge die nachfolgende Tabelle geben, welche bis zum Jahre 1880/81 dem Hagen-Donner'schen Werke,*) für die folgenden den Etatsaufstellungen entnommen ist.

Flächeninhalt der Staatsforsten Preußens (Holz- und Nichtholzboden).

Jahr.	Hektar.	Jahr.	Hektar.
1830	2 140 630	1835	2 157 552
1840	2 084 660	1845	2 069 326
1850	2 070 852	1855	2 067 985
1860	2 057 868	1865	2 052 334
1870	2 634 949	1875	2 629 584
1880	2 665 411	1885	2 670 288
1890	2 708 471		

Also in dem Zeitraume 1835 bis 1865 eine Verminderung um 105 218 *ha*, die jedoch nur zum kleinen Theile auf Verkäufe, zum größeren auf Servitutablösungen zurückzuführen ist.

*) Hagen-Donner a. a. O. I. S. 123 und II. S. 40 u. 166.

Aehnliche Verhältnisse wie in Preußen hatten auch in Bayern vorgelegen. Auch dies Land war zu Beginn unseres Jahrhunderts in eine unerträgliche Schuldenlast gestürzt worden, der man nur durch Aufgabe eines Theiles des Staatsbesitzes entgehen zu können glaubte. Der Gedanke, die Staatsforsten zu verkaufen, mochte in Bayern gerade vielleicht deswegen viel Anklang finden, weil weite Kreise durch eine sehr lästige forstpolizeiliche Aufsicht überhaupt gegen die Staatsforstbeamten und damit gegen den Staatsforstbesitz eingenommen waren und in Verwechselung von Ursache und Folge glaubten, durch diese Veräußerungen auch jener Aufsicht entgehen zu können.

Auf Seiten der Regierung wurde der Plan besonders durch den 1794 als Forstfiskal in die Regierung eingetretenen, später zum Generallandesdirektionsrath ernannten Joseph Hazzi gefördert, der in seinem Werke: Die echten Ansichten der Waldungen und Förste (2 Bde. München, 1805.) uns lebhaft seine Kämpfe und Erfolge schildert. Auf sein Betreiben hatte der Kurfürst 1802 den Verkauf der kleineren Staatswaldungen, „weil kleine zerstreute Waldungen einer echten Forstwirthschaft nicht fähig, auch die immer zu kostspielige Regie nicht verlohnen," beschlossen und Hazzi zum Kommissar hierfür ernannt. In rastloser Thätigkeit verkaufte dieser nun bis Ende 1803 im Ganzen 12 728 bayr. Tagewerk = 4336,6 *ha* mit einem Erlöse von 484 388 fl. und brachte weitere 26 626 Tagewerk zur ferneren Veräußerung in Vorschlag. Allein inzwischen waren die Klosterwälder säkularisirt und in der Hauptsache auch sogleich versilbert worden, so daß die Staatskassen gefüllt und andere Veräußerungen von Staatsgut unnöthig waren. Hazzi selbst hatte sich durch sein Auftreten die Feindschaft zahlreicher Widersacher zugezogen, so daß er sich nach Einführung der neuen Forstorganisation, welche im Jahre 1804 stattfand, mißmuthig und seiner Meinung nach mit Undank belohnt, zurückziehen mußte. So schlief in Bayern die mit so großen Aussichten auf völlige Durchführung begonnene Maßregel sehr bald wieder ein. Zwar wurde in den nächsten Jahren, nachdem vorher die Ablösung sämmtlicher Forstservituten verfügt worden war, durch mehrere allerhöchste Reskripte entschieden, „daß alle Staatswälder

in allen Provinzen, Bayern, Oberpfalz, Neuburg, Schwaben und Franken veräußert werden sollten,"*) aber es verblieb bei diesen Absichten, der Gedanke wurde niemals verwirklicht. Dennoch verdienen die Ausnahmen, welche diese Reskripte zuließen, bemerkt zu werden. Von dem Verkaufe sollten nämlich ausgeschlossen bleiben:

1. die zu Ablösungen (Purifikationen) erforderlichen Grundstücke,
2. die zum Betriebe der Salinen, Triftanstalten, landesfürstlichen Bergwerke oder der mit der Staatskasse interessirten Gewerkschaften nöthigen Grundstücke,
3. „Was in verschiedener Rücksicht ganz besonders gut und arrondirt gelegen ist und ganz vorzüglich vortheilhaft bewirthschaftet und benützt werden kann",
4. in den Auen die „Plantagen für das Faschinenholz".

Mit der merkantilen Anschauung von der Verpflichtung des Staates zur Lieferung des Holzes war hier also gebrochen, aber fast wie eine Entschuldigung gegenüber den landläufigen Ansichten klingt es, wenn besonders erwähnt wird, auf das Holz zu Wasser-, Brücken- und Schiffsbau dürfe man weniger Rücksichten nehmen, da es eben so billig und viel leichter von Privaten bezogen werden könne.

In den übrigen deutschen Staaten ist um jene Zeit die Frage der Staatswaldverkäufe nicht praktisch geworden, weil bei ihnen die direkte Veranlassung dazu, die finanzielle Krisis, theils infolge ihres Anschlusses an Napoleon, theils auch infolge einer günstigeren finanziellen Lage überhaupt, nicht in gleich akuter Form zu Tage trat, wie in den beiden vorgenannten Ländern. Baden war z. B. schuldenfrei in das neue Jahrhundert hinübergetreten und vermochte die Kosten der Kriegsführung durch die 1808 erfolgte Einführung einer klassifizirten und progressiven Einkommensteuer, welche allerdings 1814 fast die Form eines Zwangsanlehens annahm, fast vollständig aufzubringen. Ebenso wußte in Württemberg der Finanzpräsident Malchus dem Ge-

*) Hazzi, a. a. O. II. S. VIII u. IX.

danken an Staatswaldveräußerungen erfolgreichen Widerstand entgegenzusetzen.

In der dann folgenden Zeit des langen Friedens kam das Finanzwesen allmählich wieder in Ordnung und man hatte nicht nöthig, zu solch' außerordentlichen Deckungsmitteln, wie es jene Verkäufe waren, zu greifen. Wenn trotzdem hier und da noch größere Flächen zur Veräußerung kamen, so wurden sie reichlich durch neue Ankäufe ersetzt. Leider läßt uns die Forststatistik, die sich ja erst sehr spät auszubilden begonnen hat und auch heute das noch nicht leistet, was sie leisten kann und soll, hierüber vollständig im Stiche. Es würde aber auch der Mühe nicht lohnen, all' die in den einzelnen Archiven zerstreut niedergelegten Angaben zu sammeln, zumal da die Arbeit durch die vielfach vorgekommene Verquickung von eigentlichen Waldverkäufen mit Abtretungen zu Servituts-Ablösungen ungemein erschwert sein würde.

Dagegen sind wir über die Staatswaldveräußerungen in Oesterreich besser orientirt, weil diese zum großen Theil einer neueren Zeit angehören. Eine kurze Betrachtung derselben dürfte hier, obwohl die vorliegende Arbeit in der Hauptsache nur deutsche Verhältnisse ins Auge fassen will, um so mehr nicht unangebracht sein, als in dem genannten Staate die Verkäufe einen sehr großen Umfang angenommen haben.

Der in Oesterreich-Ungarn*) im Jahre 1800 noch vorhandene Staatsgrundbesitz an eigentlichen Staats- und an sogenannten Fondsgütern im Betrage von zusammen etwa 3 946 500 *ha* hatte sich durch Ablösungen, Waldrodungen und Verkäufe bis zum Jahre 1850 auf etwa 2 144 000 *ha* vermindert, wovon die eigentlichen Staatsforsten ungefähr 1 300 000 *ha* ausmachten. Ein großer Theil derselben brachte jedoch so geringe Einkünfte oder erforderte sogar regelmäßige Zuschüsse, daß sich die Finanzverwaltung in Anbetracht ihres Unvermögens durch befruchtende Kapitalsaufwendungen die Rentabilität erhöhen zu können, zur Veräußerung derselben entschließen mußte. Es wurde daher im

*) Vergl. die Forste der in Verwaltung des k. k. Ackerbau-Ministeriums stehenden Staats und Fondsgüter, dargestellt von Forstrath K. Schindler, Wien 1885. I. S. 59 flg.

Jahre 1855 an den Hauptgläubiger des Staates, die k. k. privilegirte österreichische Nationalbank, eine Fläche von etwa 660000 *ha* Staatswald im Schätzungswerthe von 156,6 Mill. Gulden verpfändet, mit der Berechtigung, sich durch Verkauf derselben für ihre Forderungen an den Staat Deckung zu verschaffen. Der nach Ausführung dieses Geschäfts noch übrig gebliebene Rest wurde von der Bank an den Staat zurückgegeben, jedoch von letzterem ebenfalls noch zum größten Theile veräußert, so daß die Staatsforsten bis zum Jahre 1885 auf 634 400 *ha* zusammengeschmolzen waren. Genaue Angaben über den Verkauf der einzelnen namentlich angeführten Domänen nach Fläche, Erlös und Jahr der Veräußerung enthält das vorstehend in der Anmerkung angeführte Werk von Schindler, deren Hauptinhalt folgende Tabelle kurz wiedergiebt.

Es wurden verkauft	in den Jahren	Fläche *ha*	Erlös in Gulden überhaupt	Erlös in Gulden für 1 *ha*
Staatsgüter . .	1800—1873	833 472	54 796 911	65,62
Fondsgüter . . .	1800—1877	300 371	28 444 504	94,69
Insgesammt. . .	1800—1877	1 133 843	83 241 415	73,42
und zwar	1800—1855	716 243	39 641 415	55,35
	1856—1877	417 600	43 600 000	104,41

Die Thatsache, daß in einem so kurzen Zeitraume von 20 Jahren eine Waldfläche von über 400 000 *ha* veräußert werden konnte und noch dazu in einem so wenig reichen Lande wie Oesterreich, bildet übrigens einen sprechenden Beweis gegen die vielfach aufgestellte Behauptung, daß alle umfänglichen Staatswaldveräußerungen an dem Mangel hinreichend vieler und zahlungsfähiger Kaufliebhaber scheitern müßten.

Wie viel hierzu die sehr niedrig bemessenen Kaufpreise beigetragen haben, bleibe dahingestellt, jedenfalls aber ist die rasche Abwickelung des Geschäfts auch darauf zurückzuführen, daß es in eine Zeit des wirthschaftlichen Aufschwunges fiel und daß sich — eine in der Forstgeschichte bisher einzig dastehende Thatsache — die große Spekulation der Sache bemächtigte.

So hatte im Jahre 1868 eine einzige Firma Simundt und

Kirchmeyer in Böhmen und Galizien über 150 000 *ha* um den Kaufpreis von 12 411 000 Gulden erworben, wovon sie den größten Theil an den bekannten Stroußberg, den Rest an die 1869 begründete „Handelsgesellschaft für Forstprodukte" weiterbegab. Der Stroußberg'sche Theil befindet sich heute in der Hauptsache im Besitz der fürstlichen Familie Colloredo-Mannsfeld (46 000 *ha*), während das Eigenthum der Aktiengesellschaft nach deren bereits 1870 eingetretenem Bankerott in die Hände einer zweiten und von dieser wiederum in die einer noch heute bestehenden Firma Johann Liebig und Compagnie (47 000 *ha*) übergegangen ist.

Im Jahre 1872 hatte die „Innerberger Hauptgewerkschaft" — später „Alpine Montan-Gesellschaft" genannt — ungefähr 70 000 *ha* Staatswald erworben, allein auch sie hat schlimme Erfahrungen machen müssen, denn ihr inzwischen auf etwa 93 000 *ha* vermehrter Forstbesitz, welcher zuletzt mit 12 Mill. Gulden zu Buche stand, ging im Jahre 1888 um 4,83 Millionen an den Kaiser von Oesterreich (21 474 *ha*), den Oberösterreichischen Religionsfonds (14 752 *ha*), den Steyermärkischen Religionsfonds (32 408 *ha*) und das Land Steyermark (24 441 *ha*) über.*)

Dagegen besitzt die 1871 gegründete „Krainische Industriegesellschaft" noch heute in Krain eine Waldfläche von 23 100 *ha*.**)

Charakteristisch ist die Geschichte eines in Niederösterreich an der Ybbs belegenen etwa 14 000 *ha* großen Waldkomplexes, der Domäne Waidhofen, auf welche deswegen hier näher eingegangen werden möge.***) Dieselbe wurde im Jahre 1864 in öffentlicher Versteigerung dem einzigen Bieter, einem Fürther Privatmann Maier-Löwy für den Preis von 700 000 fl. zugeschlagen, der sie jedoch bald mit Gewinn an eine Straßburger Holzhandlungsfirma weiter verkaufte. Diese richtete nun mit anerkennenswerthem Geschick und beträchtlichem Geldaufwande

*) Centralblatt f. d. ges. Forstw. Wien 1888. S. 491.

**) Oesterreichs Forstwesen 1848—1888, Denkschrift, redigirt von Dimitz. Wien 1890. S. 69.

***) Monatsschrift für Forst- und Jagdwesen. Stuttgart 1870. S. 448.

die Flößerei auf der Ybbs ein, baute Wege, Riesen, Schneidemühlen und bei Amstetten ein großes Dampfsägewerk und begann mit Erfolg die angesammelten Holzvorräthe zu Geld zu machen. Zum Glück für den Wald verkaufte sie ihn mit allen Anlagen bereits 1869 an die „Aktiengesellschaft für Forstindustrie“ um 3 Millionen Gulden. Sehr bald erkannte man aber, daß die Fortdauer der bisherigen Abnutzung den Ruin des Waldes herbeiführen müsse, deswegen wurde, um das Sägewerk voll beschäftigen zu können, die angrenzende gleichgroße gräflich Festetits'sche Herrschaft Gaming für 1 320 000 fl. hinzugekauft und für das Ganze ein Nachhaltsbetrieb eingerichtet. Die finanziellen Ergebnisse der Gesellschaft waren anfangs nicht ungünstig und trugen der österreichischen Regierung herbe Vorwürfe wegen des früheren billigen Verkaufs ein. Indessen hat sich diese scheinbar gut fundirte Gesellschaft auf die Dauer doch nicht gehalten, denn im Jahr 1875 ging ihr gesammter Besitz auf den Freiherrn Albert von Rothschild über und das Schicksal dieser Gesellschaft ist ebenso wie das der übrigen ein deutlicher Beweis, daß sich die ganze Natur der Forstwirthschaft niemals mit den Zwecken und Zielen solcher finanzieller Unternehmungen vereinigen läßt.

Gleichwohl läßt sich nicht leugnen, daß hier der ganze Vorgang, da der völligen Devastirung des Waldes rechtzeitig ein Damm gesetzt wurde, in allgemein volkswirthschaftlicher Beziehung nur günstig eingewirkt hat. Denn das Unternehmen hat zahlreichen Leuten ein lohnendes Verdienst geschaffen und ein bisher todt daliegendes Kapital zu fruchtbarer weiterer Produktion in den Verkehr gebracht. Ob aber die österreichische Regierung, wenn der Wald in ihren Händen geblieben wäre, in gleich geschickter und energischer Weise die hierzu erforderliche Kapitalsaufwendung hätte leisten können oder wollen, bleibt immerhin fraglich, zum mindesten wäre es sicherlich erst viel später geschehen. So bleibt der billige Verkauf um 700 000 fl. wohl ein Verlust für die Staatskasse, nicht aber auch zugleich für die österreichische Allgemeinwirthschaft.

Gegenwärtig sind auch in Oesterreich, wie wohl in allen Kulturländern, die Bestrebungen zu Gunsten der Staatswald-

verkäufe aufgegeben. Man bemüht sich im Gegentheil allenthalben den Staatswaldbesitz zu vergrößern, denn man hat erkannt, daß sich der Staatsforstbetrieb nicht blos mit den Aufgaben des Staates im Allgemeinen verträgt, sondern daß er auch unter vielen Verhältnissen das einzige Mittel ist, den Wald, das kostbarste Besitzthum aller Nationen, zu erhalten.

Wie langsam und mit welchen Schwierigkeiten man sich aber in Deutschland zu diesen Anschauungen durchgerungen hat, das möge der nachfolgende II. Theil, der sich mit der Literatur über die Staatswaldverkäufe beschäftigt, darzuthun versuchen.

II. Zur Literatur über die Staatswaldveräußerung.

Eine Frage von so weittragender Bedeutung, wie die der Zweckmäßigkeit des Staatswaldbesitzes, mußte selbstverständlich auch die Aufmerksamkeit weiter Kreise erregen. Der praktische Staatswirth sah sich direkt vor ihre Beantwortung gestellt, und dem theoretischen Nationalökonomen bot sie rein wissenschaftliches Interesse genug, um ihn zum Versuch einer Lösung zu veranlassen, während die Forstleute oft zur Feder griffen, um hierbei den Forderungen der wirklichen Waldwirthschaft zu ihrem Rechte zu verhelfen.

Auf diese Weise ist seit etwa 100 Jahren dies Thema nicht allein in größeren allgemeineren Werken berührt, sondern auch in einer reichhaltigen Spezialliteratur bearbeitet worden. Der Gedanke all dies zusammenzustellen ist nicht neu. So hat bereits 1841 Pfeil einen derartigen Versuch gemacht*) und Leo hat 1870 eine ähnliche Arbeit geliefert.**) In neuester Zeit hat Lehr eine sehr vollständige systematische Uebersicht der Gründe für und wider den Staatsforstbesitz gegeben.***)

*) Pfeil, Kritische Blätter, Leipzig 1841. 2. Heft S. 38. Zusammenstellung und Kritik verschiedener staatswirthschaftlicher Schriftsteller über die Ordnung der Forstwirthschaft im Interesse des Staates und eine zweckmäßige Forstpolizeigesetzgebung".

**) Leo, Beibehaltung oder Veräußerung der Staatswaldungen. Suppl. zur Monatsschrift f. F. u. J. W. v. Baur, Stuttgart 1870. 3. Heft.

***) Lorey, Handbuch der Forstwissenschaft, Tübingen 1887. II. Bd. S. 500.

Wenn es trotzdem hier noch einmal unternommen wird, jene Beiträge zusammenzustellen, und zwar im Wesentlichen in chronologischer Reihenfolge, so geschieht es einmal, um diese oder jene Lücke zu ergänzen, andererseits um mit dem Nachweise des allmählichen Wandels in den Anschauungen einen Beitrag zur Entwickelung der Forstpolitik dieses Jahrhunderts überhaupt zu geben. Denn es genügt nicht allein, diese Anschauungen selbst zu kennen, ebenso wichtig und instruktiv ist es zu wissen, wann und unter welchen Verhältnissen sie ausgesprochen worden sind. Nur dadurch, daß man mit historischem Sinn den Entwickelungsgrad und die Kulturstufe einer Zeitepoche berücksichtigt, vermag man ein richtiges Urtheil über die wirthschaftlichen Vorgänge in derselben zu gewinnen, nur dadurch entgeht man dem Fehler, die augenscheinlich besseren Einrichtungen und Anschauungen einer späteren Periode als Maßstab für frühere benutzen zu wollen. Das ist aber besonders wichtig bei einer Frage, wie der unsrigen, welche sich durch einen langen Zeitraum hindurch zieht, der nicht allein reich an allmählichen Fortschritten, sondern auch ausgezeichnet ist durch epochemachende Umwälzungen auf fast allen Gebieten der Wissenschaft und der praktischen Wirthschaft.

Von einer Literatur über Staatswaldverkäufe kann man erst seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts reden, denn die bereits früher angeführten Aeußerungen älterer Autoren, wie von Conring, Klock, Justi, gelten nicht dem Wald allein, sondern dem Domanialbesitze überhaupt. Durchforscht man aber diese neuere Literatur, so tritt die zunächst auffallende Thatsache zu Tage, daß man fast ausschließlich nur deutschen Schriftstellern begegnet. Indessen ist dies eine ganz natürliche Erscheinung. In den nordischen Staaten Europas war und ist noch heute die Forstwirthschaft weit zurückgeblieben und in dem südlichen warmen Klima nimmt der Wald nicht die wichtige Stelle im Volkshaushalte ein, wie in den mittleren Ländern, sodaß sich auch eine der unsrigen entsprechende forstliche Literatur nicht entwickeln konnte. Es kommt also außer Deutschland mit Oesterreich nur noch Frankreich und England in Betracht, aber auch in diesen beiden Ländern haben die Forsten von jeher eine etwas untergeordnete Rolle gespielt. In England hatte eine immer relativ

dicht gewesene Bevölkerung schon frühzeitig fast allen zum Feldbau tauglichen Boden hierzu in Anspruch genommen. Die günstige insulare Lage und der rege Schiffsverkehr gestatteten ein billiges Heranschaffen von Bau- und Nutzholz aus anderen waldreicheren Ländern, während der reiche und frühzeitig ausgenutzte Vorrath an fossilen Brennmaterialien das Brennholz in vielen Gegenden fast ganz entbehrlich machte. So ließ sowohl der kleine Umfang an sich, als auch die geringe Bedeutung des Waldes überhaupt wie des Staatswaldes im besonderen jede eingehende Erörterung derartiger Fragen als überflüssig erscheinen.

Auch in Frankreich war, jedenfalls mit veranlaßt durch das wärmere Klima, die Waldwirthschaft lange Zeit recht vernachlässigt. So erwähnt z. B. Mirabeau in seinem bekannten Werke „Landwirthschafts-Philosophie"*) kaum den Wald einmal gelegentlich (II. S. 39), wenn er Freiheit der Forstwirthschaft von der beengenden und aussaugenden Staatsaufsicht durch unfähige Beamte verlangt. Doch kann man aus den sonstigen Ausführungen dieses Physiokraten, der nichts wissen will von Steuern, namentlich auch nichts von indirekten, schließen, daß er für Beibehaltung der Staatswälder ist. Gelegentlich der Besprechung des Luxus äußert er (II. S. 321), „Wollet ihr nun schädlichen Luxus ersticken und zugleich gute Sitten wieder einführen, so stellet nur das Einkommen des Fiskus vom Grund und Boden wieder her." Oder, um einen beliebigen anderen französischen Schriftsteller aus der Zeit zu nennen, wo in Deutschland der Kampf um die Staatswaldverkäufe am lebhaftesten wogte, Ganilh, der in seinem „System der politischen Oekonomie"**) den Wald überhaupt nicht besonders erwähnt, während er sich doch mit der Veräußerung von staatlichem Besitzthume beschäftigt. Drei Auswege habe der Staat, den außerordentlichen Bedürfnissen zu

---

*) Viktor de Roquetti, weiland Marquis von Mirabeau, Landwirthschafts-Philosophie, übers. v. Wichmann, Leipzig 1797 in 2 Bden., 1776 ohne den Namen des Verfassers unter dem Titel Philosophie rurale zum ersten Male, in Amsterdam chez les libraires associés in 3 Bden. erschienen.

**) Charles Ganilh, Untersuchungen über das System der politischen Oekonomie, aus d. Franz. übersetzt Berlin 1811 ohne Namen des Uebersetzers.

genügen, davon der eine, die Domänen zu verkaufen, („wenn er deren hat", setzt er vorsichtigerweise und recht bezeichnend für die Verhältnisse, die ihn umgaben, hinzu!). Doch würde in den großen Staaten Europas der Verkauf der Staatsgüter nur eine sehr unergiebige Quelle darbieten, sowie er in den kleinen ungewiß sein und langsame, unbestimmte, entfernte und unzureichende Hilfe leisten würde. (S. 290).

Um so bemerkenswerther ist es aber, daß die in Deutschland auftauchenden Bestrebungen zu Gunsten der Staatswaldverkäufe ihren Ursprung gerade aus Frankreich und England genommen zu haben scheinen. „Man glaubt", schreibt der Franzose Mustel 1784,*) „das Mittel gefunden zu haben, die Königlichen Forste wieder in guten Zustand zurückbringen zu können, wenn man sie theilweise an Privatpersonen vererbte, deren Interesse es sein müßte, sie theils wieder herzustellen, theils zu schonen und im forstmäßigen Zustande zu erhalten und kündigt die Vermehrung der Staatseinkünfte nebst Ueberfluß an Holz als unausbleibliche Folgen dieser Operation an". Wenige Jahre später, 1792, versucht ein an den gesetzgebenden Körper in Paris gelangter Vorschlag diese Ideen in die Praxis zu übersetzen, um von dem Erlös Staatsschulden zu decken. Ein von der Société Royale d'agriculture hierüber eingeholtes Gutachten sprach sich jedoch sehr entschieden dagegen aus.**) Ebenso äußert sich ein Mitglied des Ausschusses der Domänen, der Bürger Cheron, in einer an den Antragsteller gerichteten öffentlichen Antwort.***) Auch 1799 wieder spricht sich im gesetzgebenden Körper der Berichterstatter über die Organisation der Forstverwaltung, Pullain-grand

*) Hartig, Journal für das Forst-, Jagd- und Fischereiwesen. Marburg 1806. Heft 7, nach einer Schrift Traité Théorique et Practique de la végétation etc. par M. Mustel. Tome quatrième, à Paris 1784.

**) Observations sur la question de l'aliénation des forêts nationales à Paris, 1792. Ein Abdruck der wichtigsten Theile davon bei Hazzi, die ächten Ansichten der Waldungen und Förste, München 1805. S. 389 flg.

***) Eine von Heldenberg gefertigte Uebersetzung davon siehe in dessen „der Förster oder neue Beyträge zum Forstwesen" 2. Bd. Nürnberg 1802.

prey noch einmal dagegen aus.*) Wir verzichten darauf den Inhalt dieser Auslassungen hier wiederzugeben, da sie sich mit denen der gleichzeitigen deutschen Autoren fast decken, nur das Eine möge hier hervorgehoben werden, daß man damals schon in Frankreich im Gegensatz zu Deutschland die klimatische Funktion des Waldes erkannt und gegen die beabsichtigten Waldverkäufe ins Treffen geführt hat.

Was die aus England kommenden Einflüsse betrifft, so hatte 1780 der berühmte Staatsmann Edmund Burke mit großer Entschiedenheit zu Veräußerung des letztes Restes der englischen Domänen gerathen, nachdem wenige Jahre vorher

Adam Smith

ebenso lebhaft sich dafür ausgesprochen hatte. Beide schreiben offenbar unter dem Eindrucke englischer Verhältnisse, wo die Regierung nur noch im Besitze relativ sehr geringfügiger Domänen war und daher auch die Beibehaltung oder Veräußerung nicht im Entferntesten von so einschneidendem Einflusse auf die volkswirthschaftlichen Zustände sein konnte, wie in dem waldreichen Deutschland. Smith argumentirt folgendermaßen**) Das Holz ist für alle Kulturvölker ein ebenso unentbehrliches Gut wie z. B. das Getreide, es wird daher auch dauernd Nachfrage nach demselben bestehen. Der Preis wird sich nach dem Ueberflusse oder Mangel richten und sich in angemessener Höhe nur herstellen bei völliger Freiheit des Verkehrs. Folgerichtig muß dann die Erziehung des Holzes lediglich der freien Betriebsamkeit des Volkes überlassen und aller Staatswald verkauft werden Hierdurch wird erstens eine den Rentirungswerth des Waldes

*) S. Lintz, die Grenze zwischen der Feld- und Waldkultur, Bonn 1821. S. 40. „Volks-Repräsentanten, Ihr habt gefühlt, daß die Veräußerung der Waldungen das Signal ihrer Zerstörung sein würde. Ihr wolltet nicht die Wohlfahrt der kommenden Generation gefährden; ihr übergebet ihr ein Nationaleigenthum, mit dessen Erhaltung die Güte der Luft, die Fruchtbarkeit der Erde, das Wirken des Feuers und das Dasein des Wassers aufs Engste verbunden sind".

**) Adam Smith, Untersuchungen über das Wesen und die Ursachen des Nationalreichthums 1776. Hier wurde die deutsche Ausgabe von Stirner, Leipzig 1847 benutzt.

weit übersteigende Geldsumme gewonnen, die zur Tilgung von Staatsschulden verwendet, eine die Minderung der Staatseinkünfte weit übersteigende Ersparniß an Schuldzinsen herbeiführen muß. Zweitens werden die Staatswälder in den Händen von Privatbesitzern in wenigen Jahren in gute Kultur und besten Zustand gebracht und viel höher genutzt werden als früher im Staatsbesitze. Mit der Vermehrung der Produktion wächst auch die Bevölkerung, hierdurch aber drittens die Einnahme der Krone an Zöllen und Accisen. Doch bringt Smith dies nur gelegentlich bei der Besprechung der Rente der Kohlenbergwerke, die ihn offenbar vielmehr interessieren; auf die besonderen Verhältnisse des Waldes geht er nicht näher ein.

Auf welch' fruchtbaren Boden seine Ideen in der ganzen damaligen Kulturwelt fielen, ist bekannt, auch die forstlichen Verhältnisse begann man sehr bald in ihrem Lichte zu betrachten.

Der erste in Deutschland, welcher literarisch für die Staatswaldveräußerung thätig war, scheint der bayrische Forstbeamte

Heldenberg

gewesen zu sein, mit einem aus Briefen vom Jahre 1794 herrührenden, in seiner Zeitschrift „der Förster" 1797 anonym veröffentlichten Artikel.*) Er nennt es hierin einer guten Regierung unwürdig, sich mit Fabriken oder Landökonomie zu beschäftigen, weil sie dabei mit ihren Unterthanen in Konkurrenz tritt und sich leicht dem Verdachte der Ungerechtigkeit aussetzt, und dem eigenen Interesse zuwiderlaufend, weil sie dazu lauter Miethlinge bedarf, die sie aus Unverstand oder Bosheit benachtheiligen. Er will daher den gesammten Staatswald veräußern, aber nicht an jeden Beliebigen, sondern an kleine Leute, in einzelnen Parzellen von solcher Größe, daß sie gerade die Arbeitskraft eines Mannes ausnutzen und seiner Familie den Lebensunterhalt verschaffen, ohne daß es dazu eines Nebengewerbes

*) Heldenberg, der Förster oder neue Beyträge zum Forstwesen I. Bd. Nürnberg 1799 (wohl 1797?) 1. Heft S. 29 flg. Es ist ein Irrthum, wenn Leo (a. a. O. S. 24) Heldenberg als Vertheidiger des Staatswaldbesitzes anführt. Im II. Bde. Heft 1 S. 84 bekennt sich dieser selbst als Verfasser des fraglichen Artikels, welcher in keiner Weise für die Beibehaltung des Staatsforstbesitzes eintritt.

bedürfe. In einer etwas optimistischen Anschauung von der Selbstlosigkeit dieser „Förster" glaubt er, daß diese ihren Wald, weil sie eben auf die Dauer von seinen Erträgnissen leben sollten, schonend behandeln würden. Sollte aber doch theilweise das Gegentheil und dadurch eine Holztheuerung eintreten, so würde gerade der letztere Umstand der lebhafteste Ansporn zur Erhaltung des Waldes sein. Auch für die Holzkonsumenten würde ein hoher Holzpreis keine Nachtheile herbeiführen, weil Handwerker und Gewerbsleute beim Steigen der Preise für Lebensbedürfnisse durch den erhöhten Preis ihrer eigenen Erzeugnisse entschädigt würden. Die auf feste Bezüge angewiesenen Beamten könnten im Gehalte aufgebessert werden und wenn Privatleute und Müssiggänger wegen der hohen Holzpreise den Staat verließen, sei dies kein Verlust. Auch die Verhältnisse der holzverbrauchenden Fabriken und Bergwerke machen ihm wenig Sorge; letztere würden mit der Zeit so wie so eingehen und wenn erstere hohe Holzpreise nicht vertragen könnten, so sei das ein Beweis für ihre Entbehrlichkeit. Daß die Regierung nach Entäußerung ihres Waldbesitzes nicht mehr durch ihre Konkurrenz korrigirend auf die Holzpreise einwirken könne, sei eher ein Gewinn als ein Nachtheil, denn wenn sie es könne, nehme sie dem einen, was sie dem anderen gebe. Die Konflikte, welche in Bezug auf die jagdlichen Verhältnisse entstehen, will er dadurch lösen, daß er den „Förstern" in der Hoffnung, so der Wilddieberei vorzubeugen, zwar das Jagdrecht giebt, aber eine Verpachtung an die bisherigen Nutznießer zuläßt. Die Ursache des schlechten Zustands der Wälder seien die geringen forstlichen Kenntnisse und der Mangel an gutem Willen bei den Forstbeamten. An letzterem werde es aber bei den „Förstern" nicht fehlen und die forstlichen Kenntnisse würden sie sich eben so gut und so schnell aneignen, wie der Bauer die landwirthschaftlichen.

Heldenberg verspricht sich für die Regierung folgende Vortheile vom Verkaufe (S. 72):

1. Vereinfachung und Erleichterung der Regierung durch Wegfall der Forstdirektion,
2. Aufhören aller Prozesse zwischen Regierung und Unterthanen,

3. Ersparung des Gehaltes der Forstbeamten,
4. Vermehrung der Grundsteuererträge,
5. Eingang einer großen Geldsumme und Möglichkeit das zerrüttete Finanzwesen zu ordnen.

Die Allgemeinheit aber werde den Gewinn haben, „dem Holzmangel aller Art und zu allen Zeiten am sichersten auszuweichen".

Ueber die Aussichten seines Planes auf Verwirklichung äußert er sich nicht, dagegen hofft sein im Uebrigen sich ganz ähnlich aussprechender Gesinnungsgenosse F. C. Medicus:*) „Von dem bevorstehenden künftigen Jahrhundert ist zu erwarten, daß diese eben benannten Waldungen nach und nach in Privateigenthum werden abgeändert werden, weil es dem Staatsinteresse angemessener ist nicht selbst zu produziren, sondern nur, durch wahrhaft gründliche Gesetze, die produzirende Klasse so zu leiten, daß Jeder, indem er sein eigenes Privatwohl befördert, das Staatenwohl zugleich mit beherzigen muß."

Doch fanden derartige Anschauungen zunächst wenig Beachtung oder Anklang, zum Theil stand man ihnen feindselig, zum Theil auch mit einer gewissen Gleichgülitgkeit gegenüber. Burgsdorf z. B. findet in der 1800 — 1805 erschienenen 3. Auflage seines Forsthandbuches keine Ursache, sich mit der Frage zu beschäftigen. Dagegen trat sehr bald ein neuer lebhafter Kämpe in der Person des „resignirten V. O. Oberforstmeisters"

J. J. Trunk

auf den Plan.**) Sein Gedankengang ist folgender: Der Zustand der Wälder ist deswegen so trostlos, weil sie wegen ihrer Größe und Abgelegenheit nicht gegen die Frevel „der Bauern und bürgerlichen Städtebewohner" geschützt werden können und kein noch so strenges Forstgesetz wird verhindern, daß sich der

---

*) Medicus, Unächter Akazienbaum, Leipzig 1798, III. Bd. S. 281.

**) Trunk, Neuer Plan der allgemeinen Revolution in der bisherigen Forstökonomieverwaltung oder Letztes Mittel die mißlichen Wald- und Wildnutzungen besser zu sichern, die Holzkultur auf ihre höchste Stufe zu bringen und den großen Forst- und Jagdherren gleich ansehnliche Summen Geldes in die Hände zu liefern. Frankfurt a. M. 1802.

geldgierige Eigennutz am fremden Walde zu bereichern versucht. Die schlimmsten Feinde aber des Waldes sind die Forstbeamten, jene „gemeine Försters- und Jägers-Klasse, eine verdorbene, betrügerische Menschenrasse, der man keine Aufsicht, Hut und Pflege fremder Waldungen und wilder Thiere mehr anvertrauen darf. Ehrliche, redliche Leute, im eigentlichen Sinne dieses Wortes, das ist, die ohne Arglist und Betrug oder heimtückischen Eigennutz wären, giebt es unter ihnen sehr wenige." (S. 29 u. 25.) Sie berauben den Wald durch Betrug und vernichten ihn durch ihre Unfähigkeit. Man muß sie daher entfernen und kann es ohne Bedenken thun, da „die meisten Stadt- und Land-, besonders Handelsleute die Holzkultur und Forstwissenschaft ebenso gut, wo nicht besser verstehen, als die meisten wohlbesoldeten Holzförster und Waldschützen bisher gelernt haben." (S. 58.)

Das einzige Mittel den Wald zu retten, besteht nach ihm also darin, ihn den Förstern zu nehmen und dem Schutze der natürlichen Gefühle, der Eigenliebe und des Eigennutzes anzuvertrauen, indem man ihn zum Privateigenthum einzelner Menschen macht. „Das muß nicht eben allezeit und gerade ein unumschränktes, unabhäniges und vollkommenes Eigenthum sein, man kann auch ein beschränktes, abhängiges, lehnrühriges oder nutzbares Eigenthum daraus machen." (S. 53.) Trunk giebt sogar der Erbverpachtung den Vorzug, weil dabei die Einkünfte der bisherigen Forstkassen noch fortdauern würden. Die Schwierigkeiten derselben machen ihm wenig Kopfzerbrechen. „Was halten wir uns lange mit fremden Gegenständen zum Beweise der Wald-Erbbestandes-Fähigkeit noch auf? — Sind die Waldungen nicht ein Theil der Landgüter? Sind sie nicht einer der Hauptgegenstände der Landwirthschaft? — Und sind die Landgüter nicht schon durchgehends von alten Zeiten her, und wohl, ja besser in Erbbestand als auf Zeitpachtungen, verliehen worden.?" Freilich scheint auch ihm die Erbverpachtung nur unter gewissen Bedingungen rathsam. Vor allem sollen die forstpolizeilichen Bestimmungen über schonende Behandlung der Wälder aufrecht erhalten werden, dann aber will er den Wald nur an ver-

mögende und bereits ansässige Leute, auch an ehrliche Förster und an Handelsgesellschaften abgeben. Jede Parzelle soll nicht größer sein, als daß sie ein Mann bearbeiten kann, dabei soll der Käufer zur Einhaltung einer bestimmten vorgeschriebenen Schlagfolge verpflichtet und die Einhaltung derselben durch die Controle interessirter Nachbarn und regelmäßige Visitationen von Forstmeistern gesichert werden. Zur Vermehrung der Zahl der Kauflustigen soll die Rodung von 20 — 30 Morgen, die Errichtung der nothwendigen Gebäude auf Kosten des Waldes, das Waffentragen im Walde gestattet, überdies auch bei wesentlicher Besserung des Waldzustandes und Ertrages infolge guter Wirthschaft eine entsprechende weitere Rodungserlaubniß in Aussicht gestellt werden.

Der Grund, welcher Trunk zum Vorschlag dieser „Forstrevolution" veranlaßt, ist in der Hauptsache nur das Bestreben, die Waldverhältnisse aufzubessern und der Holznoth vorzubeugen. Das ist bemerkenswerth. Nebenbei will er natürlich auch einen pekuniären Vortheil herausschlagen, den er aus einem ansehnlichen Erbkaufschilling, dem Erlöse für isolirt liegende Forsthäuser, einem hohen und dem bisherigen Durchschnittsertrage gleichen Erbkanon, aus Laudemien und rigorosen Cassationsbedingungen bei allen Vergehungen des Erbpächters zu erlangen hofft.

Trunks Buch forderte die Kritik wegen seines „unurbanen Ausdrucks, seiner besonderen Fertigkeit in kalumniösen Ausstreuungen und Sottisen" in weit höherem Maße heraus*), als die Arbeiten von Heldenberg und Medicus. Doch auch diese erfuhren bald öffentlichen Widerspruch, dem Heldenberg aber mit wohlthuender Objektivität die Spalten seiner eigenen Zeitschrift öffnet. Schon im Jahre 1798 sucht ein Ungenannter die Unstichhaltigkeit der Heldenbergschen Ausführungen nachzuweisen.**) Nach einer kurzen Erörterung der juristischen Zulässigkeit von Staatswaldveräußerungen weist er nach, wie die Besserung des Waldzustandes nach der Parzellirung gerade

*) Vergl. Hartigs Journal für Forst-, Jagd- und Fischereiwesen. Marburg 1806. S. 92.

**) Heldenberg a. a. O. I. Bd. 2. Hft. S. 1 flg.

wegen der besonderen Eigenthümlichkeiten der forstlichen Produktion nicht eintreten könne, wie hohe Holzpreise unabänderlich zum Raubbau führen müßten und die dadurch hervorgerufene Schädigung des Waldes auch durch die fleißigste Arbeit in kurzer Zeit nicht wieder gut gemacht werden könne, der Schaden somit ein lang andauernder sein werde. Zudem sei die Kunst, Holz zu kultiviren viel schwerer, als die Getreide zu bauen; der beste Beweis dafür sei der Zustand der bereits jetzt vorhandenen Bauernwaldungen. Der Verfasser zeigt weiter, wie die Nothwendigkeit, die Servituten am Walde bestehen zu lassen, der Mangel an Geld, die Wahrscheinlichkeit von Prozessen und die Nothwendigkeit einer forstpolizeilichen Aufsicht die Käufer abschrecken würden und dadurch, selbst wenn man mit Heldenberg eine günstige Wirkung vom Verkaufe annehmen wolle, der ganze Erfolg in Frage gestellt werden müsse. Ja, die Konsequenz des Heldenbergschen Vorschlags führe mit zwingender Nothwendigkeit auch zur Parzellirung aller größeren adeligen, Klöster- und Stiftswaldungen! Seine Ausführung aber werde stets an der Unzulänglichkeit der vorhandenen Geldvorräthe und an der Unräthlichkeit, so große Summen dem Verkehre zu entziehen, scheitern; was solle auch der Staat mit so ungeheuren Beträgen anfangen? Der Gedanke aber, die Wälder gegen einen nach der Höhe der Getreidepreise wechselnden Erbkanon auszuthun, erscheint ihm höchst unpraktisch.

Nachdem er dann noch das Irrthümliche der Ansichten Heldenbergs über den Luxus und über die Fabriken darzuthun gesucht hat, berührt er noch einige aus den Staatswaldverkäufen sich ergebende Mißstände, die man, wie so manches andere, von dem Gesichtspunkte der damaligen Zustände betrachten und beurtheilen muß. So werde z. B. der Staat ungeheure Summen Geldes für Holz zu Brücken, Wehren, Residenz-Lustschlössern, Regierungsgebäuden, Vorraths- und Schulhäusern, Kasernen und Gerichtsdienerwohnungen ausgeben, während er jetzt das Holz kostenlos aus seinen Wäldern beziehe. Wieviel würden dem Staate die Dienst- und Deputatshölzer kosten! Wie schön sei es, wenn der Landesherr jetzt abgebrannten Familien oder Gemeinden das Holz zum Wiederaufbau ihrer Gebäude schenken

könne. Es findet sich manches Beachtenswerthe in diesen Ausführungen, aber auch zahlreiche Beweise, wie schwer es damals war, über die Bedürfnisse und Verhältnisse einer beschränkten Umgebung und Zeit den Blick zu erheben zu einer freieren und umfassenderen Betrachtung der Dinge.

Einige andere Gründe gegen das Projekt führt der kurpfalzbayerische General-Landes-Direktorialrath und Obermeister bergmeister

Baader

1803 in einem ebenfalls bei Heldenberg (II. Bd. 3. Hft. S. 95) abgedruckten Zeitungsartikel an, von dem Heldenberg selbst sagt, „daß er sich unter allen gegen die vorgeschlagene Veräußerung öffentlicher Forste bisher bekannt gewordenen Einwürfen zuverlässig durch unverkennbar tiefe und ausgebreitete Einsichten im Gebiete der philosophischen Statistik auf eine überraschende Weise auszeichnet." Wüchse eine Holzsaat, so schreibt Baader, so schnell und zuverlässig wie eine Rüben- oder Kornsaat — lohnte sich die Holzkultur überall so gut wie der Ackerbau — kehrten Anlagekapital und Zinsen ebenso schnell und sicher in die Hände des Waldwirthes zurück wie in die Hände des Landwirthes, — wäre der Verbrauch an Holz überall ein gleichmäßiger und ließe sich vor allem das Holz so leicht transportiren wie das Korn, ja dann ließe sich der „Einfall, den Holzbau überall frey und preis zu geben, alle öffentlichen Forste loszuschlagen und statt des Eyes die Henne selbst zu verkaufen, noch hören." Aber leider sei gerade das Gegentheil der Fall. Die geringe Rente der Waldwirthschaft und die Möglichkeit, durch Ausplünderung des Waldes ein großes Kapital mobil zu machen, werde die Meisten reizen, unbekümmert um das Gemeinwohl alles verkäufliche Holz zu versilbern. Andere Klügere würden große Flächen ankaufen und schonen und nach Eintritt der Holznoth den Holzhandel monopolisiren. Wegen dieser Gefahr und der geringen Rente eigne sich die Waldwirthschaft überhaupt nicht für den Privatbetrieb, sondern nur für den Staat, welcher nicht wie dieser auf unmittelbaren Geldgewinn „Plusmacherey" zu sehen habe.

So Baader; andere Gründe gegen die Veräußerung, zum

Theil auch von etwas mehr forstlich technischer Natur bringt

Laurop

vor.*) In ihm lernen wir einen noch tief in merkantilistischen Anschauungen steckenden Schriftsteller, festhaltend an der absoluten Forsthoheit des Staates, kennen.**)

In jeder guten Forstwirthschaft muß der Ertrag sämmtlicher Waldungen im Staate mit der Konsumtion übereinstimmen, weil Ueberfluß ebenso nachtheilig als Mangel ist. (S. 163.) Wo dies richtige Verhältniß vorhanden ist, wird es sicher infolge des Verkaufs gestört, „weil der Privatbesitzer (bei der Nutzung seines Waldes) nicht auf das allgemeine Beste und das der Nachkommen sehen, sondern nur sein persönliches Interesse dabei vor Augen" haben oder aus Unverstand den Wald schlecht bewirthschaften würde. Dann aber weist er darauf hin, daß „wegen des zu geringen Umfanges der Theile keine ordentliche Wirthschaft darin stattfinden könnte, wenigstens solche mit vielen anderen Nachtheilen verbunden sey", daß kein regelmäßiger Schlag mehr geführt, sondern „die in jeder Hinsicht so nachtheilige Plenterwirthschaft" oder die „vermischte Stangenholzwirthschaft" (Mittelwald) wieder eingeführt werden würde. Auch die Gefahren, welche infolge ungeregelter und unvorsichtiger eigener oder nachbarlicher Schlagführung durch den Wind drohen, deutet er in einem allerdings etwas verunglückten Beispiel an. (S. 172.) Die Last der Unterhaltung der beschäftigungslosen Forstbeamten und die seiner Meinung nach unausbleibliche Vermehrung der Forstdelikte scheinen ihm ebenfalls gegen die Veräußerung zu sprechen. Eine sehr wichtige und bedauerliche Folge derselben erblickt er auch darin, „daß dann die Forstwissenschaft bald in ihr voriges Nichts zurücksinken und manche vortreffliche Anstalt zur Beförderung derselben über den Haufen geworfen würde" (S. 187), ein Gedanke, den sonst niemand weiter ausspricht.

Daneben hat er aber auch eine Reihe minder überzeugender

---

*) Bechstein, Diana oder Gesellschaftsschrift ꝛc. 2. Bd. Gotha 1801. S. 159.

**) Vergl. seine Staatsforstwirthschaftslehre, Gießen 1818, insbes. S. 109 u. flg.

Gründe, z. B. daß mit einem Verschwender auch der Wald zu Grunde gehen würde, oder „daß bei zunehmender Bevölkerung und einem größeren Anbau des Landes sicher ein Holzmangel entstehen müsse, weil Privatwaldbesitzer die Waldfläche weder vermehren wollten noch könnten, während der Staat sogleich Hülfe schaffen könne" (S. 181); warum? das vergißt er allerdings zu sagen.

Der Widerstand

Georg Ludwig Hartigs

gegen die Staatswaldveräußerungen in Preußen ist früher schon hervorgehoben worden, doch kann von einer literarischen Thätigkeit desselben in dieser Beziehung nicht berichtet werden. Die Gesinnung dieses berühmten, aber ebenfalls noch ganz in merkantilistischen Anschauungen befangenen Forstmannes geht jedoch deutlich auch aus seinen sonstigen Aeußerungen hervor.

Er, der noch die Holzsparkunst predigt,*) die Holzmagazine wohlthätige und nöthige Anstalten nennt, lieber holzverzehrende Gewerbe eingehen als Holz einführen lassen will und die Holzpreise durch künstlich berechnete Taxen fixirt,**) er konnte niemals Verständniß für jene Ideen finden.

Auch in dem bayerischen Forstinspektor

J. G. v. Seutter

treffen wir einen Gegner der Verkäufe. Er nennt den Staat den glücklichsten, „in welchem sämmtliche Ausgaben mit den aus seinem unmittelbaren Eigenthum in seine Kassen fließenden Einnahmen bestritten werden könnten."***) Und an einer anderen Stelle†) wendet er sich direkt gegen die Staatswaldverkäufe. Die Gewerbe würden durch Entzug des Kaufkapitals geschwächt, auch könne das nunmehr in Wald angelegte Kapital derselben nicht so hoch besteuert werden wie früher. Der Staat

---

*) z. B. Hartig, Physikalische Versuche ꝛc. Marburg 1794.

**) Ders., Grundsätze der Forstdirektion, Hadamar 1803. S. 88 u. 121.

***) v. Seutter, Vollständiges Handbuch der Forstwirthschaft. Ulm 1808. 1. Bd. S. 11.

†) Ders., Versuch einer Darstellung der allgemeinen Grundsätze der Forstwirthschaft nach ihren Verhältnissen zur Staats-, Kameral- und Landwirthschaft. Ulm 1804. S. 550.

aber werde das erhaltene baare Kapital nicht vortheilhaft verwenden können. Dasselbe werde eher ab- als zunehmen, während man mit dem Walde ein Gut aus den Händen gebe, dessen Werth, selbst bei gleich bleibender Massenproduktion, in der Zukunft beträchtlich steigen müsse. Einen schwerwiegenden indirekten Verlust erblickt Seutter in der Verkürzung der bisherigen Umtriebszeit, welche die Privatbesitzer in eigennützigem Streben einführen würden, insofern dann zur Erzeugung der nöthigen Holzmenge eine größere Fläche dem Waldbau gewidmet und dem einträglicheren Landbau entzogen werden müsse. Uebrigens ein schöner Beweis, wie wenig man damals auch nur im Groben über die Zuwachsverhältnisse orientirt war.

Eine besondere Periode im Streite um den Staatswald rief das Auftreten des bereits früher erwähnten bayrischen Generallandesdirektionsrathes

Hazzi*)

hervor, der Gelegenheit hatte, die üblen Folgen einer verkehrten Forstpolitik in der Praxis zu sehen und diese der reinen Theorie folgend, nach welcher nur die Privatwirthschaft sicher den Boden am vortheilhaftesten zu benutzen im Stande ist, allein durch Veräußerung des gesammten Staatswaldes in idealer Weise wieder gut machen zu können vermeinte.

Auf Grund einer speziellen Aufzählung der bayerischen Staatsreviere, nach welcher die letzteren bloß $^1/_9$ von allem Waldboden ausmachen, deren Richtigkeit allerdings bestritten wurde, folgert er, daß der Verkauf derselben weder für die Staatskasse noch für das Land empfindliche Nachtheile bringen würde, zumal da gerade in den Gegenden der großen Staatsforste das Holz keinen Werth besitze und in Menge verfaule. Der geringe Erlös werde zum großen Theile, bisweilen ganz, von den Regiekosten aufgezehrt, so daß sich für das Tagewerk nur ein Reinertrag von 11 Kreuzern ergiebt. Wenn er alle indirekten Kosten, wie Oberregie, Entgang von Steuern berücksichtigt, findet er sogar jährlich einen baaren Zuschuß von 282 000 Gulden (S. 383). Demgegenüber erwartet er von der Entäußerung

*) Hazzi, die echten Ansichten der Waldungen und Förste; München 1805. II. Bd.

dieses Besitzthumes das Aufblühen des Ackerbaues, jener unversiegbaren Quelle des Reichthumes, Vermehrung der Industrieen und Manufakturen und eine allgemeine Hebung des Nationalwohlstandes. Für die Staatskasse aber rechnet er einen Kapitalerlös von 25 Millionen und eine jährliche Rente an Bodenzins von 1 Million Gulden heraus. Bemerkenswerth ist, daß Hazzi diese Gelder nicht bloß zur Schuldentilgung, sondern vor Allem zur Neuherstellung oder Verbesserung der Kommunikationsmittel verwendet wissen will, erst dadurch werde der Erfolg seines Planes ein vollkommener.

Die Furcht vor Holzmangel hält er für unbegründet; ein entsprechender Preis des Holzes werde jederzeit das sicherste Schutzmittel dagegen sein.

Wenn Hazzi von dem Erfolge der kleineren durch ihn wirklich ausgeführten Waldverkäufe auf die Vortheilhaftigkeit der Veräußerung des gesammten Staatswaldes schloß, so übersah er die Schwierigkeiten einer derartigen plötzlichen Umwandlung und die Gefahren, welche die Ueberlassung eines so werthvollen Besitzthumes in die Hände einer unausgebildeten Privatwirthschaft nothwendigerweise mit sich bringen mußte.

Eine Stütze fanden die Hazzi'schen Anschauungen in den gleichzeitig erscheinenden Werken einiger deutscher Nationalökonomen. So erwartet

A. F. Lueder*)

von der Veräußerung der Domänen und Forsten eine beträchtliche Steigerung ihrer Kultur, eine Vermehrung des Nationaleinkommens und ein Wachsen der Bevölkerung und somit auch für den Fiskus die hieraus sich ergebenden direkten und indirekten Vortheile.

Graf von Soden**)

fürchtet eine mißbräuchliche Verwendung eines reichen Staatsbesitzes sowohl im Falle der Noth, als auch sonst infolge natürlicher Schwächen des Regenten. Auch in finanzieller Beziehung

*) Lueder, Ueber Nationalindustrie und Staatswirthschaft. Berlin, 1804. 3. Theil, S. 480.

**) Julius Graf v. Soden, die Nationalökonomie, Leipzig 1805. 1. Bd., S. 112.

hält er den Staatswald für unvortheilhaft und will die Erzeugung von Holz der freien Privatbetriebsamkeit überlassen. Diese will er aber wieder, obwohl im Prinzip abgeneigt, doch im einzelnen Falle stark bevormunden, um den Holzverkauf nicht zu einem Monopole reicher Kapitalisten werden zu lassen. An einer späteren Stelle (5. Bd. S. 60) führt er gerade das Gegentheil aus. Weil der Holzmangel sogar die physische Existenz des Menschen bedrohe, müsse man zu seiner Vermeidung den sicheren Weg des Staatsforstbetriebes einschlagen. Der unklare und verwischte Eindruck, welchen die Ausführungen Sodens beim Leser hinterlassen, wird wesentlich verstärkt durch seine an einzelnen Punkten grell hervortretende Unkenntniß praktischer forstlicher Verhältnisse.

Entschieden als Vertheidiger der freien Benutzung des Waldbodens tritt dagegen Murhard*) auf, ohne indessen auf unsere Frage spezieller einzugehen. Denselben Standpunkt vertrat weiter

Theodor Schmalz,**)

einer der letzten Vertreter des physiokratischen Systems. Er meint, daß nur der Private den Boden völlig ausnutze und durch jede Staatseinmischung behindert werde. Deswegen will er die Domänen und Forsten verkaufen, und nur so viel davon behalten, als zur Bestreitung der Civilliste erforderlich ist,***) und auch diesen Theil vererbpachten.

Gegenüber diesem Theoretiker begegnen wir in

Leopold Krug†)

einem Schriftsteller, welcher die Lehren der Nationalökonomie auf die thatsächlichen Verhältnisse des preußischen Staates anwendet. Seine Untersuchungen, für welche ihm ein reichhaltiges, wenn auch theilweise nicht ganz verläßliches Zahlenmaterial zu

---

*) Murhard, Ideen über wichtige Gegenstände aus dem Gebiete der Nationalökonomie 2c., Göttingen 1808.

**) Schmalz, Handbuch der Staatswirthschaft, Berlin 1808.

***) Schmalz, Encyklopädie der Cameralwissenschaften. 2. Auflage. Königsberg 1819. § 643. 736—39.

†) Krug, Betrachtungen über den Nationalreichthum des preußischen Staates, 2 Bde. Berlin 1805.

Gebote steht, führen ihn oft zu einer treffenden Kritik der damaligen Verhältnisse. Das gilt insbesondere von der Besprechung der landwirthschaftlichen und forstlichen Zustände, mit denen er sich — ohne indeß das Thema der Staatswaldverkäufe im Besonderen zu erörtern — eingehend beschäftigt. Seine Ansicht darüber geht jedoch auch aus seinen sonstigen Ausführungen hervor.

Weit entfernt, einen Holzmangel zu fürchten, leitet er den geringen Ertrag aller Forsten in Preußen vom Holzüberflusse und der hemmenden Bevormundung der Privatbesitzer her, denen dadurch jedes Interesse an der Waldkultur geraubt sei. Bei den Staatsforsten werde der an und für sich geringe Ertrag noch durch die hohen, 44—54% betragenden Administrationskosten vermindert. Er verspricht sich demgemäß vom theilweisen Verkaufe und der völligen Freigebung der Bewirthschaftung derselben eine beträchtliche Steigerung des Nationaleinkommens, namentlich im Falle der Umwandlung in Feld. Das Wesentlichste dabei ist ihm jedoch nicht der Verkauf des Staatswaldes, als vielmehr die Verminderung der Waldfläche und die dadurch bewirkte Ertragssteigerung des Restes.

Er hält nämlich auf der anderen Seite wie für jeden Privatgrundbesitzer, so auch für den Staat den Verkauf des Grund und Bodens „in ökonomischer Hinsicht und für die Folgezeit nicht anders, als für sehr nachtheilig, da der Geldpreis der Grundstücke immer steigt" (II. 430). Ueberdies würde der Staat dabei durch Festhaltung der Kaufgelder „der Zirkulation und dem Gewerbe seiner Unterthanen empfindlich schaden," ohne selbst bleibenden Nutzen davon zu haben. Da außerdem seiner Meinung nach die Domanialeinkünfte die einzigen sind, die ohne irgend einem Unterthanen etwas zu kosten oder Unzufriedenheit zu erregen in die Staatskasse fließen, so „ist es für den Staat und für jeden Unterthanen zu wünschen, daß die Domänen eher vermehrt als vermindert würden." Im Anschluß hieran sucht er dann die Möglichkeit oder Zweckmäßigkeit, den gesammten Bedarf der preußischen Staatsverwaltung aus den Domänen- und Forsteinkünften (durch bessere Wirthschaft und Vermehrung von 11% auf $21\frac{3}{4}$% der benutz-

baren Bodenfläche) zu decken, im Einzelnen nachzuweisen. Der Gedanke aber, daß der Staat besser thun würde, wenn er alle seine Domänen verkaufe, erscheint ihm höchst „sonderbar“ (II. 486).

Unzweifelhaft hat Krugs Schrift infolge ihrer schlagenden Kritik der bestehenden Verhältnisse auch wesentlich fördernd auf die Umgestaltung der preußischen Forstgesetzgebung eingewirkt, aber ihr Einfluß wäre noch wohlthätiger gewesen, wenn er die besonderen Eigenthümlichkeiten der forstlichen Produktion schärfer gewürdigt hätte. So macht er z. B. den Vorschlag, (II. 451), die königl. Forste nach und nach „in 20—30 jährige Pacht auszuthun, mit völliger Freiheit den Boden so zu benutzen, wie ihn der Besitzer für seinen Vortheil und also auch unausbleiblich für den Vorteil des Ganzen am besten benutzen könne“ und übersieht dabei vollständig die bedenklichen Folgen eines solchen Verfahrens.

Aehnlich Krug tritt auch

L. H. v. Jakob

nur sehr bedingungsweise für die Veräußerung der Domänen ein, obwohl er von sich selbst sagt, daß die Hauptabsicht seines Werkes*) nur die Darstellung, Bekanntmachung und Verbreitung des Smith'schen Industriesystemes sei. An anderer Stelle meint er,**) „daß ein Staat um so glücklicher daran sei, einen je größeren Antheil der ihm nöthigen Summen er aus seinen Domänen entnehme“ und glaubt dem Vorschlage, die Staatsdomänen gänzlich zu veräußern, seinen Beifall unmöglich geben zu können (S. 50). Nach ihm ist nur das Problem zu lösen, „wie von der Benutzung der Domänen alle Mißbräuche zu trennen seien und wie man solche Methoden ihrer Bewirthschaftung finden könne, die das Eigenthumsrecht des Staates unangetastet lassen und gleichzeitig der Regierung wie für das Volk am zuträglichsten sind.“

Die Lösung dieses Problems glaubt er in der Vererbpachtung der Feld- und Walddomänen zu finden (Nat.-Oek. § 628). Bei letzteren aber scheint ihm der Verkauf ein noch schlechteres Mittel

*) Jakob, Grundsätze der Nationalökonomie. Halle 1805. 3. Aufl. 1825. § 28.

**) Die Staatsfinanzwissenschaft, Halle 1821. § 76.

zur Erzielung finanzieller Vortheile zu sein, als bei Feldgrundstücken, weil die Wälder „ohne alle Anwendung von Arbeit und Kapital, bloß mit dem Laufe der Zeit immer höhere und höhere (Grund-) Rente geben, wenn nur die Bevölkerung eines Landes immer fortschreitet.“ (Fin. § 225.) Diesen Gewinn würde der Staat beim Verkaufe verlieren, deshalb erklärt sich Jakob gegen diesen. (Fin. § 239.)*) Da ihm aber die Erfahrung lehrt, daß Staaten i. d. R. schlechter wirthschaften als Private, so räth er dem Staate, die Forstökonomie Privatleuten zu überlassen, sich selbst aber die reine Rente vorzubehalten; also eine Vererbpachtung, bei der allerdings der Privatwirth allen Beschränkungen, welche das allgemeine Wohl und forstmäßige Wirthschaftsgrundsätze erforderlich machen, unterworfen werden soll. Von den merkantilen Anschauungen über die Verpflichtung des Staates zur Holzbeschaffung hat sich Jakob zwar emanzipirt, er empfiehlt aber merkwürdiger Weise als Schutz gegen übermäßige Gewinnsucht der Privatforstwirthe gegebenen Falls Holztaxen. (Fin. 238.)

Was er sonst noch über die Kolonisation großer Wälder oder Administration der Staatforste sagt, gehört nicht hierher, ist jedoch ein deutliches Zeichen, wie schwierig es ihm wurde die Smith'schen Ideen mit seinen in Rußland gewonnenen Anschauungen zu vereinigen und gleichzeitig ein weiterer Beweis, wie bedenklich es ist, Details der Forstwirthschaft in die allgemeine Schablone einer einseitigen Theorie einzwängen zu wollen.

Die Idee der Walderbpacht trat damals bei den Nationalökonomen überhaupt sehr gern auf. Auch

Christian Jakob Kraus,**)

der von der Unzweckmäßigkeit des Staatsbetriebes vollständig überzeugt ist (V. 8), erblickt in ihr den natürlichsten Weg zur Besserung der Verhältnisse. „Der Verkauf ist deswegen nicht so vortheilhaft, weil große Güter wohlfeiler gekauft werden als kleine, aus Mangel an Konkurrenz starker Kapitalien, daher wird

---

*) Vergl. die irrthümliche gegentheilige Angabe in Pfeils Kritischen Blättern. Leipzig, 15. Bd. 1841. 2. Heft S. 50.

**) Staatswirthschaft von Chr. J. Kraus. Nach dem Tode desselben herausgegeben v. H. v. Auerswald, 5. Bde. Königsberg 1808—1811. Vergl. auch Kraus' Vermischte Schriften Bd. 2. S. 146. 289 ꝛc.

der Staat hier schlechter bezahlt werden, als bei der Erbpacht." (S. 20.)

Doch soll nicht verschwiegen werden, daß andere namhafte Gelehrte jener Zeit schon volles Verständniß für die Sonderheiten der Forstwirthschaft zeigten; so z. B.

Sartorius.*)

Wenn dieser auch im Uebrigen meint, daß nur bei völliger Freiheit des Grundeigenthums die höchste Bodenkultur erreicht werden könne, so glaubt er doch, daß die dauernde Erhaltung des Waldes in gutem Zustande nur durch einen hinreichenden Staatsforstbesitz gesichert bleibe, und fürchtet Gefahren aus jeder Zerstückelung großer Forste (S. 321.)

Ein lebhafter Vertheidiger erstand dem Staatswaldbesitze in dem bayerischen Landesdirektionsrath

Grünberger,

der in einer sehr ironisch und polemisch gehaltenen Schrift**) sich gegen Hazzi und seine Vorschläge wendet, ohne jedoch hierbei irgend etwas wesentlich Neues beibringen zu können. Vor allen Dingen zieht er die Zahlenangaben Hazzis, die er „statistische Charlatanerie" nennt (S. 40), in Zweifel, mit deren Unrichtigkeit allerdings manche der Folgerungen desselben ohne Weiteres hinfällig werden, im Uebrigen begnügt er sich meistens damit, Behauptung gegen Behauptung zu stellen. Von diesen sei nur noch hervorgehoben, daß er die von Hazzi aufgestellte Ansicht, die Waldrodung werde das Klima mildern, bestreitet, weil andere Ursachen, insbesondere die Höhen- und die Meereslage, von mächtigerem Einflusse seien, als die Waldungen (§ 15.)

Bei weitem ruhiger und sachlicher gehalten ist eine ebenfalls gegen Hazzi gerichtete Arbeit des kurpfalzbayerischen Forsttaxators

Neebauer.***)

---

*) G. Sartorius, Abhandlungen die Elemente des Nationalreichthums und der Staatswirthschaft betr. Göttingen 1806.

**) Grünberger, Einige Ansichten von dem Forstwesen in Bayern. München 1805.

***) Neebauer, Das Forstwesen in Beziehung auf den Staat. München 1805.

Dieser weist unter Betonung der besonderen Produktionsverhältnisse des Holzes nach, daß die gefürchteten Nachtheile der Staatswaldwirthschaft entweder nur scheinbare oder durch zweckmäßige Organisationsänderungen abzustellen sind, und neben anderen, uns bereits bekannten, direkten Gründen für dieselbe, erwähnt er als neuen den Vortheil, welchen eine gute Staatsforstwirthschaft als Beispiel für Private gewähren kann. Unter allen Umständen aber sei es ein einfaches Gebot kluger Vorsicht, so lange mit der Entäußerung des Staatswaldes zu warten, als man nicht über die Fläche des Landes und des Waldes, und dessen Ertragsvermögen genaue Kenntniß besitze, und völlig überflüssig sei sie in einem Lande, das nicht einmal Hände genug besitzt, die kultivierten Gründe zu bearbeiten (S. 33.). Aber auch dort, wo hohe Kultur, vollkommene Staatseinrichtungen und vollendete Bürgertugenden eine Vertheilung des Waldbesitzes zwischen dem Staate und den Privaten als unbedenklich erscheinen lassen, da muß der Staat „wenigstens so viel eigenthümlichen Holzboden besitzen, als zur nachhaltigen Erzeugung der Materialbedürfnisse, welche die Regierung, als solche, zu jeder Zeit an Holz hat, hinreichet" (S. 26).

Stokar v. Neuforn*)

definirt die Domänen „aus der Art ihrer Entstehung und dem Zwecke ihres Daseins" als einen Fonds, dessen Einkünfte zu keinem anderen Zwecke, als zur Bestreitung der unvermeidlichen Staatsausgaben zu verwenden sind, als ein ewiges eisernes Kapital, das niemals vermindert, wohl aber vermehrt werden darf (S. 87.) Durch diesen prinzipiellen Standpunkt ist seine Stellung zur Frage der Staatswaldverkäufe schon präjudizirt, er bemüht sich jedoch noch außerdem, die schlimmen Folgen derselben im Einzelnen nachzuweisen (S. 272—317), wobei er insbesondere die nachtheiligen Rückwirkungen auf die Landwirthschaft hervorhebt. Hierauf näher einzugehen erscheint überflüssig, dafür sei gestattet, sein Résumé, weil es sich durch Knappheit des Ausdruckes auszeichnet, wörtlich anzuführen. Er schreibt

*) Stokar v. Neuforn, Vollständiges Handbuch der Finanz-Wissenschaft, Rothenburg ob. d. T. 1807.

(S. 273): „Der Verkauf ist nach meiner innigsten Ueberzeugung höchst ungerecht, weil weder der Regent noch die Regierung zu einem solchen Verkauf berechtigt ist, er ist, rein ökonomisch genommen, unrichtig, weil das Domanialkapital dadurch vermindert wird, und staatswirthschaftlich genommen falsch, weil die Sicherstellung eines unentbehrlichen Bedürfnisses dadurch schwankend gemacht wird."

Ein anderer bayerischer Schriftsteller,

W. J. Behr,*)

geht trotz seiner sonstigen liberalen Anschauungen, deren Märtyrer er ja schließlich wurde, doch von dem Grundsatze aus, daß der Staat verpflichtet und auch wirklich im Stande sei, die Holzproduktion im Lande genau zu regeln und mit der Konsumtion in Einklang zu setzen. Hierzu bedarf er aber vor allen Dingen des eigenen Waldbesitzes. Diesen soll er aber nicht als Erwerbsquelle betrachten, sondern dazu benutzen, jedem Bürger seinen vorher genau festzustellenden Holzbedarf zu den Herstellungskosten zu verschaffen. Nur ein etwaiger Ueberschuß darf in den freien Handel gelangen. Unter solchen Umständen gestattet oder verlangt Behr jedoch, den überflüssigen Wald in Feld oder Wiese umzuwandeln, um aus dem Erlöse in anderen holzarmen Gegenden neue Wälder anzulegen. Behr ist mit diesem Vorschlage eins der vielen Beispiele dafür, welche unklaren und unpraktischen Anschauungen über das Forstwesen damals noch bei manchen nationalökonomischen Autoren vorhanden sein konnten. Als letzter von den Schriftstellern jener Periode am Anfang des Jahrhunderts könnte vielleicht noch

F. B. Weber**)

genannt werden, der sich unter Anderem auch deswegen gegen das Aufgeben des Staatsforstbetriebes ablehnend verhält, weil die Wälder nur dann gedeihen und den höchsten Ertrag liefern würden, wenn sie in großen, daher nicht für jedermanns Vermögensverhältnisse passenden Revieren von tüchtigen Berufsforstleuten verwaltet würden, welch' letztere nur der Staat erhalten könne.

---

*) Behr, System der angewandten allgemeinen Staatslehre 2c. Frankfurt a. M. 1810. 3. Abth. 576. 581. 664.

**) Weber, Lehrbuch der politischen Oekonomie. Breslau 1812—1813.

Nach dem Erscheinen der Weber'schen Schrift tritt eine Pause in den Veröffentlichungen zu Gunsten des Staatswaldes ein, bis in den zwanziger Jahren der alte Streit noch einmal lebhaft entbrannte, hervorgerufen namentlich durch das Auftreten Wilhelm Pfeils.*)

Vielleicht brachte dieser streng genommen nur wenig, was nicht andere schon vor ihm ausgesprochen hatten, namentlich fällt die Geistesverwandschaft mit Krug auf. Was er aber vortrug, das zeigte den Stempel staatswirthschaftlicher Einsicht und tiefer praktischer Erfahrung. Seine klaren scharfen Sätze standen in grellem Widerspruch zu der gespreizten Breite der meisten forstlichen Autoritäten und verbanden die Kraft einer warmen Ueberzeugung mit der geschickten Darstellungsweise eines logisch denkenden Geistes. Und das war es auch, was das Aufsehen, welches seine Schrift in weiten Kreisen erregte, so sehr vermehrte und ihm Anerkennung und Zustimmung selbst bei hohen Forstbebeamten verschaffte. Auch die Irrthümer und Uebertreibungen, die ihm dabei mit unterliefen, konnten diese nur wenig mindern, denn Wahres und Falsches war bei ihm in der gewandtesten Weise mit einander, fast ununterscheidbar, verbunden.

Alle die bisher als Grund für den schlechten Zustand unserer Forsten angeführten Umstände, so führt Pfeil aus, wie die Abneigung gegen die forstliche Produktion, die ungemessene Holzverschwendung, die lästigen Servituten, die Unfähigkeit der Forstbeamten, eine mangelhafte Strafrechtspflege gegen Forstfrevler, all' dies sind nur sekundäre Erscheinungen, der wahre Grund, die primäre Ursache ist einzig und allein die Ueberproduktion an Holz. Den Beweis, daß in Deutschland die Wälder wirklich zu groß wären, findet er durch die Vergleichung der vorhandenen mit der für die damalige Menschenzahl erforderlichen Waldfläche, in der Thatsache des Holzexports,**) in dem Vorhandensein so vieler holzkonsumirender Gewerbe, in der

---

*) W. Pfeil, Ueber die Ursachen des schlechten Zustandes der Forsten, Züllichau und Freistadt 1816.

**) Nach seinen aus den Zollregistern geschöpften Angaben (S. 19) betrug um 1816 der Werth des aus dem preußischen Staate exportirten Holzes durchschnittlich jährlich 1 200 000 Rthl.

Nichtbenutzung der fossilen Brennmaterialien und in dem unverhältnißmäßig niedrigen Holzpreise.

Eine Ausgleichung zwischen Produktion und Konsumtion durch staatliches Eingreifen hält Pfeil wegen der Schwierigkeit oder Unmöglichkeit, den wirklichen Bedarf auszumitteln, wie die Ertragsfähigkeit des Waldes genau genug zu bestimmen, für gänzlich ausgeschlossen. Dagegen werde die bürgerliche Gesellschaft bei ihrem feinen Empfinden für das, was ihr nützlich und nothwendig sei, ganz unwillkürlich ohne Untersuchungen, Gesetze oder Verabredungen, das Gleichgewicht herstellen, sobald sie nur die nöthige Freiheit besitzt. Nur eine freie individualisirende Wirthschaft, ungehemmt durch generelle Verwaltungs- und Bewirthschaftungsvorschriften, vermag sich den zahllosen Verschiedenheiten der Bedürfnisse und örtlichen Verhältnisse anzuschmiegen, und sich so dem Ideal der Forstwirthschaft zu nähern.*) Deswegen fordert Pfeil unbedingte Freiheit der Privatforsten. Aber bei dem stellenweise hohen Antheil des Staatsbesitzes an der Gesammtbewaldung und in Folge der Unmöglichkeit, der staatlichen Administration jene Beweglichkeit zu geben, kann der volle Erfolg dieser Freigebung nur eintreten, wenn auch der sämmtliche Staatswald in Privatbesitz übergeht. Sonderbarer Weise — für einen Forstmann wenigstens — zieht auch Pfeil die Vererbpachtung dem vollständigen Verkaufe vor, in der Hauptsache weil er bei letzterem eine pekuniäre gegenwärtige und künftige Benachtheiligung des Fiskus befürchtet. In einem umfangreichen weiteren Abschnitte sucht er dann noch „die Unmöglichkeit eines gänzlichen Holzmangels und das Thörichte der Furcht deshalb“ nachzuweisen, und damit einem Haupteinwand gegen sein Projekt der Verminderung der Waldfläche durch Verkauf des Staatswaldes die Spitze abzubrechen.

Es sei gestattet an diese Auslassungen eines der berühmtesten Forstmänner die gleichzeitigen des Coburgischen Staatsrathes

Joh. Fried. Euseb. Lotz**)

*) Vergl. hierzu auch Pfeils Ausführungen in seinen Grundsätzen der Forstwirthschaft (Züllichau u. Freistadt 1822) S. 336 flg.

**) Lotz, Handbuch der Staatswirthschaftslehre, Erlangen 1821. 2. Aufl. 1837. S. 262 flg.

anzuschließen, der sich zwar im Allgemeinen durch klare und richtige Ansichten vielfach vor seinen Zeitgenossen auszeichnet, den aber sein lebhafter Reformeifer bisweilen zu Behauptungen verführt, welche den Mangel eines historischen Verständnisses, den ihm Roscher mit Recht vorwirft,*) deutlich erkennen lassen und auch in unserem Falle den Werth seiner Leistungen etwas herabdrücken.

Für ihn hat das Holz nicht denselben direkten Werth für die Bedürfnißbefriedigung und die Sicherung der Existenz des Menschen wie das Getreide, es ist vielmehr nur eins der Mittel zur Hervorbringung von Dingen, die uns zum Leben nothwendig sind. Deswegen bewirkt auch eine Ueberproduktion an Holz nicht wie die an Brotfrüchten ein Steigen der Bevölkerung, sondern lediglich einen Preisfall des Holzes selbst. Hierdurch ist, trotz der Nützlichkeit und Nothwendigkeit der Holzzucht im Allgemeinen, doch für ihre Wirthschaftlichkeit eine scharfe und ziemlich enge Grenze gezogen, deren Ueberschreitung allerdings weniger positiv fühlbare Verluste als vielmehr Hinderung der Entwickelung bewirken wird. In dieser Beschränkung findet er auch einen natürlichen Grund für den geringen Ertrag der großen Staatswälder, den die Regierungen noch künstlich, aber sehr zweckloser Weise durch niedrig gehaltene Holztaxen verringern. Diese billigen Holzpreise bewirken den Ruin des Waldes, da niemand für Erhaltung oder Erziehung eines so geringwerthigen Gegenstandes Mühe und Geld aufwenden werde.

Hinreichend hohe, durch Angebot und Nachfrage regulirte Preise würden dagegen die wirthschaftliche Behandlung des Waldes für Gegenwart und Zukunft bestimmt sichern. Lotz verwirft entschieden alle Eingriffe in die private Thätigkeit, insbesondere auch die ängstlichen Bestrebungen zur Erhaltung der Waldfläche, die weiter nichts als ertraglose Waldböden geschaffen haben.

Ebenso entschieden nimmt er Stellung gegen alle Gewerbsunternehmungen der Regierung; sie können nur da noch nütz-

*) Roscher, Geschichte der Nationalökonomie, München 1874. S. 666.

lich sein, „wo die Wirthschaft weder bedeutenden Fleiß, noch besondere Kapitalien erfordert, wo (wie beim Forstbau) die ganze Bewirthschaftung mehr in einem leichten Wegnehmen und Aneignen der Erzeugnisse aus der Hand der Natur besteht.“ (II. 182.) Infolge der Mißlichkeit der Beamtenwirthschaft, der Reibungen und Irrungen mit dem Volke und der unvermeidlichen, durch erhöhte Steuerauflagen zu deckenden Verluste, wird „ein ausgedehnter Domanialbesitz die Unterthanen bei weitem eher und zuverlässig unzufrieden und mißmuthig machen, als hohe Abgaben. (III. 125.) Weil aber weiter auch Pächter nie den höchsten Ertrag aus einem Gute herauswirthschaften können, so ist in wirthschaftlicher sowohl, wie in allgemein politischer Beziehung der Veräußerung der Domänen vor der Beibehaltung der Vorzug zu geben. „Die einzigen Ländereien, die in einem großen und monarchisch regierten Staate der Krone gehören sollen, sind solche, welche blos zum Vergnügen oder zur Pracht bestimmt sind.“

Lotz bestreitet wegen der Unmöglichkeit des weiten Holztransportes, daß eine Regierung, selbst wenn sie alle Wälder des Landes besäße, im Stande sei, dem Holzmangel und der lokalen Holztheurung zu wehren. Er leugnet unter Hinweis auf die vorhandenen Staatswaldungen, die Fähigkeit des Staates, gerade bei der Forstwirthschaft höhere Erträge zu erzielen als Private. Deswegen stimmt er entschieden für die Veräußerung des Staatswaldes, giebt aber zu, daß unter allen Domänenabtretungen die des Waldes am letzten erfolgen müsse. „Kann die Veräußerung der dem Ackerbau und der Viehzucht gewidmeten Staatsländereien schon bei einem mittelmäßig wohlhabenden Volke mit Nutzen geschehen, so ist die der Domänenforste nur bei einem wirklich reichen möglich und zulässig.“

Ohne Zweifel spricht Lotz manchen beachtenswerthen Gedanken aus, den noch die heutige Forstpolitik anerkennen kann und der auch damals, als er schrieb, schon seine Berechtigung fand, aber ebenso oft schießt er auch über das Ziel hinaus, wie z. B. bei seiner unbedingten Verurtheilung der merkantilen Forstpolitik, die sicher eine Zeit lang und unter bestimmten Verhältnissen wohl begründet war. Andererseits wird bei ihm aber

auch hier und da der Mangel forsttechnischer Kenntnisse*) fühlbar, der ihn dann die aus den wirthschaftlichen Eigenthümlichkeiten des Forstwesens sich ergebenden Umstände übersehen oder geringschätzen läßt.

Mit noch größerer Entschiedenheit und einer „naiven Zuversicht, welche die Schwierigkeiten großen Theils gar nicht ahnt", (Roscher), empfiehlt der so lange und von so Vielen über Gebühr gewürdigte

K. H. L. Pölitz,**)

die Veräußerung der Staatswaldungen. (II. 232 flg.) Obwohl sich seine Begründung durch die ihm eigene Bündigkeit auszeichnet, möge hier doch auf deren Wiedergabe verzichtet werden. Er bringt uns nichts Neues, ausgenommen vielleicht den Hinweis auf den Schaden, den ein siegreicher Feind bei einer Invasion durch Beschlagnahme der Domänen anrichten könne. Recht charakteristisch für Pölitz ist, nebenbei bemerkt, seine Behauptung, es gelte als statistischer Maßstab, daß in einem Staate, wo $1/_6$ der Oberfläche mit Holz bestockt sei, kein eigentlicher Holzmangel eintreten könne.

Kurz und ein wenig unentschieden in unserer Frage zeigt sich

F. K. Fulda.***)

Er nennt zwar, ausgehend von dem Grundsatze der Inferiorität jeder Staatswirthschaft gegenüber der privaten, die Administration und auch die Zeitpacht der Domänen „eine mehr oder weniger unproduktive Konsumption" (255), hält aber die gänzliche Veräußerung derselben nur für durch die Noth gerechtfertigt, weil das erhaltene Kapital nicht leicht sicher untergebracht werden könne. Auf der anderen Seite wiederum mißbilligt er aber ebenso die Vermehrung durch Zukauf. In einer späteren Arbeit†) spricht er sich nochmals gegen die Veräußerung aus,

---

*) So z. B. wenn er (III. 39) sich über das im Allg. Pr. Landrecht ausgesprochene Verbot des Nadelhackens und des Gebrauchs der eisernen Streurechen aufhält.

**) Pölitz, die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit, Leipzig 1823.

***) Fulda, Grundsätze der Kameralwissenschaften, Tübingen 1816.

†) Ders., Handbuch der Finanzwissenschaft, Tübingen 1827.

unter Anderm auch wegen der Uebelstände, die sich beim Verkaufe eines mit Servituten belasteten Waldes ergeben müßten.

Fulda bildet den Uebergang zu jener Gruppe zahlreicher Schriftsteller, die sich die entschiedene Bekämpfung Pfeil'scher Anschauungen zur Aufgabe gemacht hatten. Betrachten wir von diesen zuerst einige Nationalökonomen.

Daß

K. L. v. Haller,*)

jener mittelalterliche Geist, der in den Domänen die natürlichste Wurzel und Stütze des Fürstenthumes, die unabhängigste Einkommenquelle, das solideste und gleichzeitig wachsthumsfähigste Vermögen erblickt (III. 22), ihrer Veräußerung im höchsten Grade abgeneigt ist, kann nicht Wunder nehmen. In patriarchalischer Unterthanentreue sieht er in derartigen Vorschlägen nur versteckte Angriffe gegen die Fürsten und bemüht sich nachzuweisen, daß viele große und kleine Monarchien, auch das deutsche Reich, nur allein durch Veräußerung, Verpfändung und Verschwendung der Domänen untergegangen seien. Auch zur Schuldentilgung sollten sie nicht verwendet werden, weil ihr Werth immer steigt, während die Last der Schulden infolge des sinkenden Geldwerthes von ganz allein sich mindert. Ein kluger Fürst solle sein Domanium auf jede Weise zu vergrößern suchen.

Oberndorfer,

ein Schriftsteller, bei welchem oft übertriebene Systematik und wenigsagende Phrase über den Mangel an durchdringender Klarheit hinweg helfen muß, hat seine forstpolitischen Anschauungen im Laufe der Zeit mannigfach geändert. So hält er zwar immer fest am Staatswaldbesitz,**) weil nur der Staat über hinreichend große Flächen verfüge und diese nach einem allgemeinen Plane durch tüchtig vorgebildete Forstmänner bewirthschaften, dabei auch die Gesammtinteressen berücksichtigen könne, aber er hebt doch später***) auch die Nachtheile des Staatsbetriebes schärfer her-

*) v. Haller, Restauration der Staatswissenschaft, Winterthur 1816—20. 2. Aufl. 1821. III. 22—31.

**) Oberndorfer, System der Nationalökonomie, Landshut 1822. § 115.

***) Ders., Theorie der Wirthschaftspolizei, Sulzbach 1840. S. 367.

vor. Alle seine Ausführungen*) zeigen deutlich, daß ihm ein eigenes Urtheil über forstliche Dinge gänzlich abgeht und daß er ziemlich kritiklos dem ersten besten Forstschriftsteller folgt.

Bei weitem klarere Ansichten hat der württembergische Finanzpräsident

Malchus.**)

Seine ganze Finanzwissenschaft zeigt deutlich, daß sie aus dem Quell eigener praktischer Erfahrung geschöpft und weit entfernt ist, ein Produkt theoretischer Reflexionen zu sein, die vorgefaßte Meinungen zum Ausgangspunkt nehmen.

Die Frage der Domänenveräußerung will er von dem doppelten Gesichtspunkt der Nationalökonomie und der Verwaltungspolitik und mit besonderer Rücksicht auf den einzelnen Fall entscheiden. (II. 29.) Er leugnet nicht, daß mit dem Staatsdomänen- und Staatsforstbesitze gewisse Unzuträglichkeiten in finanzieller und nationalökonomischer Beziehung verbunden sind, erblickt aber die wesentlichsten Nachtheile nicht im Staatsbesitze an sich, sondern in den dieser Besitzform in besonders hohem Maße inhärenten mannigfachen Berechtigungen und Belastungen Die besonderen Produktionsbedingungen des Waldes, die Gefahren der Walddevastation sind ihm geläufig. Deswegen giebt er zu, daß Umstände eintreten können, in welchen Eingriffe des Staats — die er übrigens prinzipiell einschränken will — in die Privat- und Gemeindewirthschaft nicht blos ein Recht, sondern eine Pflicht sind. „Der Zweck des Staatsvereins begründet die Pflicht des Staats zur Gewährung vollkommener Sicherheit für Alles, wodurch die physische Existenz seiner Angehörigen bedingt ist“ (I. 70), also muß auch der Staat seinen Bürgern die Möglichkeit garantiren, ihren Holzbedarf wenn auch nicht gerade zu den niedrigsten Preisen, so doch überhaupt befriedigen zu können. Diese ist aber nur dann vorhanden, wenn der Wald im Besitze des Staates oder solcher Großgrundbesitzer ist, welche höheren Rücksichten Rechnung tragen können. Bei

*) z. B. über das unnöthige zahlreiche Schutzpersonal oder über die Nützlichkeit des Streurechens! (Theorie, S. 379.)

**) C. A. v. Malchus, Handbuch der Finanzwissenschaft. 2 Thle. Stuttgart u. Tübingen 1830.

anderen Eigenthümern befürchtet Malchus wegen des Mißverhältnisses zwischen der üblichen Verzinsung der Geldkapitalien und dem nicht unbeträchtlich geringeren Werthe des jährlichen Nachwuchses im Walde eine gefährliche Neigung zur Ausstockung des letzteren.

Trotzdem giebt Malchus zu, daß unter gewissen Umständen die Domänenveräußerung räthlich sein kann; so insbesondere, wenn die Größe der öffentlichen Schuld das Fortschreiten der Vermehrung des Nationalreichthumes zu gefährden scheint, oder wenn die Fläche des dem öffentlichen Verkehre zugänglichen Grundeigenthums nicht mehr mit den Bedürfnissen der steigenden Bevölkerung im Verhältniß steht. Seine ganz von praktischen Beweggründen getragene Denkart tritt recht lebhaft in der Anschauung zu Tage, wo er (II. 30) bei größeren Staaten, in welchen die Domanialeinkünfte nur einen verhältnißmäßig kleinen Theil des Bedarfs decken, den Verkauf für unbedenklich, in kleineren dagegen mit relativ großem Staatsgrundbesitz für unzweckmäßig erklärt. Außerdem will er unter allen Umständen immer zwei Gruppen von Wäldern getrennt wissen: der Verkauf kleiner zerstreut liegender Gehölze, die zur Deckung des Naturalbedarfs wenig beitragen und die Ausgaben für Schutz und Verwaltung nicht decken, würde den Staat nicht nur „von der Last sterilen Aufwandes befreien, sondern ihm auch noch den Genuß einer Rente verschaffen, welche die eigene Waldwirthschaft nicht gewährte." Dagegen erscheint ihm die Erhaltung des Eigenthums an allen großen Waldungen durch Rücksichten auf örtliche Verhältnisse und Bedürfnisse fast stets geboten.

Man sieht, Malchus ist noch ziemlich weit entfernt von dem Geiste der Smith'schen Ideen, die sonst seine Zeit beherrschen: aber sie kämpfen in dem praktischen Finanzmann mit seinen merkantilen Anwandlungen und führen ihn, nicht im Stande ihn ganz aus den herkömmlichen Bahnen der Staatswirthschaft zu drängen, zu Kompromissen.

In demselben Jahre wie Malchus befürwortet auch

K. F. Schenk*)

*) Schenk, die Grundsätze der Volkswirthschaftspflege, Stuttgart 1830. 2 Bde. S. 329—331.

die Beibehaltung der Staatsforsten. Er glaubt nicht, daß der Staat an Ausgaben für Forstpersonal sparen könne wegen der nothwendigen Kontrole über die Privatwälder, er sieht in den Staatsforsten einen Nothpfennig für schlimme Zeiten und eine solide Grundlage für den Staatskredit. Sodann aber beginnt er auch auf die Nothwendigkeit des Waldschutzes überhaupt, zur Erhaltung eines günstigen Klimas hinzuweisen.

Auch der Preußische Forstinspektor

Lintz,*)

mit dem wir zur Betrachtung jener Gruppe von Forstleuten übergehen, die sich direkt gegen Pfeil wandten, ist einer von den Wenigen, welche damals die klimatischen Wirkungen des Waldes ahnen: „Die Waldungen reinigen die Luft und theilen die Feuchtigkeit, welche sie anziehen, der Erde mit.“ (S. 10.) „Anerkannt ist, daß die Waldungen, zum großen Vortheile des flachen Landes und der Thäler, den Sturm der Winde brechen und die Kälte mäßigen.“ (S. 13.) Er bemüht sich, die Nothwendigkeit des Waldes nachzuweisen, bisweilen mit einer Anwandlung von altväterlicher Gelehrsamkeit, und findet die Ursache ihres schlechten Zustandes im Gegensatz zu Pfeil nicht in ihrer eigenen zu großen Ausdehnung, sondern in der zu großen Fläche der Felder, zu deren Düngung die Waldstreu benutzt werden muß, und in einem zu hohen Viehstand, der sich nicht vom Felde, sondern vom Walde nährt. (S. 137.)**) Es wäre daher im höchsten Grade thöricht, dies Mißverhältniß noch weiter durch Verkäufe und Rodung des Staatswaldes zu steigern, zumal auch die sonstigen von Pfeil behaupteten Vortheile dieser Maßregel nur eingebildete seien. Er bemüht sich dann dies im Einzelnen und in einer von vielseitiger praktischer Erfahrung zeugenden Weise darzuthun.

Einen ganz ähnlichen Gedankengang — nur in etwas konfuser und für praktische Verhältnisse kein Verständniß zeigenden

*) Lintz, die Grenze zwischen der Feld- und Waldkultur, Bonn 1821.

**) Unwillkürlich drängt sich hier der Vergleich mit den heutigen Verhältnissen derselben (westdeutschen) Gegenden, wo Lintz seine Beobachtungen gemacht hatte, auf, in welchen das trockene Jahr 1893 dieselben Uebelstände, namentlich den zu hohen Viehstand an den Tag gebracht hat.

Weise — entwickelt der Badische Oberforstrath und Heidelberger Professor Graf v. Sponeck,*) auf dessen Wiedergabe hier ohne Bedenken verzichtet werden kann.

Theilweise etwas unklare volkswirthschaftliche Anschauungen fördert ein anderer forstlicher Dozent, der Aschaffenburger Professor

Papius

zu Tage, indem er meint, es sei nationalökonomisch unvortheilhaft,**) wenn der Ertrag eines Waldes dem selbst wirthschaftenden Eigenthümer ganz zufalle und nicht zwischen diesem und einem besonderen Revierverwalter getheilt werde, weil das zur unverhältnißmäßigen Anhäufung von Glücksgütern führen könne. (S. 72.) Auf der anderen Seite betont er aber auch wiederum die Kostspieligkeit des Verwaltungsapparats bei kleinen Wäldern, der überdies wegen der geringeren Vorbildung und des mangelnden Wetteifers nicht so gut funktioniren werde, wie im großen Staatsgetriebe. (S. 68.) Außerdem weist er noch auf die Schwierigkeit der Forsteinrichtung und — ganz ein Kind seiner Zeit — des Weidebetriebes nach stattgefundener Parzellirung hin. (S. 63.)

Wenigstens Erwähnung finden müssen hier auch einige Stimmen in der Zeitungsliteratur jener Periode, die aber sämmtlich wenig oder nichts Neues beizubringen vermögen.***) Als interessant sei hiervon nur ein französisches Urtheil über die damaligen deutschen Bestrebungen zu Gunsten des Waldverkaufs angeführt. Der als Uebersetzer der Werke von Burgsdorf und Hartig bekannte Divisionschef bei der französischen Generalforstdirektion

Baudrillard

schreibt 1825:†) „Comment se fait-il, que les allemands, ces hommes si judicieux, si bons connoisseurs en l'économie

*) Graf v. Sponeck, Ueber die Veräußerung von Staatswaldflächen. Heidelberg 1823.

**) Papius, Ueber Forstpolizei, Aschaffenburg 1824.

***) z. B. Behlen, Allgemeine Forst- und Jagdzeitung 1826, S. 43 u. S. 330 oder Abhandlungen aus dem F.- u. J.-wesen. Prag 1827. S. 110.

†) Allg. F.- u. J.-Z. 1825 Nr. 24.

forestière, puissent agiter aujourd'hui une question decidée par l'expérience. Il n'y a pas en France un homme doué de sens, qui ne convienne, qu'au gouvernement seul il appartient d'avoir des futaies et même des taillis, aménagés à longs termes. Les discussions, qui ont lieu dans nos assemblées legislatives sur cette question ont foudroyé les argumens qu'on voulait faire valoir en faveur de l'aliénation des forêts et aujourd'hui c'est une point de discussion terminé."

Als Kuriosität seien noch zwei Artikel in der Allg. Forst- und Jagdzeitung von 1830 genannt (S. 129 u. 605), die eine Veräußerung der Staatsforsten zur Schuldentilgung wünschen, „damit der vielen besoldeten Staats-Geldzähler weniger werden", die den Staatswald eine „Versorgungsanstalt" nennen und die Forstleute beschuldigen, wider besseres Wissen seine Veräußerung zu hintertreiben, um ihre Pfründen nicht zu verlieren.

Ernster ist die Stimme des bald danach auftretenden

Bülau

zu nehmen, der in seiner Staatswirthschaftslehre 1835 wenn auch nicht mit neuen Gründen, so doch aus wissenschaftlicher Ueberzeugung dem Verkaufe entschieden das Wort redet. Das ist aber auch fast der Einzige, die übrigen staatswirthschaftlichen Schriftsteller jener Zeit treten fast ausnahmslos als Vertheidiger des Staatseigenthums auf.

So z. B. auch

Carl Arnd*)

trotz mancher physiokratischer Reminiscenz, der sich tiefer auf das eigenthümliche Wesen des Forsthaushaltes einläßt, um ihn richtig in das allgemeine Gefüge der Staatswirthschaft einreihen zu können. Freilich führen ihn seine Studien trotz dieses allgemeinen Grundsatzes infolge seiner physiokratischen Neigungen bisweilen zu Widersprüchen. Er verlangt beispielsweise Kommissionen, welche die absoluten Waldbodenflächen und umgekehrt die als Kulturland zu benutzenden Flächen bestimmen und ihrer natürlichen Benutzungsweise zuführen sollen. Daneben hat er

---

*) Carl Arnd, die materiellen Grundlagen und sittlichen Forderungen der europäischen Kultur, Stuttgart 1835.

auch das Verdienst, auf die klimatischen Funktionen des Waldes hingewiesen zu haben.

Diesen letzteren Umstand finden wir überhaupt von jetzt ab immer öfter und immer nachdrücklicher zu Gunsten des Staatswaldbesitzes angeführt, während er früher kaum angedeutet worden war. Unverkennbar hat hierzu das 1828 von W. Widenmann ins Deutsche übersetzte Werk von Moreau de Jonnès „Untersuchungen über die Veränderungen, die durch die Ausrottung der Wälder in dem physischen Zustand der Länder entstehen" den ersten und wichtigsten Anstoß gegeben.

Auch

Riedel,*)

welcher die Ungeschicklichkeit des Staates für die Selbstbewirthschaftung landwirthschaftlicher Güter anerkennt, giebt zu, daß es für ihn „weniger unvortheilhaft sei und selbst ausnahmsweise vortheilhaft sein kann, seine Grundstücke dem Walde fortdauernd zu erhalten" (II. 45). Sonst bietet ihm das Forstwesen wenig Veranlassung zu näherer Erörterung.

In um so eingehenderer und ganz von seiner sonstigen Gewissenhaftigkeit zeugenden Weise beschäftigt sich

Heinrich Rau

damit,**) so daß seine Anschauungen zum mindesten auf das Verdienst, von allen Extremen frei zu sein, Anspruch haben. Er wünscht zwar, daß der Waldboden immer seiner natürlichen Beschaffenheit nach, also der nothwendige und absolute Holzboden zur Holzzucht, der entbehrliche als Kulturland benutzt werde, er giebt auch zu, daß die willkürliche Benutzung desselben manche Vortheile bietet, trotzdem will er den Wald möglichst erhalten, namentlich wenn seine Rodung eine Verschlechterung des Klimas oder Verminderung der Produktionskraft des Bodens befürchten läßt. Die Verpflichtung der Regierung, für den Holzbedarf des Volkes nachhaltig zu sorgen und einer übermäßigen Theuerung vorzubeugen, zwingt nothgedrungener Weise zur Be-

---

*) Riedel, Nationalökonomie oder Volkswirthschaft. Berlin 1839.

**) H. Rau, Grundsätze der Volkswirthschaftslehre, Heidelberg 1826 und Grundsätze der Finanzwissenschaft. Heidelberg 1832.

vormundung der Privatwaldbesitzer, welche um so strenger sein muß, je weniger der Staat selbst über eigenen Waldbesitz verfügt. Deswegen will Rau diesen letzteren möglichst erhalten (Fin. I. 143), mit Ausnahme des etwa entbehrlichen, kulturfähigen Bodens und kleiner entlegener und übermäßige Verwaltungskosten verursachender Parzellen. Auch die von ihm besorgten späteren Auflagen seines Lehrbuchs zeigen nur unwesentliche Aenderungen.

Robert v. Mohl*)

vergleicht eine Finanzverwaltung, welche auf der einen Seite Schulden, auf der anderen Domänen hat und mit dem Einkommen aus letzteren die Zinsen der ersteren bezahlt, mit einem Manne, der fortwährend Geld aus einer Tasche in die andere steckt, dabei aber immer einen Theil fallen läßt und verliert. Trotzdem will er die Staatswaldungen vom Verkaufe ausschließen und erklärt selbst die in Zeiten der Noth als Finanzmaßregel veranstaltete Veräußerung derselben für einen sehr bedenklichen Schritt.

In ähnlichem Sinne äußert sich

C. v. Rotteck**)

und mit ihm könnten wir noch eine ganze Reihe gleichgesinnter staatswissenschaftlicher Autoren aus der Mitte unseres Jahrhunderts nennen. Doch es mögen auch einige forstliche Schriftsteller zu Worte kommen.

Der Hessische Oberforstmeister

v. Wedekind

betont vor Allem,***) daß nur der Waldeigenthümer, dessen Interesse nicht ausschließlich an die Gegenwart gebunden ist, wegen des langen Zeitraumes zwischen Kultur und Ernte beim Walde die höchste Ausbeute erzielen kann, am meisten also der Staat selbst, in dessen Begriff es liegt, für das wahre gemeinsame Wohl der Gegenwart und Zukunft zu sorgen. Er erblickt im Staatswald eine Assekuranzanstalt gegen Holzmangel und ein

---

*) R. v. Mohl, Polizeiwissenschaft, Tübingen 1844. S. 146.

**) Staatslexikon von C. v. Rotteck und C. v. Welker, Altona 1846. S. 98.

***) Das. S. 765.

Muster für alles andere Waldeigenthum. Bemerkenswerth ist, daß sich Wedekind früher (1821) für gänzliche Aufhebung des Privatbesitzes und Ankauf der Gesammtwaldfläche durch den Staat ausgesprochen hat.*)

Auch

Hundeshagen**)

hat sich stets als Gegner der Pfeil'schen Anschauungen in dieser Beziehung erwiesen, ohne sie trotz ausführlicher Behandlung (S. 73—145) jedoch durch andere, als die uns schon bekannten Gründe entkräften zu können. Soweit er sich hierbei vornehmlich auf die anerkannte Nothwendigkeit der Wälder im Haushalte der Natur und des Menschen und auf die Eigenthümlichkeiten des Forstbetriebes bezieht, sind seine Darlegungen einwandfrei, einen etwas veralteten Standpunkt dagegen nimmt er ein, wenn er (noch 1859) im Waldbesitze des Staats eine wichtige Hilfe bei Unruhen und Steuerverweigerungen und ein werthvolles Unterpfand des Staatskredits erblickt. (S. 142.) Auch die etwas sonderbare Ansicht verdient noch bemerkt zu werden, daß man, sofern man die Forsten überhaupt verkaufe, die Gefahren und Nachtheile des Privatbetriebes größtentheils durch Uebertragung derselben an die Gemeinden vermeiden könne, wobei allerdings der Fiskus nichts gewinnen werde. (S. 142.)

Einer gemäßigten Anschauung begegnen wir auch bei

v. Berg.***)

„So wenig es zweckmäßig erscheint, das Waldgewerbe ganz allein in die Hände von Privaten zu legen, ... ebenso wenig erscheint es dem allgemeinen Interesse angemessen, wenn der Staat alleiniger Waldbesitzer ist, weil die Staatsforstverwaltung mehrere für die Volkswirthschaft sehr zu beachtende Nachtheile hat." (S. 259.) Insbesondere will ihm der große, meist durch Familienstatuten gebundene Besitz aristokratischer Familien, wie z. B. besonders in Oesterreich, „für die Substanz des Waldes

*) v. Wedekind, Versuch einer Forstverfassung im Geiste der Zeit, Leipzig 1821.

**) Hundeshagen, Lehrbuch der Forstpolizei, Tübingen, 2. Aufl. 1831. 4. Aufl. v. Klauprecht 1859.

***) v. Berg, die Staatsforstwirthschaftslehre. Leipzig 1850.

gleiche Sicherheit gewähren als die Staatsforsten", wenn vielleicht auch nicht gerade in Bezug auf Nachhaltswirthschaft. Ja unter besonderen Umständen, nämlich dann, wenn zur rationellen Ausnutzung des Waldes bedeutende Geldmittel und kaufmännischer Unternehmungsgeist nothwendig sind, hält er sogar die Verkäufe von Staatsforsten für eine richtige Maßregel,*) weil dadurch die ruhenden Waldschätze zum mindesten viel eher befreit und fruchtbarer volkswirthschaftlicher Produktion zugeführt werden. Trotzdem ist von Berg ein entschiedener Anhänger der Staatswirthschaft.

Es wäre leicht, die Aeußerungen zu Gunsten der letzteren durch die Stimmen eines Grebe, Bernhardt, Hagen, Fischbach u. a. m. ins Vielfache zu vermehren. Allein es möge, um nicht zu ermüden, hierauf verzichtet werden. Das kann auch um so unbedenklicher geschehen, als sie sämmtlich wichtige neue Seiten der Sache nicht abzugewinnen vermögen. Nur legen sie im Gegensatz zu früheren das Hauptgewicht auf die Erhaltung des Waldes wegen seines günstigen klimatischen Einflusses, die ihnen nur durch einen entsprechend großen Staatsbesitz auf die Dauer gesichert erscheint.

Leo

baut z. B. seine Vertheidigung desselben ausschließlich auf den letztgenannten Grund.**) „Dieser Grund hat für sich allein eine solch' durchschlagende Wichtigkeit, daß dagegen alle für den Verkauf der Staatswaldungen ins Feld geführten Gründe sich als unhaltbar erweisen. Wir werden daher bei der Vertheidigung des Staatswaldbaues uns lediglich hieran halten, um so mehr, da auch alles andere zu Gunsten desselben Vorgeführte, jenem Grunde gegenüber von untergeordneter Bedeutung sein dürfte". (S. 64.)

Einen solchen Standpunkt konnte er nur gewinnen infolge einer übertriebenen Werthschätzung der Wohlfahrtswirkungen des Waldes, zu welcher allerdings der damalige Stand der meteorologischen Wissenschaft leicht verleiten konnte. Die neuere Zeit, die über ein wesentlich reichhaltigeres und aus

---

*) Monatsschrift für F.- u. J.-W. 1870. S. 441 flg.

**) Suppl. zur Monatsschrift f. F.- u. J.-W. v. Baur, Stuttgart 1870.

systematischen Beobachtungen herrührendes Untersuchungsmaterial verfügt, urtheilt kühler. Man hat den hindernden Einfluß des Waldes auf die Hagelbildung nicht bestätigt gefunden, man weiß, daß sich die ausgleichende Wirkung desselben in Bezug auf die Temperaturverhältnisse nicht weit über seine Grenzen erstrecken, auch die wasserwirthschaftliche Bedeutung für die Speisung der Quellen und die Wasserstandsbewegungen der Flüsse ist zweifelhaft oder wird durch die anderer Umstände, namentlich die geognostischen und topographischen Verhältnisse, die Flußkorrektionen, übertroffen und theilweise paralysirt.

Doch steht Leo in dieser Beziehung durchaus nicht allein. Für eine ganze Reihe nationalökonomischer Schriftsteller ist der Einfluß des Waldes auf Land und Leute das ausschlaggebende Moment. So z. B. für Max Wirt in seinem Werke „Grundzüge der Nationalökonomie (Köln, 1856—59. II. Bd. S. 183 flg.), oder eine anonyme Schrift „Acker und Wald" (Oldenburg, 1867) oder auch Schleiden „Für Baum und Wald" (Leipzig 1870).

Von größeren Werken möge hier noch auf das Staatswörterbuch von Bluntschli (Stuttgart und Leipzig 1878) hingewiesen werden, das an allen Stellen eine staatswaldfreundliche Stellung einnimmt. Bluntschli selbst äußert sich sehr zutreffend in demselben Sinne in seinem „Allgemeinen Staatsrecht" (München, 3. Aufl. 1863, S. 380), indem er hauptsächlich betont, daß der Staatsforstbetrieb wegen der Einfachheit der Wirthschaft und der Leichtigkeit der Kontrole selbst mit der besten Privatwirthschaft Schritt halten könne.

Um so seltener werden nun um die Mitte und in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts die Aeußerungen zu Gunsten des Verkaufs.

Neben kaum ernst zu nehmenden Vorschlägen, wie z. B. die des Dr. jur. et phil. v. Reider,*) sind es Pfeil's

---

*) v. Reider, Das einzig richtige Prinzip der Forstwirthschaft. Augsburg 1840. Der Verfasser verlangt zwar nicht den direkten Verkauf der Staatsforsten, aber doch die Aufgabe ihrer finanziellen Bedeutung, indem er möglichst viel Wald anlegen (es kann davon nie genug sein!), allen Holzexport verbieten und das Holz für eine ganz geringe Pauschalzahlung

„Kritische Blätter für Forst- und Jagdwesen", in denen dieser Gedanke wiederholt zum Ausdruck kommt. Aber während z. B. in dem bereits genannten Artikel des 15. Bandes (1841 II. 38) noch entschieden dem Verkaufe das Wort geredet wird, faßt eine andere Abhandlung im 36. Band (1855 II. 89) die Stellungnahme in dem Satze zusammen: „Der Besitz und „die Bewirthschaftung der Wälder von Seiten des Staates kann „im Allgemeinen nur als ein nothwendiges Uebel angesehen „werden, dem man sich aber in sehr vielen Fällen nicht entziehen „darf, da man sonst noch weit größere herbeiführen würde."

Auch eine — allerdings nur sehr bedingt ausgesprochene — Aeußerung Moltkes*) in diesem Sinne wird vielfach angeführt, ebenso eine ähnliche von Schulze,**) welche beide den Staatsforstbesitz nur für zulässig erklären, wenn dadurch sowohl die Gesammtheit des Volkes, als auch der Fiskus Vortheile erreichten. Aber beide sind auch weit entfernt, seine Aufgabe aus prinzipiellen Gründen zu fordern. Die Nationalökonomie war nunmehr über die Sturm- und Drangperiode, welche die Smith'schen Ideen erzeugt hatte, hinaus und betrachtete die Bedeutung der Staatswälder von einem individualisirenden Standpunkte.

Als eine Art Atavismus kann es daher bezeichnet werden, wenn sich in der Mitte der 60er Jahre noch einmal zwei Autoren, Bergius und Pfeiffer, fast bedingungslos gegen den staatlichen Forstbesitz aussprechen konnten.

Bergius,***)

„dessen Grundsätze der Finanzwissenschaft auf einer Mischung preußischer Staatspraxis und J. St. Mill'scher Theorien be-

---

von jedem Bürger in beliebiger Menge entnehmen lassen will. Dazu noch unentgeltliche Benutzung der für den Wald gänzlich unnützen Streu und des Grases, Aufhebung aller unnützen Rechnungsführung, Entlassung aller höheren Forstbeamten und der ideale Zustand ist hergestellt.

*) Gr. Magnus v. Moltke, Ueber die Einnahmequellen des Staates. Hamburg 1846. S. 32 flg.

**) F. G. Schulze, die Nationalökonomie oder Volkswirthschaftslehre, Leipzig 1856. S. 460.

***) Bergius, Grundsätze der Finanzwirthschaft mit besond. Beziehung auf den Preuß. Staat. Berlin 1865.

ruhen",*) stellt sich in unserem Falle, unter starker Anlehnung an Krug, ganz und gar auf den finanziellen Standpunkt. „Den Nutzen der Domänen darf man durch andere als finanzielle Gründe nicht zu rechtfertigen suchen." (S. 171.) Daneben erscheint ihm die Möglichkeit, daß der Staat infolge eines ausgedehnten Domänenbesitzes in zahlreiche Prozesse verwickelt,**) in den Geruch der Parteilichkeit und namentlich auch in einen Gegensatz zu den Interessen der kleinen Grundbesitzer gerathen könne, im höchsten Grade bedenklich. Die Ergiebigkeit der Domanialeinkünfte widerlegt er unter Hinweis auf Mecklenburg, das, trotzdem 43 Procent der Landesfläche Staatseigenthum sind, doch der Steuern nicht entbehren kann. Was die Sicherheit derselben anlange, so würden sie gerade in den schlimmsten, den Kriegszeiten, ganz oder theilweise ausfallen, während ein Verkauf der Domänen selbst nur unter starken Verlusten möglich wäre. Eine Verpfändung aber habe für den Gläubiger, weil er sein Pfandrecht nicht geltend machen kann, so gut wie keinen Werth. Ja unter Umständen könne ein reicher Domänenbesitz sogar für einen auswärtigen Feind eine Lockung zur Annektion des ganzen Staates werden! Die Behauptung, daß der Staat durch Festhaltung seines Besitzes künftigem Holzmangel vorbeugen könne, erscheint ihm unlogisch, weil man die richtige Größe der Waldfläche überhaupt nicht bestimmen kann. Aber auch abgesehen davon, könne man in einem großen Lande, das so viel Holz und Kohlen enthalte wie z. B. Preußen, im Ernst gar nicht von drohendem Holzmangel reden und für kleine Länder, meint er in Verkennung der Transportschwierigkeiten, hinge der Ueberfluß oder Mangel an Holz doch von den Zuständen anderer benachbarter Länder ab, so daß auch hier nur finanzielle Gründe für die Beibehaltung oder Veräußerung maßgebend sein sollten. Diese sprechen aber entschieden für letztere. Und da kein Staat wegen der unausbleiblichen Nothzeiten seinen Besitz auf die Dauer behalten könne, so müsse man ihn, da der Verkauf in der Noth immer verlustbringend sei,

*) Roscher, Gesch. d. Nat.-Oek. S. 1031.

**) In Schlesien schwebten 1840 — 1850 über 1000 Prozesse wegen Laudemien!

schon vorher in Friedenszeiten loszuschlagen suchen. Dabei hat es Bergius so eilig, daß er den Verkauf im Großen an Kapitalistengesellschaften trotz des geringeren Erlöses dem Einzelverkaufe vorzieht, „weil die Ausarbeitung geeigneter Parzellirungspläne und deren Revidirungen soviel Arbeit und Schreibwerk kosten, daß viele Jahre darüber hingehen müßten.“ (S. 192.) Daß er den Widerstand der Forstbeamten auf egoistische Beweggründe zurückführt, kann bei der Einseitigkeit seiner Auffassung im Allgemeinen wenig befremden.

Der ganze Abschnitt seines Buches macht den Eindruck einer — hier und da auch mit einer gewissen Selbstgefälligkeit*) verbundenen — Oberflächlichkeit. Nirgends findet sich ein Eindringen in die Tiefe, nirgends ein Verständniß für die Eigenartigkeit der Forstwirthschaft, die gerade in jenen Jahren, als Bergius schrieb, so lebhaft, vielleicht über Gebühr betonte klimatische Bedeutung des Waldes erwähnt er z. B. mit keinem Worte.

Derselbe Vorwurf der einseitigen Oberflächlichkeit läßt sich auch gegen

Pfeiffer**)

erheben, der auch sonst, z. B. durch Empfehlung einer einzigen „Verbrauchssteuer“ seine doktrinäre Anschauungsweise bekundet. Der Unterschied zwischen Feld- und Walddomänen, ja sogar der zwischen Domänen überhaupt und sonstigen gewerblichen oder industriellen Unternehmungen des Staats bleibt ihm unklar. Den schon von Bergius hervorgehobenen Nachtheilen der Domänenwirthschaft fügt er als neuen den Umstand hinzu, daß ihre Erträgnisse nicht beliebig nach Bedürfniß steigerungsfähig seien, wie die Steuern. Daß der Grundbesitz zu Kreditoperationen nöthig sei, sucht er durch den Hinweis auf England zu widerlegen, welches ohne jenen kaum drei Prozent für seine Anleihen zahlt, während Oesterreich oder Spanien auch durch ihr werthvolles Domanialeigenthum nicht vor wiederholten Staats-

*) Bezeichnend ist z. B. die Stelle (S. 184) „Die Preußische Staatsforstverwaltung wird wohl weder von der Russischen noch wohl auch von irgend einer anderen Erhebliches lernen können.“

**) E. Pfeiffer, die Staatseinnahmen, Stuttgart und Leipzig, 1866.

bankerotten gerettet werden konnten. Als Stütze der Fürstenwürde und Fürstenmacht erscheint er ihm vollends überflüssig. Den durch die Steigerung der Grundrente bedingten, aber beim Verkaufe entgehenden Gewinn glaubt Pfeiffer durch verzinsliche Festlegung eines Theiles des Erlöses ebenso gut erzielen zu können.

Die klimatische Bedeutung des Waldes erörtert er zwar, doch kommt er dabei zu dem Schlusse, daß seine guten Wirkungen durch entsprechende forstpolizeiliche Aufsicht über die Privatwälder ebenso sicher und unter geringerer Beschwerung der Grundeigenthümer als bei Verstaatlichung des Waldes bewahrt werden könnten. Es ist überflüssig, seinen Darlegungen, die an Nichtberücksichtigung forstlicher Verhältnisse die des vorigen Autors noch übertreffen, irgend etwas hinzuzufügen.

Beide aber stehen mit ihrer Anschauungsweise allein, denn die neuere und neueste Nationalökonomie ist mit der Forstwissenschaft einhellig von der Zweckmäßigkeit des Staatsforstbetriebes überzeugt. Es sei gestattet, hiervon mit Uebergehung der weniger wichtigen Veröffentlichungen nur die bedeutenderen Autoren zum Schlusse noch kurz zu charakterisiren.

Lorenz v. Stein,*)

der mit großen Zügen und historischem Sinne die Finanzwissenschaft aus dem Begriffe des modernen Staates zu entwickeln weiß, erkennt auch mit klarem Blicke die gegen früher so veränderte Bedeutung der Forsten in demselben: Je höher die Idee der Verwaltung sich entwickelt, um so mehr tritt auch der Gedanke in den Hintergrund, aus den wirthschaftlichen Thätigkeiten des Staats eine eigentliche Einnahmequelle machen zu wollen, so daß der Staat unbedenklich den gesammten wirthschaftlichen Ertrag aufgeben, ja sogar unter Umständen noch Zubuße leisten kann. Indem er dann weiter noch die uns genugsam bekannten Gründe gegen den Domanialbesitz würdigt, kommt er zu dem Schlusse, daß der Werth des letzteren für die Finanzen des modernen Staates in hohem Grade zweifelhaft

---

*) Lorenz v. Stein, Lehrbuch der Finanzwissenschaft. 4. Aufl. Leipzig 1878.

sei und man als gegenwärtig geltendes Prinzip den Grundsatz aufstellen könne, der Staat solle nur diejenigen Domänen behalten, welche für seine Verwaltung unbedenklich nothwendig erscheinen. In richtiger Würdigung der besonderen Bedeutung der Wälder scheidet er diese aber streng von dem (zu veräußernden) landwirthschaftlichen Grundbesitze und will „in der Lehre von den Forsten in der Finanzwissenschaft die Grundsätze der Forstverwaltung als allein maßgebend an die Spitze stellen und dem finanziellen Interesse in Beziehung auf die Forsten nur soviel übrig lassen, als die vollste und kräftigste Durchführung der höheren Forstverwaltung es erlaubt.“ (S. 273.) Aus letzterem Grunde aber scheint ihm „ein Uebergang in Privateigenthum nur da zulässig, wo die mit diesem Uebergange verbundene und meistentheils unvermeidliche Unsicherheit der Erhaltung eines guten Forstbestandes vermöge der ohnehin vorhandenen Menge von Waldungen entweder gleichgiltig oder sogar wünschenswerth erscheint; ferner da, wo die Bestände von zu geringem Umfange sind, um von irgend einem landwirthschaftlichen Einflusse zu sein, während ihre Verwaltung durch den Staat viel kostet.“ (S. 276.)

Einer maßvollen Anschauung wie bei fast allen Neueren begegnen wir auch bei

v. Scheel,*)

der jene prinzipielle Abneigung gegen die Erwerbseinkünfte des Staates überhaupt nicht theilt und den besonderen Eigenheiten der Forstwirthschaft volle Berücksichtigung zu Theil werden läßt. Ihm überwiegt die volkswirthschaftliche Bedeutung der letzteren bei weitem die finanzielle und er glaubt, daß jene den Staat oft sogar zu einer finanziell verlustbringenden Beibehaltung nöthigen können, daß er aber auch andererseits einem wirklichen Bedürfniß nach Vermehrung der landwirthschaftlichen Fläche nachzugeben habe. Insbesondere verlangt er den Staatsbesitz für allen absoluten Waldboden. Jedoch für diese Verhältnisse bestimmte Regeln aufzustellen hält er für um so schwieriger, als man zu einem abgeschlossenen Urtheile über die klimatischen

*) Handbuch der Politischen Oekonomie v. Schönberg. Tübingen 1882. II. Bd. S. 39 flg.

Einflüsse des Waldes noch nicht habe gelangen können. Etwas spekulativ dagegen erscheint es, wenn er in dem heutigen Staatswalde einen natürlichen Rückhalt für jene Zeiten erblickt, wenn dereinst einmal die Lagerstätten an fossilen Brennstoffen und des Eisens erschöpft sein würden. (S. 45.) Abgesehen von dem um viele Jahrhunderte hinausliegenden Eintreten dieses Zeitpunktes, würde wahrscheinlich auch eine Waldfläche, wie die heute auf der ganzen Welt vorhandene, den bis dahin sicherlich ins Ungeheuere steigenden Bedarf nicht decken können, geschweige denn der Staatsbesitz allein.

Adolph Wagner,*)

dem man im Allgemeinen das Urtheil eines tiefen Eindringens in die forstlichen Produktionsbedingungen nicht versagen kann, fällt es doch nicht leicht, sich in jeder Beziehung mit ihnen einwandfrei abzufinden. Er nennt (I. S. 436) den Waldbau „eine sehr extensive Benutzung des Bodens im Vergleich zum Feldbau," bei welcher „der Faktor Natur vor den Faktoren Arbeit und Kapital einen nachhaltigen Vorrang verglichen mit der Landwirthschaft behauptet." Er würdigt nicht hinreichend, daß im Wirthschaftswald — und nur den darf man doch bei finanzwissenschaftlichen Betrachtungen ins Auge fassen und nicht etwa einen Urwald tief im Innern eines unerschlossenen Welttheils — zwar die verwendete Arbeitsmenge auch heute noch gering ist, dafür aber die Produkte des Faktors Natur sofort die Form eines leicht flüssig zu machenden Kapitales annehmen, und dadurch der Aufwand an letzterem ein viel höherer ist, als bei einem die gleichen Erträge oder auch den gleichen Umfang zeigenden landwirthschaftlichen Unternehmen.

Trotzdem oder vielmehr gerade deswegen lassen sich dieselben Schlußfolgerungen über die Räthlichkeit des Staatsforstbesitzes ziehen, zu welchen Wagner von seinem Standpunkte auch kommt, nämlich: Daß die „spezifisch wirthschaftlichen Gründe, welche den Uebergang des Bodens aus dem Gemeineigenthum in das Privateigenthum im allgemeinen Produktionsinteresse ökonomisch zweckmäßig machen, sozialpolitisch recht-

*) Adolph Wagner, Finanzwissenschaft, Leipzig und Heidelberg. 6. Aufl. 1877.

fertigen und historisch erklären, beim Waldbau theils gar nicht, theils nur in viel geringerem Grade obwalten“ (I. 436) und daß zweitens die spezifischen Nachtheile des Staatsbetriebes im Forstwesen nicht in demselben Maße wie bei allen anderen privatwirthschaftlichen Thätigkeiten desselben hervortreten.

Hiermit ist die Stellungnahme Wagners zur Frage der Staatswaldverkäufe bereits gegeben, er erörtert sie aber noch weiter unter eingehender Würdigung aller Gründe und Gegengründe. Vor allem erkennt er „das Falsche oder mindestens Unzureichende“ der namentlich von älteren Schriftstellern ins Feld geführten Gründe des Holzmangels und der Holztheuerung. Er weist treffend nach, daß „ein zu niedriger Holzpreis kein Vortheil und ein Steigen desselben kein unbedingter Nachtheil“ für die Volkswirthschaft ist, daß vielmehr gerade durch einen tiefen Stand desselben das Bestreben, Waldboden zu roden und einer rentableren Wirthschaft zuzuführen, befördert wird. Indessen versäumt er — hier nicht recht historisch — darauf hinzuweisen, daß bei den ungleich schwierigeren Transportverhältnissen früherer Zeit eine lokale, wirklich schädlich wirkende Holztheuerung leichter entstehen konnte, mithin jene Gründe damals ein größeres Gewicht besaßen als heutzutage. Dann bestreitet er die allgemein geringere Ergiebigkeit der Staatsforsten, die, wenn wirklich vorhanden, nicht auf den Staatsbetrieb als solchen, sondern auf die zufällige wirthschaftliche Situation der einzelnen Wälder, bisweilen auch auf bestimmte Absichten der Verwaltung zurückgeführt werden könne.

Indem er weiter noch die von der Regel abweichenden Produktionsbedingungen des Waldbaues, die durch das Vorhandensein absoluten Waldbodens und die klimatischen Funktionen der Forsten gebotene Nothwendigkeit ihrer dauernden Erhaltung hervorhebt, kommt er zu folgendem Endergebniß (I. 450), dem man wohl in jeder Weise beipflichten kann:

1. Die Staatswälder sind im Allgemeinen, wenigstens in unseren Ländern und in unserer Zeit beizubehalten, aber prinzipiell ist dies nur soweit unbedingt geboten, als die betreffenden Wälder Schutzwälder sind, d. h. solche Waldungen, welche klimatische oder allgemein volkswirthschaftliche Funktionen haben.

2. Selbst eine Erweiterung der Staatsforsten kann durch die letztgenannten Umstände nicht blos zur Staatsaufgabe werden, sondern auch in einzelnen Fällen aus finanziellen Rücksichten geboten erscheinen.

3. Ueberall aber, wo der Waldboden ohne schädliche Folgen für Klima und Kultur besser zu anderen Zwecken benutzt werden kann, muß, vom reinen Rentabilitätsgesichtspunkte ausgehend, der Verkauf in Erwägung gezogen werden, wobei in erster Linie die kleinen zerstreuten Wälder zu berücksichtigen sind.

Auch

Wilhelm Roscher*)

giebt die hohe Kapitalsintensität der Forstwirthschaft nicht ganz bedingungslos zu, wenn er wiederholt das „negativ in der Wirthschaft Lassen des Kapitals" betont (II. 633, IV. 61), obwohl es praktisch ziemlich wenig Unterschied macht, ob man das Kapital positiv verausgabt oder negativ darin läßt; in beiden Fällen kann es der Besitzer nicht in anderer Weise produktiv verwenden.

Diese relativ geringen Ansprüche an baaren Auslagen, verbunden mit der Nothwendigkeit, lange auf den Ertrag warten zu müssen, scheinen ihm die Forstwirthschaft geradezu zum Staatsbetriebe zu prädestiniren, dessen Inferiorität gegenüber der Privatwirthschaft in keiner Weise ökonomisch zu begründen ist. Eher ist das Umgekehrte wahrscheinlich, da sich jene am besten für große Besitzungen eignet, für welche zweckmäßige Betriebspläne entworfen und auch in guter Arbeitstheilung durch ein tüchtig vorgebildetes Beamtenpersonal ausgeführt werden können.

Die Nothwendigkeit, die Substanz des Waldes gegen privatwirthschaftliche Ausbeutung zu sichern, hält er wegen der Schwierigkeit des Reparirens eines eingetretenen Schadens und besonders wegen der hochwichtigen klimatischen Bedeutung desselben, für unabweisbar und auch noch auf hohen Kulturstufen für unbedenklich. Immerhin aber wäre es, der hiermit verbundenen Belästigungen der Privatbesitzer und der meist mit der Erhaltung des Schutzwaldes verknüpften Geldopfer halber,

---

*) W. Roscher, System der Volkswirthschaft. II. Bd. Nationalökonomik des Ackerbaus, Stuttgart 9. Aufl. 1878 und IV. Bd. Finanzwissenschaft 1886.

die ohne Zweifel besser vom Staate getragen werden, viel zweckmäßiger, „wenn alle nothwendigen Schutzwälder dem Staate gehörten, dann darf man die Wirthschaft der Privatforsten ruhig sich selbst überlassen.“ (IV. 62.) Aus rein finanziellen Gründen aber solle man auf hoher Kulturstufe höchstens die kleinen isolirten, daher schwer zu verwaltenden Staatsforsten veräußern.

Von neueren finanzwissenschaftlichen Werken sei noch das von

Cohn*)

genannt, nicht deshalb, weil es neue Wahrheiten zu unserer Frage liefert oder alte in besonders ansprechendem Gewande darstellt, sondern deswegen weil es — gar nichts bringt! Cohn kommt nämlich, in dem Bemühen, einer neuen Auffassung der Finanzwissenschaft Bahn zu machen, sie vollständig aus dem Geleise der alten universellen Cameralistik auszuheben und „die Fortentwickelung des Staatswesens aus dem privatrechtlichen Staate zum öffentlich rechtlichen auch in dem finanziellen Fortschritte aus den privatwirthschaftlichen Einnahmen zu den staatswirthschaftlichen abzuspiegeln“, zu dem Schlusse, „daß die Domänen der Bestandtheil eines Finanzsystems sind, das nicht mehr der Gegenwart angehört.“ (S. 86.) Gleichwohl ist er weit entfernt, eine prinzipielle Beseitigung derselben zu fordern, da ihre Bedeutung vom Standpunkte der Sozialpolitik, der Verwaltungslehre und Verfassungspolitik sich ergebe. Nur ihre finanzielle Wichtigkeit für den modernen Staat, für den lediglich ihr Einfluß auf das gesammte Volksleben das leitende Prinzip sein müsse, spricht er ihnen mit L. v. Stein völlig ab und übergeht sie daher in seiner Finanzwissenschaft vollständig.

Wir wollen hiermit die schon zu lange und ermüdende Aufzählung, die aber beinahe noch ins Unendliche vermehrt werden könnte, beenden. Das Mitgetheilte wird hinreichend genügen, das worauf es uns ankam, nämlich die ungeheure Verschiedenheit und die allmähliche Umwandlung der Ansichten über denselben Gegenstand zu zeigen. Widmen wir ihr lieber noch einige Betrachtungen allgemeiner Natur!

---

*) Gustav Cohn, System der Nat.-Oek. II. Bd. Finanzwissenschaft. Stuttgart 1889.

Des Umstandes, daß es beinahe nur deutsche staatswirthschaftliche Schriftsteller sind, welche den Wald einer gesonderten Behandlung würdigen und der Gründe für diese Erscheinung haben wir früher bereits gedacht. Um so auffallender kann es aber dann erscheinen, wenn selbst dieser beschränkte Kreis, obwohl unter denselben politischen und wirthschaftlichen Verhältnissen lebend, in seinen Meinungen so weit auseinander geht. Der eine findet den Grund des schlechten Waldzustandes in einer zu großen Feldfläche (Lintz), der andere im Ueberfluß an Wald (Pfeil), dieser sucht die Ursache in der nachlässigen Wirthschaft interesseloser Beamten, jener in der habgierigen Ausnutzung durch kurzsichtige Privatbesitzer, hier Klage über Holznoth, dort über Holzverschwendung!

Aber alle diese Widersprüche finden eine natürliche und befriedigende Erklärung. In vielen Fällen unterlagen die Beurtheiler jener Gefahr, die überhaupt im Forstwesen besonders nahe liegt und schon genug Unheil angerichtet hat, der Versuchung zu generalisiren, ihre auf zeitlich oder örtlich beschränktem Beobachtungsgebiete gewonnenen und für dieses vielleicht ganz zutreffenden Anschauungen auch ohne Weiteres als allgemein gültig annehmen zu wollen. Unzweifelhaft hat Lintz recht, wenn er für gewisse Gegenden Westdeutschlands eine allzu große Extensität der Landwirthschaft konstatirt und damit den schlechten Zustand der Wälder und die Nothwendigkeit, sie durch Erhaltung ihrer Eigenschaft als Staatseigenthum zu schützen, in Zusammenhang bringt. Aber mit derselben Berechtigung kann Hazzi oder Pfeil für andere waldreiche Gebiete mit guten Standortsverhältnissen zur entgegengesetzten Ansicht gelangen und die theilweise Umwandlung in Feld vertheidigen. Sicherlich sind und waren auch schon immer viele Privatforsten in tadellosem Zustande und hätten ein nachahmenswerthes Muster für manche Staatswälder geben können, aber daraus den Schluß zu ziehen, daß dies nach völliger Aufgabe des Staatsbetriebes immer und bei allen neuen Eigenthümern auch der Fall sein würde, erscheint doch mehr als bedenklich.

Diese Neigung zu generalisiren wird bei Manchem noch urch eine doktrinäre allgemeine Denkungsweise besonders be-

fördert, Beispiele hierfür sind u. a. Pölitz und noch mehr Pfeiffer. Zum Doktrinarismus aber konnte gerade in der Zeit, in welcher unsere Frage auftauchte und am lebhaftesten erörtert wurde, die herrschende geistige Strömung nur allzu leicht verführen. Befand man sich doch zu Anfang unseres Jahrhunderts auf der Schwelle einer ganz neuen Epoche, in einer gährenden, ja überschäumenden Stimmung, in welcher alle Welt in ungeläutertem Drange über die Trümmer einer alten Zeit vorwärts stürmte nach unklaren oder phantastischen Zielen. Hatte der Colbertismus bereits geltende, wirthschaftliche oder politische Grundsätze nur zu ordnen gebraucht, so wendete sich die neue von den Physiokraten angedeutete und vom Industriesystem konsequent ausgebaute Lehre rückläufig und revolutionirend gegen die herrschenden Anschauungen. Und weil sie mit ihrer gegen alles Hergebrachte ankämpfenden und atomisirenden Tendenz theilweise auf den heftigsten Widerstand bei dem alten konservativen Bürgerthum und der zäh an ihren Axiomen festhaltenden Gelehrsamkeit stieß, trotz ihrer Uebereinstimmung mit der durch die französische Revolution hervorgerufenen Strömung der äußeren Auflösung und Zerstörung, so konnte es nicht fehlen, daß sich gleichzeitig nebeneinander alterthümlich anmuthende cameralistische Anschauungen und die übertriebensten fortschrittlichen Ideen fanden.

Das mußte aber in allererster Linie auch beim Forstwesen zutreffen, dessen Studium mehr als jede andere Wissenschaft geeignet ist, zu einer ruhigen, konservativen Anschauungsweise zu führen. Deswegen finden auch bei ihm fast immer alle Wechsel in den allgemeinen wirthschaftlichen Grundsätzen erst nach einem halben Menschenalter einen fernen und oft schwachen Nachhall. Das ist heute noch so und war damals nicht anders.

Eine weitere Ursache des Auseinandergehens der Meinungen läßt sich auch in der Verschiedenheit der Lebensstellung, welche die einzelnen Schriftsteller einnehmen, leicht nachweisen.

Die Berufsforstleute sind mit wenigen Ausnahmen einig in der Verurtheilung des Vorschlags der Waldverkäufe. Die älteren unter ihnen finden noch kein Verständniß für die Veränderung der Funktion, welche die politische und soziale Um-

gestaltung in ihrer Zeit auch für den Wald herbeigeführt hatte. Eingeschlafen in ihrer cameralistisch-bureaukratischen Anschauung können sie nicht begreifen, daß dieser nicht mehr allein eine Geldquelle für den Fürsten und ein Mittel, dessen Macht oder Beliebtheit zu fördern, sondern daß er auch ein wichtiges Glied geworden ist in dem Organismus der gesammten nationalen Produktion. Die neueren haben zwar seine gewerbliche Natur erkannt, aber sie wissen auch, daß er daneben noch hochwichtige Aufgaben auf dem Gebiete der allgemeinen Wohlfahrt und der Landeskultur zu erfüllen hat und daß beide Zwecke am besten und sichersten wegen der besonderen wirthschaftlich-technischen und nationalökonomischen Eigenschaften der Forstwirthschaft nur im Großbetriebe, den der Staat am ersten gestattet, erfüllt werden können. Bei allen aber werden die Regungen eines dennoch etwa abweichenden Urtheils durch die Liebe zu dem ihnen anvertrauten kostbaren Gut gar leicht im Keime schon erstickt.

Das können — um eine triviale Wendung zu gebrauchen — die wenigen Ausnahmen nur bestätigen. Heldenberg gelangt nur durch seine optimistische und sanguinische Auffassung von der Geschicklichkeit und Neigung der breiten Menge für die Forstwirthschaft zu seinem unpraktischen Vorschlag und in Trunk begegnen wir einem Polterer, der in seinem Zorne über die Verderbniß der Forstbeamten das Kind mit dem Bade ausschüttet. Auf Pfeil endlich, jenen originell und scharf denkenden Geist, übte die logische Schlußfolge der Smith'schen Ideen eine so blendende Wirkung aus, daß er alle anderen Ueberlegungen vergaß, was um so leichter erklärlich ist, als er — ein Autodidakt — nicht über jenes umfassende, tiefe und lückenlose allgemeine Wissen verfügte, welches am ersten vor einseitigen Schlußfolgerungen zu behüten im Stande ist.

Bei den im praktischen Verwaltungsdienste stehenden staatswirthschaftlichen Schriftstellern kann man unschwer verfolgen, wie sie ihre Meinung unter dem lebendigen Eindrucke der an ihrem Wirkungskreis gesammelten Erfahrungen bilden und, wenn letztere noch mit einer zufällig vorhandenen Grundanschauung übereinstimmen, diese sehr leicht für allgemein gültig halten. Hazzi sah an vielen bayrischen Waldungen die

schlimmen Folgen einer übertriebenen forstpolizeilichen Aufsicht, die auf die Zweckmäßigkeit einer größeren Freiheit in der Benutzung der Privatwälder hinzudeuten schienen. Das Industriesystem stellte dieselben Forderungen. Anstatt aber nun einer verständigen Lockerung jener Fesseln das Wort zu reden, verlangt er völlige Freiheit des privaten und gänzliche Aufhebung des staatlichen Eigenthums.

Daneben spielten bei diesen Staatsmännern auch die finanziellen Bedürfnisse der Staaten, denen sie dienten, eine ausschlaggebende Rolle. Hardenberg, Stein, Hazzi erwärmen sich für die Veräußerung um der Finanznoth abzuhelfen, während Malchus in Württemberg sich dagegen sträubt, weil ihm noch andere Mittel zur Verfügung stehen.

Die theoretischen Nationalökonomen schließlich zerfallen in zwei große Gruppen, von denen die eine bestimmte volkswirthschaftliche Systeme und Grundanschauungen zum Ausgangspunkt nimmt und die Forstwirthschaft, ohne sich die Mühe zu nehmen sie näher kennen zu lernen, gleich allen anderen Gewerben in diese hineinzwängt. Die andere sucht sich mit den eigenen Anforderungen der Waldwirthschaft mehr oder weniger vollkommen aus der forstlichen Litteratur vertraut zu machen und behandelt hiernach den Wald gesondert, wenn auch in thunlichster Uebereinstimmung mit ihren übrigen Grundsätzen.

Zu jenen Ersteren gehören namentlich Männer wie Jakob, Schmalz, Lüder, Soden, Murhard, Kraus, Behr, Pölitz, Oberndorfer, von Neueren Bergius und Pfeiffer.

Die Verdienste dieser Gelehrten um die Wissenschaft überhaupt sollen nicht geschmälert werden, aber der Vorwurf, daß sie ihr auf oberflächlicher oder gänzlich mangelnder forstlicher Erkenntniß beruhendes Urtheil der Wissenschaft mit der Autorität ihres Namens dargeboten und dadurch verkehrte Ansichten immer wieder fortgepflanzt haben, der kann ihnen nicht erspart bleiben. Die Praxis allerdings, die so oft, man möchte sagen instinktiv, das Wahre von dem Falschen scheidet, hat wenig Nachtheil davon gehabt.

Schon bei der vorstehenden Schilderung der einzelnen Schriftsteller ist mehrfach auf die Nichtberücksichtigung forstlicher

Verhältnisse hingewiesen worden, an dieser Stelle kann sich daher die Darstellung mit der Hervorhebung einiger besonders auffälliger Punkte begnügen.

So übersehen alle die, welche von dem Grundsatz der Ueberlegenheit der Privatwirthschaft gegenüber dem Staatsbetriebe ausgehen, jenen Umstand, daß der Faktor, dessen Ausnutzung sonst die kleinen Wirthschaften so gewinnbringend macht, die Arbeit, gerade beim Forstwesen nur verhältnißmäßig sehr wenig zur Geltung kommt und daß deswegen das so wichtige Prinzip der Arbeitstheilung erst bei einem gewissen größeren Umfange des Betriebes entsprechend durchgeführt werden kann, während umgekehrt der Faktor Kapital, dessen Bedeutung beträchtlich vorwiegt, gerade dem kleinen Wirthe am ersten zu fehlen pflegt.

Und wenn Behr z. B. meint, man solle in waldreichen Gegenden Wald ausstocken und von dem Erlöse in waldarmen neue Gehölze anlegen, also unter Umständen absoluten Waldgrund roden und fruchtbares Ackerland zupflanzen will, so ignorirt er ebenso die Forderung der höchsten Produktivität, wie er sich andererseits über waldbauliche Bedenken hinwegsetzt.

Hätte er, um einen anderen Gegenstand zu berühren, die Verschiedenheit des Holzverbrauchs in der Nähe großer Wälder und in holzarmen Gebieten beobachtet, so wäre er niemals auf den Gedanken gekommen, den Wald überhaupt im Ganzen zu verstaatlichen und jedem Bürger den Bedarf zum Selbstkostenpreise zu überlassen, der selbst bei der sorgfältigsten Ausmittelung des Nothwendigen stets zu einer ungerechten Bevorzugung der am Walde Wohnenden geführt hätte.

Von derselben Unkenntniß praktischer Verhältnisse zeugt es, wenn er und später auch u. a. Pölitz glauben, die für ein Land erforderliche Waldfläche bestimmen zu können; selbst unsere Zeit, die über umfangreiche und sichere statistische Nachweise verfügt, muß jetzt und wohl auch später auf diese Frage antworten mit einem non liquet.

Ein breiter Raum in den Betrachtungen über die Staatswaldveräußerungen wird von Vielen — darunter auch einige Forstleute — der Erörterung und Empfehlung der Erbverpachtung eingeräumt. Wohl ist der Gedanke daran aus dem

Widerstreite zwischen dem Streben nach höchster Bodenausnutzung und den mannigfachen Vorzügen einer Beibehaltung des Forstgrundes erklärlich, aber die nachdrückliche und ausdauernde Vertretung desselben ist ein Zeichen, daß man sich über die Grundbedingungen der forstlichen Produktion und ihre Unterschiede mit der landwirthschaftlichen keine klare Rechenschaft gegeben hatte. Einzelne freilich haben schließlich schon frühzeitig den Vorschlag wieder fallen lassen (Jakob), aber endgültig von der Unausführbarkeit überzeugt hat sich erst die neuere Nationalökonomie.

Dieser kann man überhaupt nicht den Vorwurf machen, daß sie das Forstwesen in Bausch und Bogen behandle. Mit wenigen Ausnahmen gehören alle ihre Vertreter jener zweiten Gruppe an, die sich bemüht tiefer in das Wesen der Forstwirthschaft einzudringen und ihre Schlüsse mehr auf das wirkliche Bedürfniß des Waldes als auf allgemeine Theorien zu gründen. Unterschiede sind natürlich auch noch vorhanden, aber diese rühren vielleicht weniger von prinzipiell verschiedener Auffassung als von dem Umstande her, daß jene ihre forstlichen Kenntnisse nicht aus eigener praktischer Anschauung der Waldwirthschaft, sondern nur aus dem Studium forstlicher Schriftsteller schöpfen konnten und dabei bald auf Dies bald auf Jenes mehr Gewicht legen zu müssen glaubten, überdies mit ihren Gewährsmännern auch einmal irrten.

Hatte diese neue Richtung auch schon ihre Vorläufer in den früheren Jahrzehnten, z. B. in Männern wie Sartorius, Lotz, Arnd, Rau u. A. m., die ebenfalls den Anforderungen der Wirklichkeit, so gut es ging, Rechnung zu tragen sich bemühten, so hat sie doch diesen gegenüber den Vorzug, aus den Fehlern der Vergangenheit und deren Folgen, aus den Fortschritten der forstlich-technischen und naturwissenschaftlichen Erkenntniß einen wesentlich sichreren Standpunkt gewinnen zu können.

Charakteristisch für die neue Auffassung ist die Erscheinung, daß die finanziellen Rücksichten, welche früher bei Beurtheilung unserer Frage meistens eine ausschlaggebende Rolle spielten, mehr und mehr in den Hintergrund treten, so daß schließlich

Cohn so weit gehen konnte, die Domänenfrage in seiner Finanzwissenschaft ganz zu übergehen. Aber bis zu diesem Extremen brauchen wir gar nicht zu gehen; während Schäffle in dem Domanialbesitz noch die Sicherung „einiger" Unabhängigkeit des Staatsbedarfs gegenüber dem Egoismus kargender Steuerträger erblickt, verlangt L. v. Stein nur den für die Verwaltung nothwendigen Umfang desselben und umgekehrt befürwortet Roscher aus finanziellen Gründen höchstens den Verkauf unbedeutender isolirter und schwer zu verwaltender Parzellen.

Die viel höhere volkswirthschaftliche Bedeutung des Waldes als Erzeuger eines nothwendigen Gegenstandes des direkten Verbrauchs und eines vielbegehrten Rohstoffes, sowie als Träger einer hochwichtigen kultivatorischen Funktion ist allgemein anerkannt und ebenso, daß er diese seine Aufgaben nur dann sicher erfüllen kann, wenn er durch die Person des Besitzers hinreichend und auf die Dauer in seiner Substanz geschützt ist, was aber der Staat in erster Linie gewährleistet.

Es liegt daher für diesen kein innerer Grund vor, sich seines von Alters her überkommenen Forstbesitzes zu entäußern, etwa um mit dem Erlöse gleichzeitig Schulden zu decken Das wäre vielleicht am wenigsten empfehlenswerth, denn mit der Verminderung derselben pflegt die Neigung zu wachsen, wieder neue aufzunehmen.

Umgekehrt muß es vielmehr als eine dringende Kulturaufgabe eines jeden Staates bezeichnet werden, alle Wälder, die in irgend einer Beziehung als Schutzwald dienen (und hierbei mag man diesen Begriff wegen seiner Dehnbarkeit vorsichtig möglichst weit auffassen) in seinen Besitz zu bringen, selbst wenn es nur auf dem Wege der Expropriation möglich wäre. Thut er dies aber, dann vermag man ihm um so weniger einen begründeten Vorwurf daraus zu machen, wenn er gelegentlich andere Waldflächen mit Gewinn veräußert, dann darf er auch der Privatwaldwirthschaft größere Freiheiten gestatten, sicherlich — normale Verhältnisse, insbesondere der Holzpreise vorausgesetzt — ein reicher Gewinn für die ganze Volkswirthschaft.

Druck von Johannes Päßler, Dresden, gr. Klosterg. 5.

Vögl